

Handelsregister-Nr.: 458665

**COMPANIES ACTS, 1963 - 2009**

- und -

**DIE VORSCHRIFTEN BETREFFEND DIE RICHTLINIE DER EUROPÄISCHEN  
GEMEINSCHAFTEN (ORGANISMEN FÜR GEMEINSAME ANLAGEN IN  
WERTPAPIEREN) VON 2011 IN IHRER JEWEILS GELTENDEN FASSUNG**

**INVESTMENTGESELLSCHAFT  
MIT VARIABLEM KAPITAL**

**EIN UMBRELLA-FONDS MIT GETRENNTER HAFTUNG ZWISCHEN DEN  
TEILFONDS**

**GRÜNDUNGSURKUNDE  
UND  
SATZUNG**

der

**OPENWORLD  
PUBLIC LIMITED COMPANY**

(in der durch Sonderbeschluss vom 22. Dezember 2010 angenommenen Fassung)

**Zusätzliche Informationen in der Bundesrepublik  
Deutschland**

Für folgende Teilfonds der Gesellschaft ist keine  
Anzeige des öffentlichen Vertriebs in Deutschland  
nach § 132 InvG erstattet worden:

Asia Focus Equity  
Emerging Markets Debt  
Europe High Dividend Equity  
Global Agriculture  
Global Emerging Focus Equity  
Global Emerging Small Cap Equity  
Global Resources  
Middle East and North Africa Focus Equity  
UK Small Cap Equity  
US High Dividend Equity  
Global Focus Equity  
Japan Credit  
Russell Fundamental Emerging Markets Index Fund

Anteile der vorgenannten Teilfonds dürfen in der  
Bundesrepublik Deutschland nicht öffentlich  
vertrieben werden.

**ARTHUR COX**  
Earlsfort Centre  
Earlsfort Terrace  
Dublin 2

AC#2088041.18

**COMPANIES ACTS, 1963 - 2009**

und

**DIE VORSCHRIFTEN BETREFFEND DIE RICHTLINIE DER EUROPÄISCHEN  
GEMEINSCHAFTEN (ORGANISMEN FÜR GEMEINSAME ANLAGEN IN  
WERTPAPIEREN) VON 2011 IN IHRER JEWEILS GELTENDEN FASSUNG**

---

**INVESTMENTGESELLSCHAFT  
MIT VARIABLEM KAPITAL**

---

**GRÜNDUNGSURKUNDE**

der

**OPENWORLD  
PUBLIC LIMITED COMPANY**

**ein Umbrella-Fonds mit getrennter Haftung zwischen den Teilfonds**

**(in der durch Sonderbeschluss vom 22. Dezember 2010 angenommenen Fassung)**

1. Der Name der Gesellschaft lautet **OPENWORLD PUBLIC LIMITED COMPANY**.
2. Bei der Gesellschaft handelt es sich um eine Aktiengesellschaft (Public Limited Company), die gemäß den „Companies Acts, 1963-2009“ und den Vorschriften betreffend die Richtlinie der Europäischen Gemeinschaften für Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren von 2011 in ihrer jeweils geltenden Fassung gegründet wurde. Die Gesellschaft ist eine Investmentgesellschaft, deren einziger Zweck in der gemeinsamen Anlage von Kapital, das von der Öffentlichkeit aufgenommen wurde, in Wertpapieren und/oder anderen liquiden Finanzmitteln, auf die in Vorschrift 45 der Vorschriften Bezug genommen wird, besteht, und die auf der Grundlage der Risikostreuung arbeitet. Die Gesellschaft kann alle Maßnahmen ergreifen und alle Vorgänge durchführen, die sie für das Erreichen und die Entwicklung ihres Zieles im vollen Einklang mit den Vorschriften betreffend die Richtlinie der Europäischen Gemeinschaften für Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren von 2011 in ihrer jeweils geltenden Fassung und allen jeweils geltenden Ergänzungen zu diesen als nützlich oder notwendig erachtet. Die Gesellschaft darf ihre Ziele oder Befugnisse in keiner Weise ändern, wenn dies zur Folge haben könnte, dass sie nicht mehr als Organismus für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren gemäß den Vorschriften betreffend die Richtlinie der Europäischen Gemeinschaften für Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren von 2011 in ihrer jeweils geltenden Fassung gelten würde.
3. Zur Erzielung des Hauptzwecks in der vorstehenden Klausel 2 hat die Gesellschaft ferner die folgenden Befugnisse:

- (a) Die Geschäfte einer Investmentgesellschaft durchzuführen und zu diesem Zweck in Anteilen, Aktien, Schuldverschreibungen, Vorzugsaktien, Anleihen, Obligationen, Einlagezertifikaten, Schatzwechsell, Warenwechsell, Bankakzepten, Wechsell und Wertpapieren aller Art, die durch eine Regierung oder Behörde einer Regierung oder ähnliche Behörde in irgendeinem Teil der Welt oder durch eine Gesellschaft, Organisation, Bank, Vereinigung oder eine Personengesellschaft, gleich ob mit beschränkter oder unbeschränkter Haftung gegründet oder in irgendeinem Teil der Welt Handel treibend, geschaffen oder ausgegeben oder garantiert wurden, zu investieren oder diese zu halten, und ebenso in Einheiten oder Beteiligungen an offenen Investmentfonds oder Organismen für gemeinsame Anlagen in irgendeinem Teil der Welt, Versicherungspolice und Rechten und Beteiligungen an oder in einem der Vorgenannten zu investieren oder diese zu halten, und jeweils einige der Vorgenannten zu verkaufen, damit zu handeln, sie aus- oder umzutauschen, zu variieren oder abzustoßen.
- (b) Anteile, Aktien, Schuldverschreibungen, Vorzugsaktien, Rentenwerte, Anleihen, mittelfristige Schuldtitel, Obligationen oder Wertpapiere durch Erstzeichnung sowie aufgrund von Verträgen, Zeichnungsangeboten, Kauf, Tausch, Emissionsübernahme, Konsortialbeteiligungen oder auf sonstige Weise zu erwerben, unabhängig davon, ob die Anteile voll eingezahlt sind oder nicht, oder ob die Zahlung zum Zeitpunkt der Ausgabe oder auf der Basis einer verzögerten Übergabe vorzunehmen ist, sowie die Zeichnung von solchen Anteilen zu nach den jeweiligen Umständen angemessenen Bedingungen.
- (c) Derivative Instrumente anzuwenden, zu verwenden oder in diese zu investieren, und Techniken aller Art einzusetzen, wie dies durch die Vorschriften betreffend die Richtlinie der Europäischen Gemeinschaften für Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren von 2011 in ihrer jeweils geltenden Fassung zugelassen ist und insbesondere durch Verkaufs- und Rückkaufsvereinbarungen, Terminkontrakte, Optionen, Wertpapierdarlehen, Leerverkäufe, Handel bei Erscheinen, Transaktionen mit hinausgeschobener Lieferung und Vereinbarungen über Terminpositionen, Kassapositionen in Fremdwährungen und Devisentermingeschäften, Zinstermingeschäften, Swaps, Collars, Floors und Caps sowie andere Vereinbarungen zur Absicherung von Währungen und Zinssätzen.
- (d) Die Ausübung und Durchsetzung sämtlicher Rechte und Befugnisse, die mit dem Besitz von Anteilen, Aktien, Obligationen oder sonstigen Wertpapieren verbunden sind oder dazugehören.
- (e) Geld und/oder Wertpapiere zu deponieren und mit Wechsell, Schuldverschreibungen, Optionsscheinen, Kupons und anderen handelbaren oder übertragbaren Wertpapieren oder Dokumenten zu handeln.
- (f) Für die Zwecke ihres Geschäfts Grundstücke und Immobilien oder persönliches Eigentum jeder Art zu erwerben und im Allgemeinen das Vermögen der Gesellschaft zu verwalten, damit zu handeln oder zu verbessern, und die Grundstücke und die anderen Teile des Vermögens der Gesellschaft zu verkaufen, zu vermieten, zu verpachten, mit Hypotheken zu belasten oder auf andere Weise darüber zu verfügen.
- (g) Zur Zahlung Geld aufzunehmen oder zu beschaffen oder Fazilitäten zu beschaffen, bis zu dem durch die Vorschriften betreffend die Richtlinie der Europäischen Gemeinschaften für Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren von 2011 in ihrer jeweils geltenden Fassung zulässigen Umfang in einer Weise, wie dies die Gesellschaft für angebracht hält, und insbesondere durch die Ausgabe von Schuldverschreibungen, Vorzugsaktien, Anleihen, Schuldtiteln

und Wertpapieren aller Art, gleichgültig ob mit unbegrenzter oder mit fester Laufzeit und ob rückzahlbar oder ablösbar oder auf andere Weise, und die Rückzahlung von aufgenommenem Geld durch einen Treuhandvertrag, eine Hypothek, eine Belastung oder Verpfändung der gesamten Gesellschaft, ihres Vermögens oder eines Teils davon (gleich, ob gegenwärtig oder zukünftig), einschließlich ihres noch nicht eingeforderten Kapitals zu besichern, und ebenso durch einen ähnlichen Treuhandvertrag, eine ähnliche Hypothek, Belastung oder Verpfändung zur Sicherung und Garantie der von der Gesellschaft eingegangenen Verpflichtungen oder Verbindlichkeiten.

- (h) Durch persönlichen Vertrag oder persönliche Verpflichtung oder die Bestellung von Hypotheken oder die Belastung eines Teils oder der gesamten Gesellschaft, ihres Vermögens oder ihrer Vermögenswerte (sowohl gegenwärtige als auch zukünftige), sowie des noch nicht eingeforderten Kapitals der Gesellschaft, oder durch Erklärung der Schadloshaltung oder vertraglichen Verpflichtung, und zwar durch eine oder mehrere derartige Methoden die Erfüllung der Verpflichtungen und die Rückzahlung oder die Zahlung des Kapitalbetrags sowie des Aufgeldes, der Zinsen und Dividenden auf alle Sicherheiten, Zahlungsverpflichtungen oder Schulden der Gesellschaft zu garantieren, zu unterstützen oder abzusichern.
- (i) Reserve- oder Tilgungsfonds für die Rückzahlung von Verpflichtungen der Gesellschaft oder für andere Zwecke der Gesellschaft zu schaffen, zu unterhalten, darin zu investieren und mit ihnen zu handeln.
- (j) Der Abschluss von Abmachungen mit staatlichen Stellen oder Behörden sowie mit höchsten, städtischen, regionalen oder sonstigen Stellen oder mit Gesellschaften, bei denen davon ausgegangen werden kann, dass diese für die Zwecke der Gesellschaft oder einzelne Zwecke von Nutzen sind, und die Einholung von Satzungen, Verträgen, Beschlüssen, Rechten, Privilegien und Genehmigungen von solchen staatlichen Stellen, Behörden oder von Gesellschaften und die Durchführung, Ausübung und Einhaltung solcher Absprachen, Satzungen, Verträge, Beschlüsse, Rechte, Privilegien und Genehmigungen.
- (k) Die Ausübung und Durchsetzung sämtlicher Rechte und Befugnisse, die mit dem Besitz von Anteilen, Aktien, Obligationen oder sonstigen Wertpapieren verbunden sind oder dazugehören.
- (l) Das Geschäft oder die Vermögenswerte der Gesellschaft oder Teile davon für solche Gegenleistungen zu verkaufen oder darüber zu verfügen, welche die Gesellschaft als angemessen ansieht, insbesondere für Anteile, Schuldverschreibungen oder Wertpapiere einer anderen Gesellschaft.
- (m) Die Geschäfte einer Treuhand- und Investmentgesellschaft auszuüben und die Teilfonds der Gesellschaft in Wertpapieren und Anlagen jeder Art anzulegen oder auf andere Weise derartige Wertpapiere und Anlagen jeder Art zu erwerben, zu halten und damit zu handeln.
- (n) Solawechsel, Wechsel, Schecks, Akkreditive und andere Schuldtitel auszustellen, zu ziehen, zu akzeptieren, zu indossieren, auszugeben, zu diskontieren und auf andere Weise damit zu verfahren.
- (o) Als Secretary, Verwaltungsgesellschaft, Registerstelle, Übertragungsstelle oder Verwahrstelle für Personen, Firmen oder Gesellschaften aufzutreten, und jede Art von finanziellen Tätigkeiten, Agentur-, Makler- oder andere Tätigkeiten auszuüben.

- (p) Verträge mit Personengesellschaften abzuschließen oder mit anderen Personen Vereinbarungen zur Gewinnbeteiligung, zur Bildung von Joint Ventures, gegenseitigen Konzessionen oder sonstiger Zusammenarbeit einzugehen.
- (q) Die Schaffung, Ausgabe oder die Umwandlung von Schuldverschreibungen, Vorzugsaktien, Anleihen, Schuldtiteln, Anteilen, Aktien und Wertpapieren zu erleichtern und zu ermutigen, und in Verbindung mit solchen Wertpapieren als Verwahrstelle aufzutreten und an der Umwandlung von Unternehmen jeder Art in Gesellschaften teilzunehmen.
- (r) Jede Art von Treuhandverhältnis im Hinblick auf die Ausgabe von Vorzugsaktien und nachrangige Aktien oder anderer Arten von Sonderaktien oder Wertpapieren auf der Grundlage von Aktien, Wertpapieren und anderen Vermögenswerten, bzw. die diese vertreten, herzustellen, sowie solche Treuhandverhältnisse zu errichten und zu regulieren und bei Bedarf und soweit angemessen solche Vorzugsaktien, nachrangige Aktien oder andere Aktien mit besonderen Rechten oder Wertpapiere auszugeben, darüber zu verfügen oder diese zu halten.
- (s) Kapital für die Zwecke der Gesellschaft anzusammeln und Vermögenswerte der Gesellschaft bestimmten Zwecken zuzuweisen, entweder zu bestimmten Bedingungen oder ohne Bedingungen, und einer Klasse oder einer Gruppe derjenigen, die mit der Gesellschaft zu tun haben, einen Teil der Gewinne davon zuzuteilen, oder an den Gewinnen eines bestimmten Zweiges der Geschäfte der Gesellschaft oder an anderen Sonderrechten, Vorrechten, Vorteilen oder Vergünstigungen teilnehmen zu lassen.
- (t) Entweder eine Ausschüttung nach einer Ausschüttung von Vermögenswerten oder eine Aufteilung von Gewinnen unter den Anteilhabern der Gesellschaft in der Form von Vermögenswerten der Gesellschaft vorzunehmen, und insbesondere von Anteilen, Schuldverschreibungen oder Wertpapieren anderer Gesellschaften, die zu der Gesellschaft gehören oder über welche die Gesellschaft verfügen kann.
- (u) Die Zahlung von Vergütungen an Personen, Firmen oder Gesellschaften, die Leistungen für die Gesellschaft erbringen, entweder durch Barzahlung oder durch die Zuteilung von Anteilen oder Wertpapieren der Gesellschaft, welche als voll eingezahlt, teilweise eingezahlt oder Sonstiges gelten.
- (v) Der Abschluss und das Unterhalten von Versicherungsschutz im gesetzlich zulässigen Rahmen entweder allein oder gemeinsam mit Personen oder Gesellschaften für die Risiken der Gesellschaft, ihrer Direktoren, leitenden Angestellten, Mitarbeiter und Beauftragten.
- (w) Die teilweise oder vollständige Zahlung sämtlicher Aufwendungen, die mit der Gründung und Eintragung der Gesellschaft zusammenhängen oder im Zusammenhang damit entstanden sind, sowie die Beschaffung ihres Anteil- und Fremdkapitals oder der Abschluss von Verträgen mit Personen oder Gesellschaften zur Zahlung dieses Kapitals sowie – im Falle von Anteilen gemäß den Bestimmungen der jeweils gültigen Satzung – die Zahlung von Provisionen an Makler und sonstige Personen für die Übernahme, Platzierung, den Verkauf oder die Garantie der Zeichnung von Anteilen, Schuldverschreibungen oder Wertpapieren der Gesellschaft.
- (x) Jedes andere Geschäft einzurichten und/oder zu betreiben, das in passender Weise in Verbindung mit einer Geschäftstätigkeit ausgeübt werden darf, zu deren Ausübung die Gesellschaft die Befugnis hat.
- (y) Eine oder mehrere Gesellschaften zu dem Zweck zu fördern, dass diese alle Vermögenswerte, Rechte und Verbindlichkeiten der Gesellschaft oder einen Teil

derselben erwirbt bzw. erwerben, oder für andere Zwecke, die der Gesellschaft voraussichtlich unmittelbar oder mittelbar Vorteile bringen, und sämtliche Kosten einer solchen Förderung oder damit verbundene Auslagen zu zahlen.

- (z) Vorbehaltlich der Companies Acts, 1963 to 2009, und der jeweils durch die Zentralbank festgelegten Bedingungen, Anteile von Klassen, die einen anderen Teilfonds der Gesellschaft repräsentieren, durch Zeichnung oder durch Übertragung gegen Zahlung eines Entgelts für einen Teilfonds zu erwerben.
- (aa) Die teilweise oder vollständige Durchführung der oben genannten Maßnahmen in irgendeinem Teil der Welt, ob als Auftraggeber, Beauftragter, Vertragsnehmer, Trustee oder auf sonstige Weise sowie entweder durch oder über einen Trustee, Beauftragten, Subunternehmer oder auf sonstige Weise, und dies allein oder gemeinsam oder in Verbindung mit einer Person oder Gesellschaft; sowie ferner der Abschluss von Verträgen zur Fortführung durch eine Person oder Gesellschaft von Vorgängen, die mit der Geschäftstätigkeit der Gesellschaft zusammenhängen;
- (bb) Die Gesellschaft in jedem beliebigen Land oder an jedem beliebigen Ort im Ausland registrieren oder anerkennen zu lassen.
- (cc) Alle anderen Tätigkeiten durchzuführen, die die Gesellschaft zur Erreichung der oben erwähnten Ziele der Gesellschaft als förderlich oder als passend erachtet.

Die Ziele, Zwecke und Ermächtigungen, die in jedem der Absätze dieser Klausel spezifiziert sind, sind als unabhängige Ermächtigungen zum Zweck der Erzielung des in Klausel 2 oben erwähnten Hauptzieles zu erachten, und demgemäß dürfen sie durch die in einem anderen Absatz angegebenen Angelegenheiten oder die Reihenfolge, in der sie aufgeführt sind, oder durch Bezugnahme auf den Namen der Gesellschaft nicht beschränkt oder begrenzt werden (außer wo dies in dem betreffenden Absatz abweichend ausgedrückt ist).

Ferner wird hiermit erklärt, dass das Wort „Gesellschaft“ (außer wenn es in Bezug auf die Gesellschaft benutzt wird) in dieser Klausel jede Personengesellschaft oder andere juristische oder natürliche Person umfasst, gleich ob sie als Kapitalgesellschaft gegründet ist oder nicht.

- 4. Die Haftung der Anteilinhaber ist beschränkt.
- 5. Das ausgegebene Anteilkapital der Gesellschaft beträgt mindestens den Gegenwert von 2 EUR in der betreffenden Währung, repräsentiert durch zwei nennwertlose Anteile, und das Anteilkapital der Gesellschaft, das maximal ausgegeben werden darf, darf den Gegenwert von 500 Milliarden EUR in der betreffenden Währung, aufgeteilt in eine nicht spezifizierte Anzahl von nennwertlosen Anteilen, nicht übersteigen. Der tatsächliche Wert des eingezahlten Anteilkapitals der Gesellschaft entspricht jederzeit dem Wert der Vermögenswerte der Gesellschaft nach Abzug ihrer Verbindlichkeiten.

Wir, die Personen, deren Namen, Anschriften und Bezeichnungen nachstehend genannt sind, wollen laut vorliegender Gründungsurkunde gemeinsam eine Gesellschaft gründen und verpflichten uns zur Zeichnung der Anzahl von Anteilen am Kapital der Gesellschaft, die neben unserem jeweiligen Namen angegeben ist.

---

<b>Namen, Anschriften und Beschreibung der Zeichner</b>	<b>Anzahl der Anteile</b>
---	---------------------------

---

Für und im Namen von  
Fand Limited  
Arthur Cox Building  
Earlsfort Terrace  
Dublin 2  
Juristische Person

1 Anteil

Für und im Namen von  
Attleborough Limited  
Arthur Cox Building  
Earlsfort Terrace  
Dublin 2  
Juristische Person

1 Anteil

---

Mit Datum vom 4. Juni 2008

Zeuge der obigen Unterschriften:

---

Bridie Lally  
Arthur Cox Building  
Earlsfort Terrace  
Dublin 2

**SATZUNG**  
**der**  
**OPENWORLD**  
**PUBLIC LIMITED COMPANY**

**INHALTSVERZEICHNIS**

Artikel Nr.	Gegenstand	Seite Nr.
1.	Definitionen	8
2.	Vorbemerkungen	13
3.	Depotbank und Verwahrstelle und Verwaltungsgesellschaft	14
4.	Anteilkapital	15
5.	Die Teilfonds und getrennte Haftung zwischen den Teilfonds	16
6.	Bestätigungen des Eigentums, Anteilscheine und Inhaberanteilscheine	19
7.	Handelstage	22
8.	Ausgabe von Anteilen	22
9.	Umtausch von Anteilen	23
10.	Preis je Anteil	24
11.	Qualifizierte Inhaber	25
12.	Rücknahme von Anteilen	27
13.	Gesamtrücknahme	29
14.	Ermittlung des Nettoinventarwerts	30
15.	Bewertung von Vermögenswerten	32
16.	Übertragung und Übergang von Anteilen	36
17.	Anlageziele	38
18.	Hauptversammlungen	40
19.	Einberufungsbekanntmachung für Hauptversammlungen	40
20.	Verfahrensweisen bei Hauptversammlungen	41
21.	Stimmen der Anteilinhaber	43
22.	Direktoren	45
23.	Direktoren, Ämter und Interessen	47
24.	Vollmachten der Direktoren	50
25.	Vollmachten zur Kreditaufnahme und Anlagebefugnisse	50
26.	Verfahrensweisen der Direktoren	50
27.	<i>Secretary</i>	52
28.	Das Firmensiegel der Gesellschaft	52
29.	Ausschüttungen	53
30.	Unauffindbare Anteilinhaber	55
31.	Geschäftsbücher und Unterlagen	56
32.	Abschlussprüfung	57
33.	Mitteilungen	58
34.	Liquidation	59
35.	Schadloshaltung	61
36.	Vernichtung von Unterlagen	62
37.	Salvatorische Klausel	63
38.	Verwendung des Namens	63

**COMPANIES ACTS, 1963 - 2009**  
**UND DIE VORSCHRIFTEN BETREFFEND DIE RICHTLINIE DER**  
**EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN (ORGANISMEN FÜR GEMEINSAME**  
**ANLAGEN IN WERTPAPIEREN) VON 2011 (IN IHRER JEWEILS GELTENDEN**  
**FASSUNG)**

**AKTIENGESELLSCHAFT**  
**MIT VARIABLEM KAPITAL**

**SATZUNG**

**der**

**OPENWORLD**  
**PUBLIC LIMITED COMPANY**  
**EIN UMBRELLA-FONDS MIT GETRENNTER HAFTUNG ZWISCHEN DEN**  
**TEILFONDS**

**EINE INVESTMENTGESELLSCHAFT MIT VARIABLEM KAPITAL**

**(in der durch Sonderbeschluss vom 30. Dezember 2011 angenommenen Fassung)**

**1. DEFINITIONEN**

- (a) Folgende Begriffe haben jeweils die neben den Begriffen angegebene Bedeutung, es sei denn, dass dies mit dem Gegenstand oder Zusammenhang unvereinbar ist:

„**Abgaben und Gebühren**“ sind sämtliche Stempel- und sonstige Gebühren, Steuern, staatliche Gebühren, Bewertungsgebühren, Verwaltungsgebühren, Gebühren des Vertreters, Maklergebühren, Bankspesen, Übertragungs- und Eintragungsgebühren sowie sonstige Gebühren bezüglich der Begründung oder Erhöhung der Vermögenswerte oder in Bezug auf Schaffung, Tausch, Verkauf, Erwerb oder Übertragung von Anteilen oder den Kauf bzw. den geplanten Erwerb von Anlagen oder in sonstiger Weise, die bereits zahlbar sind oder in Bezug auf oder vor oder bei der Durchführung von Transaktionen, Geschäften oder Bewertungen zahlbar werden, jedoch ohne Berücksichtigung der bei Anteilsausgabe zahlbaren Provisionen.

„**Act**“ sind die „Companies Acts, 1963 - 2009“ und jede Änderung, Verlängerung oder Wiederinkraftsetzung, die gegenwärtig gültig sind.

„**Administrator**“ bedeutet jede juristische Person, die bestellt wurde und zur Zeit als Administrator der Vermögenswerte der Gesellschaft gemäß den Vorschriften tätig ist.

„**AIMA**“ bezeichnet die Alternative Investment Management Association.

„**Anlage**“ bedeutet eine der Anlagen der Gesellschaft, die im Prospekt genauer beschrieben sind.

„**Anlageberater**“ bedeutet jede Person, Firma oder Kapitalgesellschaft, die als Anlageberater in Bezug auf die Gesellschaft bestellt wurde und zur Zeit in dieser Funktion tätig ist.

„**Anteilinhaber**“ ist eine Person, die als Inhabern von Anteilen im Verzeichnis der Anteilinhaber eingetragen ist.

„**Basiswährung**“ bedeutet in Bezug auf eine Anteilsklasse die Währung, in der die Anteile ausgegeben werden.

„**Beschluss mit einfacher Mehrheit**“ bedeutet ein Beschluss der Gesellschaft oder einer Anteilsklasse der Gesellschaft, je nachdem, auf einer Hauptversammlung, der mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen angenommen wurde.

„**Bewertungszeitpunkt**“ bezeichnet den im Prospekt spezifizierten Zeitpunkt, zu dem die Kurse von Anlagen eines Teilfonds zum Zwecke der Berechnung des Nettoinventarwertes des jeweiligen Teilfonds bestimmt werden.

„**Board**“ ist der *Board of Directors* der Gesellschaft, einschließlich seiner Ausschüsse.

„**Companies Acts**“ sind die Companies Acts, 1963 - 2005, Teile 2 und 3 des Investment Funds, Companies and Miscellaneous Provisions Act 2006 und der Companies (Amendment) Act 2009, sämtliche gesetzliche Instrumente, die zusammen mit den Companies Acts als Einheit gelesen oder zusammen oder als Einheit mit den Companies Acts ausgelegt oder gelesen werden sollte, sowie jede jeweils geltende gesetzliche Änderung und Novellierung derselben.

„**Depotbank und Verwahrstelle**“ bedeutet jede juristische Person, die bestellt wurde und zur Zeit als Depotbank und Verwahrstelle für die Vermögenswerte der Gesellschaft gemäß den Vorschriften tätig ist.

„**Depotbank- und Verwahrstellenvereinbarung**“ ist eine derzeit gültige Vereinbarung zwischen der Gesellschaft, der Verwaltungsgesellschaft und einer Depotbank und Verwahrstelle im Zusammenhang mit der Bestellung und den Pflichten einer solchen Depotbank und Verwahrstelle.

„**Direktor**“ bezeichnet jeden derzeitigen Direktor der Gesellschaft.

„**Erstausgabezeitraum**“ ist der Zeitraum, in dem Anteile einer Anteilsklasse von der Gesellschaft zum Kauf oder zur Zeichnung zum Zeichnungspreis angeboten werden.

„**Geregelter Markt**“ bezeichnet eine Börse oder einen geregelten Markt, die bzw. der die in Artikel 17 (d) aufgeführten Kriterien erfüllt.

„**Geschäftstag**“ bedeutet ein Tag, an dem die Privatkundenbanken in Irland für den Geschäftsverkehr geöffnet sind, wobei die Direktoren auch von Zeit zu Zeit einen Tag als Geschäftstag bestimmen können, an dem die Privatkundenbanken in Irland nicht wie oben beschrieben für den Geschäftsverkehr geöffnet sind.

„**Gründungskosten**“ bezeichnet die Kosten, die im Zusammenhang mit der Gründung der Gesellschaft (ausgenommen die reinen Kosten der Gesellschaftsgründung), der Genehmigung der Gesellschaft durch die Zentralbank im Rahmen der Vorschriften, der Registrierung der Gesellschaft bei anderen Aufsichtsbehörden und jedem Angebot von Anteilen an die Öffentlichkeit

entstehen (einschließlich der Kosten der Erstellung und Veröffentlichung des Prospekts und der Übersetzung des Prospekts in andere Sprachen), und kann auch Kosten oder Auslagen umfassen (unabhängig davon, ob diese der Gesellschaft direkt entstehen oder nicht), die sich in Verbindung mit einer nachfolgenden Beantragung der Börsenzulassung oder Notierung der Anteile der Gesellschaft an einer Börse oder einem geregelten Markt ergeben.

**„Handelstag“** bedeutet ein solcher Tag oder Tage in jedem Monat (außer einem Feiertag in Irland), wie die Direktoren dies jeweils festlegen können, wobei

- (i) sofern nicht anders festgelegt, jeder Geschäftstag ein Handelstag ist, außer für bestimmte, im Prospekt aufgeführte Teilfonds, für die jeder Freitag sowie der letzte Geschäftstag eines jeden Kalendermonats Handelstag ist (ist ein Freitag kein Geschäftstag, so ist in diesem Falle der nächste Geschäftstag der Handelstag);
- (ii) bei Veränderungen bezüglich des Handelstags haben die Direktoren dies mit angemessener Frist jedem Anteilinhaber zu dem Zeitpunkt und in der Weise, wie dies von der Depotbank und der Verwahrstelle genehmigt wurde, mitzuteilen;
- (iii) die Bewertung der Vermögenswerte der Gesellschaft und jedes Teilfonds an einem Handelstag vorzunehmen ist; und
- (iv) es mindestens alle 14 Tage einen Handelstag geben muss.

**„IOSCO“** bezeichnet die International Organisation of Securities Commissions.

**„Jahresbericht“** ist ein laut Artikel 31 dieser Satzung erstellter Bericht.

**„Leitender Mitarbeiter“** bezeichnet einen Direktor der Gesellschaft oder den *Secretary*.

**„Mindestbestand“** bedeutet einen Bestand an Anteilen in einem Teilfonds, dessen Wert unter Bezugnahme auf den Rücknahmepreis oder der Anzahl der Anteile nicht niedriger als der gegebenenfalls im Prospekt angegebene Betrag ist.

**„Monat“** ist ein Kalendermonat.

**„Nettoinventarwert“** ist der Wert, der an einem bestimmten Handelstag laut Artikel 14 und 15 dieser Satzung festgelegt wurde.

**„Prospekt“** ist der von der Gesellschaft für einen oder mehrere Teilfonds jeweils herausgegebene Prospekt.

**„Provision“** bezeichnet den Betrag oder die Beträge, die bei der Ausgabe oder Rücknahme von Anteilen der Gesellschaft gemäß Angabe im Prospekt zahlbar ist bzw. sind, und der bzw. die den Zeichnungsgeldern hinzugerechnet und von den Rücknahmeerlösen abgezogen wird bzw. werden.

**„Rechnungszeitraum“** bedeutet einen Steuerzeitraum der Gesellschaft, der am 30. Juni endet.

**„Schriftlich“** bedeutet eine Darstellung in schriftlicher, gedruckter, lithographierter, photographierter Form oder als Telex, Fax oder in sonstiger Ersatzschriftform oder auch teilweise in der einen oder der anderen Form.

„**Secretary**“ ist eine Person, Firma oder Kapitalgesellschaft, die von den Direktoren zur Wahrnehmung der Aufgaben des *Secretary* der Gesellschaft ernannt wurde.

„**Sonderbeschluss**“ bedeutet ein besonderer Beschluss der Gesellschaft oder einer Anteilsklasse der Gesellschaft, der gemäß dem *Act* verabschiedet wurde.

„**Teilfonds**“ bedeutet jeder Teilfonds, der jeweils gemäß Artikel 5 aufgelegt wird und bei dem es sich um ein separates Portfolio von Vermögenswerten handelt und der gemäß der Satzung der Gesellschaft geführt wird und der eine oder mehrere Anteilsklassen der Gesellschaft umfassen kann.

„**Tochtergesellschaft**“ ist eine Tochtergesellschaft im Sinne von Abschnitt 155 des „Companies Act, 1963“.

„**Unterzeichnet**“ bedeutet eine Unterschrift oder die Darstellung einer Unterschrift, die durch mechanische oder sonstige Mittel angebracht wurde.

„**USA**“ bedeutet die Vereinigten Staaten von Amerika (einschließlich der Einzelstaaten und des District of Columbia), ihre Territorien, ihre Besitzungen und alle andere Gebiete unter ihrer Jurisdiktion.

„**US-Person**“ bezeichnet, sofern von den Direktoren nicht abweichend festgelegt, (i) einen Staatsangehörigen oder Gebietsansässigen der USA oder eines Bundesstaates der USA, (ii) eine Personengesellschaft, eine Kapitalgesellschaft oder eine andere juristische Person, die in den USA oder im Rahmen der Gesetze der USA oder eines Bundesstaates der USA gegründet wurde, (iii) einen Nachlass oder ein Treuhandverhältnis, dessen Nachlassverwalter, Administrator oder Treuhandverwalter eine US-Person wie oben definiert ist, deren Einkommen oder deren Begünstigte der US-Bundeseinkommensteuer unterlieg(t/en); und (iv) bestimmte Konten, die von einem Händler oder einer anderen Verwahrstelle gehalten werden und bei denen die Person, welche die Verfügung über dieses Konto ausübt, eine US-Person ist. Der Begriff US-Person umfasst nicht Kapitalgesellschaften, Personengesellschaften oder andere juristische Personen, die gemäß den Gesetzen einer nicht US-amerikanischen Jurisdiktion gegründet oder eingetragen wurden, die unmittelbar oder mittelbar durch eine US-Person wie oben definiert geleitet werden, es sei denn, eine solche Kapitalgesellschaft, Personengesellschaft oder andere juristische Person wurde von einer solchen US-Person vorwiegend zu dem Zweck gegründet, Anlagen in Wertpapieren vorzunehmen, die nicht gemäß dem „US Securities Act of 1933“ registriert sind.

„**Verbundene Gesellschaft**“ bezeichnet eine Gesellschaft, die bezüglich der betreffenden Person, bei der es sich um eine Gesellschaft handelt, eine Holdinggesellschaft oder Tochtergesellschaft einer Holding (oder Tochtergesellschaft einer Gesellschaft) darstellt, sofern der Betreffende oder ein „Teilhaber“ mindestens 1/5 des ausgegebenen Grundkapitals als wirtschaftlicher Eigentümer besitzt und entsprechend obiger Definition hält. Wenn es sich bei dem Betreffenden um eine Einzelperson, eine Firma oder eine sonstige nicht körperschaftsrechtliche Formation handelt, umfasst der Begriff „Teilhaber“ auch die von dem Betreffenden mittelbar oder unmittelbar kontrollierte Gesellschaft (bzw. Gesellschaften).

„**Verwaltungsvereinbarung**“ ist die jeweils zwischen der Gesellschaft und der Verwaltungsgesellschaft bestehende Vereinbarung, die sich auf die Ernennung und die Aufgaben der Verwaltungsgesellschaft bezieht.

„**Verwaltungsgesellschaft**“ bedeutet jede Person, Firma oder Kapitalgesellschaft, die als Verwaltungsgesellschaft, Administrator und Anlageberater bezüglich der Gesellschaft Fonds ernannt und zur Zeit in diesen Funktionen tätig ist.

„**Verwässerungsanpassung**“ bedeutet eine Anpassung des Nettoinventarwertes je Anteil eines Teilfonds, die einzig und allein zu dem Zweck vorgenommen wird, die Auswirkungen von Transaktionsänderungen und Handelsspannen auf Beteiligungen der Anteilinhaber an einem Teilfonds zu verringern.

„**Verzeichnis der Anteilinhaber**“ ist das Verzeichnis, in dem die Namen der Anteilinhaber der Gesellschaft eingetragen sind.

„**Volle Tage**“ bezeichnet bezogen auf eine Mitteilungsfrist die Zeitspanne, die sich ohne Einbeziehung des Tages, an dem die Mitteilung erteilt wird bzw. als erteilt gilt, und ohne Einbeziehung des Tages, für welchen die Mitteilung gemacht wird oder an welchem sie wirksam wird, ergibt.

„**Vereinigtes Königreich**“ bedeutet das Vereinigte Königreich von Großbritannien und Nordirland.

„**Vorschriften**“ sind die Vorschriften betreffend die Richtlinie der Europäischen Gemeinschaften für Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren von 2011 in ihrer jeweils geltenden, ergänzten oder ersetzten Fassung sowie jegliche diesbezüglich von der Zentralbank erstellten Regeln.

„**Wirtschaftsprüfer**“ sind die derzeitigen Wirtschaftsprüfer der Gesellschaft.

„**Zeichneranteile**“ sind Anteile, zu deren Zeichnung sich die Unterzeichner der Satzung der Gesellschaft verpflichtet haben, wie nachstehend im Einzelnen, d. h. nach den jeweiligen Namen der Anteilzeichner, angegeben.

„**Zeichnungspreis**“ ist der Preis, zu dem Anteile einer Anteilsklasse erstmals zum Kauf oder zur Zeichnung angeboten werden.

„**Zentralbank**“ bezeichnet die Central Bank of Ireland.

- (b) Bezugnahmen auf Gesetze sowie auf Artikel und Abschnitte von Gesetzen beinhalten die Bezugnahme auf die jeweils geltenden Gesetzesänderungen oder Gesetzesnovellen.
- (c) Wenn nicht mit dem Textzusammenhang unvereinbar, gilt Folgendes:
  - (i) Begriffe im Singular gelten auch für den Plural und umgekehrt;
  - (ii) maskuline Begriffe umfassen auch den femininen Begriff;
  - (iii) Wörter, die sich auf Personen beziehen, umfassen Gesellschaften oder Verbände oder Gremien, unabhängig davon, ob es sich um juristische Personen handelt oder nicht;
  - (iv) der Ausdruck „kann“ ist als zulässig auszulegen, und der Ausdruck „hat zu“ oder „muss“ gilt als zwingend (Muss-Vorschrift);
- (d) Jede Änderung der Satzung bedarf der vorherigen Genehmigung der Zentralbank.

## 2. VORBEMERKUNGEN

- (a) Die in Tabelle A von Anhang 1 zum „Companies Act, 1963“ enthaltenen Bestimmungen sind nicht anwendbar.
- (b) Vorbehaltlich der Bestimmungen der Vorschriften müssen die Geschäfte der Gesellschaft so bald nach der Gründung der Gesellschaft aufgenommen werden, wie dies die Direktoren als angemessen betrachten.
- (c) Die Gründungskosten sind von der Gesellschaft zu tragen und vorbehaltlich der einschlägigen Gesetze kann der dadurch zahlbare Betrag auf den Konten der Gesellschaft vorgetragen und in einer solchen Art und Weise und über eine solche Zeitspanne amortisiert werden, wie von den Direktoren bestimmt, und die Direktoren können jederzeit entscheiden, einen solchen Zeitraum zu verlängern oder zu verkürzen oder die Kosten in dem Jahr abzuschreiben, in dem sie entstanden sind.
- (d) Die Gesellschaft muss ebenfalls die folgenden Auslagen tragen, soweit nicht auf solche Ausgaben verzichtet wird oder diese durch eine andere Person beglichen und von der Gesellschaft nicht zurückgefordert werden können:
  - (i) sämtliche mit dem Erwerb und der Veräußerung von Vermögenswerten der Gesellschaft in Zusammenhang stehenden Steuern und Auslagen;
  - (ii) sämtliche auf Vermögenswerte, Erträge und Aufwendungen von der Gesellschaft zu zahlenden Steuern;
  - (iii) sämtliche Maklergebühren, Bankspesen und sonstige Gebühren, die der Gesellschaft in Bezug auf ihre Geschäftstätigkeit entstehen;
  - (iv) sämtliche Gebühren und Auslagen, die den Wirtschaftsprüfern, der Depotbank und der Verwahrstelle, der Verwaltungsgesellschaft, dem Administrator, dem Anlageberater, einer Unter-Depotbank der Gesellschaft, den Rechtsberatern der Gesellschaft, einem Bewerter, einem Händler, einer Vertriebsstelle oder sonstigen Dienstleistern der Gesellschaft zu zahlen sind;
  - (v) sämtliche Ausgaben, die sich in Verbindung mit der Veröffentlichung und der Lieferung von Informationen an die Anteilhaber und insbesondere – ohne die Allgemeingültigkeit der obigen Ausführungen einzuschränken – die Kosten für das Drucken und die Verteilung des Jahresberichts, der Berichte an die Zentralbank oder andere Aufsichtsbehörden, des Halbjahresberichts oder anderer Berichte und alle Prospekte und alle Kosten, die sich für die Übersetzung der aufgeführten Drucksachen in andere Sprachen als Englisch ergeben, und die Kosten der Veröffentlichung der Kursnotierungen und Veröffentlichungen in der Finanzpresse und die Kosten für die Einholung der Bewertung der Anteile der Gesellschaft von einer Bewertungsgesellschaft und alle anfallenden Büromaterial-, Druck- und Postversandkosten in Verbindung mit der Vorbereitung und der Verteilung von Schecks, Optionsscheinen, Steuerbescheinigungen und Auszügen;
  - (vi) sämtliche Auslagen, die sich bei der Registrierung der Gesellschaft bei Behörden oder Aufsichtsbehörden in einer Jurisdiktion ergeben, wo die Registrierung möglich oder erforderlich ist, und die sich bei der Börsenzulassung oder dem Handel an einer Börse oder auf einem

geregelten Markt oder bei der Bewertung der Anteile der Gesellschaft durch eine Rating-Agentur ergeben;

- (vii) ferner sämtliche Aufwendungen im Zusammenhang mit Rechts- oder Verwaltungsverfahren; sowie
- (viii) sämtliche Aufwendungen im Zusammenhang mit dem Betreiben und der Geschäftsführung der Gesellschaft, einschließlich, ohne die Allgemein-gültigkeit der obigen Ausführungen einzuschränken, sämtlicher Vergütungen und Kosten der Direktoren, sämtliche Kosten für das Organisieren von Sitzungen der Direktoren und der Anteilinhaber sowie Kosten für die Einholung von Stimmrechtsvollmachten für diese Sitzungen sowie sämtliche Versicherungsbeiträge und Zahlungen von Mitgliedsbeiträgen an Verbände und sämtliche gegebenenfalls anfallende einmalige und außerordentliche Ausgabeposten.

Sämtliche regelmäßig wiederkehrenden Ausgaben werden zunächst mit den laufenden Erträgen verrechnet; sollte dies nicht ausreichen, dann erfolgt die Verrechnung mit den erzielten Veräußerungsgewinnen und falls erforderlich mit den Vermögenswerten. Ungeachtet des Vorstehenden können die Gebühren und Kosten eines Teilfonds (oder eines Teils davon) zulasten des Fondskapitals erhoben werden, wenn diese Politik im Prospekt des betreffenden Teilfonds angegeben ist.

### **3. DEPOTBANK UND VERWAHRSTELLE UND VERWALTUNGSGESELLSCHAFT**

- (a) Die Gesellschaft hat sofort nach ihrer Eintragung und vor der Ausgabe von Anteilen (außer den Zeichneranteilen) zu ernennen:
  - (i) eine Person, Firma oder Kapitalgesellschaft, die als Depotbank und Verwahrstelle mit der Verantwortung für die sichere Verwahrung aller Vermögenswerte der Gesellschaft tätig wird; und
  - (ii) eine Person, Firma oder Kapitalgesellschaft, die als Verwaltungsgesellschaft tätig wird;

und die Direktoren können die ernannte Depotbank und Verwahrstelle und die Verwaltungsgesellschaft mit den Vollmachten, Pflichten, Ermessensentscheidungen und/oder Funktionen betrauen, die sie als Direktoren ausüben, und zwar zu solchen Bedingungen – einschließlich des Rechts der Honorarzahlungen, die die Gesellschaft vorzunehmen hat, sowie mit solchen Vollmachten der Delegation und solchen Einschränkungen, die sie für angemessen erachten.

- (b) Die Bedingungen der Ernennung einer Depotbank und Verwahrstelle können diese ermächtigen, Unter-Depotbanken, Nominees, Vermittler und Beauftragte (welche ihrerseits berechtigt sind, Untervollmacht zu erteilen) auf Kosten der Depotbank und Verwahrstelle oder in sonstiger Weise zu ernennen und ihre Aufgaben und Pflichten auf eine der so ernannten Personen zu delegieren, vorausgesetzt, die Ernennung wird zuvor dem Fonds angezeigt und mit der Maßgabe, dass jede solche Ernennung, soweit sie sich auf die Vermögenswerte der Gesellschaft bezieht, mit der Beendigung der Ernennung der Depotbank und Verwahrstelle endet.
- (c) Die Bedingungen der Ernennung einer Verwaltungsgesellschaft können die Verwaltungsgesellschaft vorbehaltlich der Bestimmungen der Zentralbank mit der Vollmacht ausstatten, auf Kosten der Verwaltungsgesellschaft einen oder mehrere Unterverwalter, Administratoren, Anlageberater, Vertriebsstellen oder andere Vermittler zu ernennen und in jedem Falle ihre Aufgaben und Pflichten auf eine oder mehrere der so ernannten Personen zu delegieren, unter dem Vorbehalt, dass

eine solche Ernennung bzw. solche Ernennungen sofort mit Beendigung der Ernennung der Verwaltungsgesellschaft zu beenden ist bzw. sind.

- (d) Die Ernennung der Depotbank und Verwahrstelle und der Verwaltungsgesellschaft unterliegt in jedem Falle der vorherigen Zustimmung der Zentralbank, und die Vereinbarungen, in denen die Depotbank und Verwahrstelle und die Verwaltungsgesellschaft ernannt werden, müssen in jedem einzelnen Fall der Zentralbank zur vorherigen Genehmigung vorgelegt werden, und die Zentralbank ist befugt, die Depotbank und Verwahrstelle und die Verwaltungsgesellschaft jederzeit zu ersetzen.
- (e) Falls die Depotbank und Verwahrstelle von dem Vertrag zurücktreten oder daraus entlassen werden möchte, hat die Gesellschaft alles Erforderliche zu unternehmen, um eine Kapitalgesellschaft zu finden, die bereit ist, als Depotbank und Verwahrstelle tätig zu werden, und die von der Zentralbank die Genehmigung erhält, als Depotbank und Verwahrstelle tätig zu werden, und in diesem Zusammenhang muss die Gesellschaft eine solche Kapitalgesellschaft als Depotbank und Verwahrstelle anstelle der ehemaligen Depotbank und Verwahrstelle ernennen. Der Depotbank- und Verwahrstellenvertrag muss vorsehen, dass die Depotbank und Verwahrstelle erst ausscheidet oder ihr gekündigt werden kann, nachdem die Gesellschaft eine neue Depotbank und Verwahrstelle ernannt hat.
- (f) Sofern innerhalb von 90 Tagen ab dem Zeitpunkt, an dem die Depotbank und Verwahrstelle ihre Rücktrittsabsicht gegenüber der Gesellschaft mitgeteilt hat, bzw. ab dem Zeitpunkt, an dem die Gesellschaft die Ernennung der Depotbank und Verwahrstelle gemäß den Bestimmungen des Depotbank- und Verwahrstellenvertrages beendet, keine neue Depotbank und Verwahrstelle ernannt wird, hat der Secretary - auf Ersuchen der Direktoren oder der Depotbank und Verwahrstelle - unverzüglich eine außerordentliche Hauptversammlung der Gesellschaft einzuberufen, auf der über einen Beschluss mit einfacher Mehrheit zur Auflösung der Gesellschaft zwecks Rücknahme der Anteile der Gesellschaft oder zur Bestellung eines Abwicklers, der die Gesellschaft liquidiert, beraten wird. Wird ein Beschluss mit einfacher Mehrheit gefasst, die Gesellschaft gemäß den Bestimmungen des Act zu liquidieren, hat der Abwickler bei der Zentralbank den Widerruf der Genehmigung der Gesellschaft zu beantragen und das Vermögen der Gesellschaft gemäß den Bestimmungen von Art. 34 dieser Satzung zu verteilen, und die Abberufung der Depotbank und Verwahrstelle wird erst wirksam mit dem Datum, an dem die Genehmigung der Gesellschaft durch die Zentralbank widerrufen wird.
- (g) Falls die Verwaltungsgesellschaft von dem Vertrag zurücktreten oder daraus entlassen werden möchte, haben die Direktoren alles Erforderliche zu unternehmen, um eine Kapitalgesellschaft zu finden, die bereit ist, als Verwaltungsgesellschaft tätig zu werden, und die von der Zentralbank genehmigt werden muss. Nach Erhalt dieser Genehmigung muss die Gesellschaft eine solche Kapitalgesellschaft als Verwaltungsgesellschaft anstelle der ehemaligen Verwaltungsgesellschaft ernennen.

#### 4. ANTEILKAPITAL

- (a) Das eingezahlte Anteilkapital der Gesellschaft muss jederzeit dem Nettoinventarwert der Gesellschaft entsprechen, der gemäß Art. 14 und 15 dieser Satzung berechnet wird.
- (b) Das ausgegebene Anteilkapital der Gesellschaft lautet mindestens über den Gegenwert von 2 EUR in der betreffenden Währung, repräsentiert durch zwei nennwertlose Anteile, und das Anteilkapital der Gesellschaft, das maximal ausgegeben werden darf, darf den Gegenwert von 500 Milliarden EUR in der

betreffenden Wahrung, aufgeteilt in eine nicht spezifizierte Anzahl von nennwertlosen Anteilen, nicht ubersteigen.

- (c) Die Direktoren werden hiermit generell und uneingeschrankt zur Ausubung samtlicher Vollmachten bezuglich der Ausgabe von Anteilen der Gesellschaft gema Art. 20 des „Companies (Amendment) Act, 1983“ ermachtigt. Die Hochstgrenze der ausgegebenen Anteile betragt unter der hiermit eingeraumten Vollmacht 500 Milliarden Anteile unter der Bedingung, dass zuruckgenommene Anteile bei der Berechnung des Hochstbetrags der ausgegebenen Anteile als nicht ausgegebene Anteile gelten.
- (d) Die Direktoren konnen an die Verwaltungsgesellschaft oder an einen ordnungsgema ermachtigten leitenden Mitarbeiter oder an eine andere Person folgende Aufgaben delegieren: die Annahme von Anteilszeichnungen fur neue Anteile, die Entgegennahme von Zahlungen fur neue Anteile und die Zuteilung oder Ausgabe neuer Anteile.
- (e) Auerdem konnen die Direktoren nach eigenem, uneingeschranktem Ermessen die Annahme von Anteilszeichnungen fur Anteile der Gesellschaft ablehnen oder eine Anteilszeichnung insgesamt oder teilweise annehmen.
- (f) Niemand wird von der Gesellschaft als treuhanderischer Anteilinhaber anerkannt und die Gesellschaft hat keinerlei rechtliche Verpflichtung zur Anerkennung von billigkeitsrechtlichen, bedingten, zukunftigen oder teilweisen Anspruchen an Anteilen, selbst dann nicht, wenn sie von diesen Kenntnis hat, und keine rechtliche Verpflichtung zur Anerkennung (ausgenommen, dass dies in anderer Weise in dieser Satzung oder gegebenenfalls gesetzlich festgelegt ist) von Rechten in Bezug auf einen Anteil, mit Ausnahme eines uneingeschrankten Eigentumsrechts seitens des eingetragenen Anteilinhabers.
- (g) Jederzeit nach Ausgabe der Anteile und vorbehaltlich gesetzlicher Bestimmungen ist die Gesellschaft berechtigt, die Zeichneranteile zuruckzunehmen oder die Ubertragung der Zeichneranteile an eine Person vornehmen, die ein qualifizierter Anteilinhaber im Sinne von Artikel 11 der Satzung ist.

## **5. DIE TEILFONDS UND GETRENNTE HAFTUNG ZWISCHEN DEN TEILFONDS**

- (a) Die Gesellschaft ist ein Umbrellafonds mit getrennter Haftung zwischen den Teilfonds, und jeder Teilfonds kann sich aus einer oder mehr Klassen von Anteilen der Gesellschaft einschlielich wahrungsgesicherten und nicht wahrungsgesicherten Anteilsklassen zusammensetzen. Die Auflegung dieser Klassen muss in Einklang mit den Bestimmungen der Zentralbank erfolgen. Die ersten Teilfonds, die von der Gesellschaft aufgelegt werden, sind: Asia Focus Equity, Commodities Momentum Strategy, Emerging Europe Focus Equity, Emerging Markets Debt, Europe Focus Equity, Europe High Dividend Equity, Europe Small Cap Equity, Frontier Markets Focus Equity, Global Agriculture, Global Climate Change, Global Dynamic Bond, Global Emerging Focus Equity, Global Focus Growth Equity, Global Focus Value Equity, Global High Dividend Equity, Global Listed Infrastructure, Global Opportunistic Listed Property, India Focus Equity, Japan Focus Equity, Japan Small Cap Equity, Middle East and North Africa Focus Equity, UK Small Cap Equity, US Focus Growth Equity, US Focus Value Equity, US High Dividend Equity und US Micro Cap Equity. Mit vorheriger Genehmigung der Zentralbank konnen die Direktoren Teilfonds jeweils durch Ausgabe einer oder mehrerer getrennter Klassen von Anteilen oder Anteilserien zu von ihnen beschlossenen Bedingungen einrichten. Die Direktoren konnen die Wahlrechte, die mit jeder Anteilsklasse verbunden sind, einschranken. Die Direktoren konnen

insbesondere und ohne Einschränkung der Allgemeingültigkeit des Vorstehenden eine oder mehrere Anteilklassen auflegen, deren Wahlrechte in der Weise eingeschränkt sind, dass die Inhaber der Anteile solcher Anteilklassen kein Recht haben, an Abstimmungen über Beschlüsse mit einfacher Mehrheit oder Sonderbeschlüsse teilzunehmen, wobei solche Beschlüsse jedoch nur wirksam werden, wenn diese Anteilhaber eine bestimmte Anzahl von Tagen im Voraus über den Tag der Beschlussfassung informiert wurden, wie jeweils im Prospekt festgelegt. Die Entscheidung, Anteile einer Klasse zu zeichnen, die mit eingeschränkten Wahlrechten verbunden ist, liegt allein beim Anleger.

- (b) Die Direktoren werden hiermit ermächtigt, bestehende Anteilklassen der Gesellschaft umzubenennen und diese Anteilklassen der Gesellschaft zusammenzulegen, vorausgesetzt, dass die Anteilhaber dieser Klasse(n) durch die Gesellschaft im Voraus davon in Kenntnis gesetzt werden und ihnen die Möglichkeit gegeben wird, ihre Anteile zurückzugeben. Mit der vorherigen Zustimmung der Direktoren können die Anteilhaber Anteile in einer Klasse in Anteile einer anderen Klasse der Gesellschaft gemäß den Bestimmungen in Artikel 9 dieser Satzung umwandeln.
- (c) Damit es ermöglicht werden kann, Anteile einer Klasse umzubenennen oder Anteile in eine andere Klasse umzuwandeln, kann die Gesellschaft - vorbehaltlich der Bestimmungen der Vorschriften - solche Handlungen durchführen, die sich als erforderlich erweisen, die Rechte, die mit den Anteilen einer Klasse zusammenhängen, welche umgewandelt werden sollen, abzuändern oder aufzuheben, so dass solche Rechte durch die Rechte an der anderen Klasse ersetzt werden, in welche die Anteile der ursprünglichen Klasse umzuwandeln sind.
- (d) Die Vermögenswerte und Verbindlichkeiten jedes Teilfonds sind auf folgende Art und Weise zuzuordnen:
  - (i) die Erlöse aus der Ausgabe der Anteile, die einen Teilfonds darstellen, sind in den Büchern der Gesellschaft diesem Teilfonds zuzuordnen, und die Vermögenswerte und Verbindlichkeiten und die Erträge sowie damit zusammenhängende Auslagen sind diesem Teilfonds – vorbehaltlich der Bestimmungen dieses Artikels – zuzuordnen.
  - (ii) Wird ein Vermögenswert von einem anderen Vermögenswert abgeleitet, dann erfolgt die Zuordnung in den Büchern der Gesellschaft zu demselben Teilfonds, von dem die Vermögenswerte abgeleitet wurden, und bei jeder Bewertung eines Vermögenswertes wird die Werterhöhung oder Wertminderung dem entsprechenden Teilfonds zugeschrieben;
  - (iii) Wenn die Gesellschaft eine Verbindlichkeit eingeht, die sich auf einen Vermögenswert eines bestimmten Teilfonds bezieht oder auf getroffene Maßnahmen im Zusammenhang mit einem Vermögenswert eines bestimmten Teilfonds, ist diese Verbindlichkeit dem entsprechenden Teilfonds zuzuordnen;
  - (iv) in den Fällen, in denen ein Vermögenswert oder eine Verbindlichkeit keinem bestimmten Teilfonds zugeschrieben werden kann, muss ein solcher Vermögenswert bzw. eine solche Verbindlichkeit – vorbehaltlich der Zustimmung der Depotbank und Verwahrstelle – auf alle Teilfonds im Verhältnis zum Nettoinventarwert eines jeden Teilfonds umgelegt werden;

vorausgesetzt, dass bei der Ausgabe einer Anteilklasse in Bezug auf einen Teilfonds die Direktoren die Provision, die Abgaben und Gebühren sowie die

laufenden Kosten auf einer Grundlage zuweisen können, die sich von der Grundlage unterscheidet, die für die Anteile in anderen Klassen des Teilfonds gilt.

- (e) Ungeachtet anderslautender Rechtsvorschriften, müssen Verbindlichkeiten, die in einem Teilfonds aufgelaufen sind oder die einem Teilfonds zuzuweisen sind, ausschließlich aus dem Vermögen dieses Teilfonds getilgt werden. Weder die Gesellschaft noch einer der Direktoren, Insolvenzverwalter, Prüfer, Abwickler oder sonstige Personen dürfen – und dürfen auch nicht dazu verpflichtet werden – das Vermögen eines Teilfonds dazu verwenden, um Verbindlichkeiten zu tilgen, die einem anderen Teilfonds entstanden sind oder die einem anderen Teilfonds zuzurechnen sind.
- (f) Folgende Bestimmungen sind in alle Verträge, Vereinbarungen, Arrangements und Transaktionen mitaufzunehmen, die die Gesellschaft eingeht:
  - (i) die Parteien, mit denen die Gesellschaft Verträge eingeht, sehen davon ab, durch Prozesse oder anderweitige Maßnahmen – unabhängig vom Ort des Geschehens und der Art der Maßnahmen – auf das Vermögen eines Teilfonds zurückzugreifen, um Verbindlichkeiten, die der entsprechende Teilfonds nicht zu verschulden hat, ganz oder teilweise zu tilgen;
  - (ii) sollte es einer solchen Partei gelingen, durch Maßnahmen jedweder Art, die an jedweden Ort durchgeführt werden, auf das Vermögen eines Teilfonds zurückzugreifen, um eine Verbindlichkeit, die dieser Teilfonds nicht zu verantworten hat, ganz oder teilweise zu tilgen, so ist diese Partei verpflichtet, der Gesellschaft einen Betrag auszuzahlen, der dem Vorteil entspricht, den diese Partei durch diesen Vorgang erreicht; und
  - (iii) sollte es einer solchen Partei gelingen, im Hinblick auf eine Verbindlichkeit, die ein Teilfonds nicht zu verantworten hat, das Vermögen dieses Teilfonds zu beschlagnahmen, zu verpfänden oder eine Zwangsvollstreckung in dieses Vermögen zu betreiben, so muss diese Partei dieses Vermögen oder die direkten oder indirekten Erträge aus dem Verkauf dieses Vermögens für die Gesellschaft treuhänderisch verwalten, getrennt aufbewahren und als ein solches Treuhandgut kennzeichnen.
- (g) Alle Beträge, welche die Gesellschaft auf Grund einer wie in Art. 5 (f) (iii) beschriebenen Treuhandverwahrung wiedererlangt, sind Verbindlichkeiten anzurechnen, die gemäß den unter Art. 5 (f) dargelegten, implizierten Bestimmungen gleichzeitig bestehen.
- (h) Vermögen oder Beträge, welche die Gesellschaft gemäß den unter Art. 5 (f) dargelegten, implizierten Bestimmungen oder aufgrund beliebiger Maßnahmen unter den vorstehend genannten Umständen an einem beliebigen Ort wiedererlangt, sind nach Abzug oder Bezahlung von Kosten, die durch diese Wiedererlangung entstehen, zur Entschädigung des entsprechenden Teilfonds einzusetzen.
- (i) In dem Fall, dass zur Zwangsvollstreckung einer Verbindlichkeit, die ein Teilfonds nicht zu verantworten hat, auf Vermögen dieses Teilfonds zurückgegriffen wird und in dem Umfang, in dem dieses Vermögen dem Teilfonds nicht zurückgegeben werden kann oder eine entsprechende Entschädigung nicht möglich ist, bescheinigen die Direktoren mit Zustimmung der Depotbank und Verwahrstelle, den Wert des Vermögens, das der betroffene Teilfonds verloren hat, bzw. veranlassen eine solche Bescheinigung und zahlen oder übertragen aus dem Vermögen des oder der Teilfonds, der bzw. die die Verbindlichkeit zu verantworten hat bzw. haben, Beträge oder Vermögen an den betroffenen Teilfonds und zwar in einer Höhe, die ausreicht, um ihm den Betrag zu ersetzen, den er verloren hat.

Diese Verpflichtung wird gegenüber allen anderen Ansprüchen, die gegenüber dem bzw. den Teilfonds bestehen, welcher bzw. welche die Verbindlichkeit zu verantworten hat/haben, vorrangig behandelt.

- (j) Ein Teilfonds ist keine von der Gesellschaft getrennte juristische Person, die Gesellschaft kann jedoch einen bestimmten Teilfonds verklagen oder im Hinblick auf einen bestimmten Teilfonds verklagt werden, und die Gesellschaft kann zwischen ihren Teilfonds gegebenenfalls dieselben Aufrechnungsrechte anwenden, die vom Gesetz her für Unternehmen vorgesehen sind, und das Vermögen eines Teilfonds untersteht Verfügungen des Gerichts genauso als wäre der Teilfonds eine von der Gesellschaft getrennte juristische Person.
- (k) Für jede Anteilsklasse und für jeden Teilfonds sind getrennte Aufzeichnungen zu führen.

## **6. BESTÄTIGUNG DES EIGENTUMS, ANTEILSCHEINE UND INHABERANTEILSCHEINE**

- (a) Eigentumsrechte eines Anteilhabers an den Anteilen werden durch Eintragung des Namens und der Anschrift des Anteilhabers sowie der Anzahl der von ihm gehaltenen Anteile im Verzeichnis der Anteilhaber, das entsprechend den gesetzlichen Anforderungen einzurichten ist, dokumentiert.
- (b) Ein Anteilhaber, dessen Name im Verzeichnis der Anteilhaber erscheint, hat Anspruch auf Ausstellung eines schriftlichen Eigentumsnachweises, in dem die Anzahl der von ihm gehaltenen Anteile aufgeführt ist, oder, falls der Anteilhaber dies verlangt und eine entsprechende, gegebenenfalls für die Ausstellung anfallende Gebühr bezahlt, auf Ausstellung eines Anteilscheins, in dem die Anzahl der von ihm gehaltenen Anteile aufgeführt ist.
- (c) Falls eine schriftliche Bestätigung des Eigentumsnachweises oder ein Anteilschein beschädigt oder verunstaltet ist oder als verloren, gestohlen oder vernichtet gemeldet wird, kann für den Anteilhaber auf Verlangen eine neue schriftliche Bestätigung des Eigentums oder ein neuer Anteilschein ausgestellt werden, wodurch dieselben Anteile repräsentiert werden, und zwar gegen Rückgabe der alten schriftlichen Bestätigung des Eigentumsnachweises, bzw. (im Falle der Verlustmeldung, des Diebstahls oder der Vernichtung) wenn solche Bedingungen eingehalten werden, welche zum Nachweis und einer Schadloshaltung sowie Zahlung der außergewöhnlichen Auslagen seitens der Gesellschaft in Verbindung mit diesem Verlangen dienen, wie dies die Direktoren als angemessen erachten.
- (d) Das Verzeichnis der Anteilhaber kann auf Magnetband oder in Übereinstimmung mit anderen mechanischen oder elektrischen Systemen geführt werden, vorausgesetzt, dass ein lesbarer Ausdruck davon erstellt werden kann, um den gesetzlichen Anforderungen und den Erfordernissen dieses Artikels zu genügen.
- (e) Die Direktoren haben zu veranlassen, dass in dem Verzeichnis der Anteilhaber außer den von Gesetzes wegen verlangten Einzelheiten die folgenden Angaben eingetragen werden:
  - (i) der Name und die Anschrift eines jeden Anteilhabers (außer in dem Fall von gemeinsamen Inhabern, in welchem Fall nur die Anschrift des zuerst genannten Inhabers eingetragen werden muss), eine Aufstellung der Anteile von jeder Klasse, die von ihm gehalten wird und der Betrag, der gezahlt wurde oder für solche Anteile als gezahlt betrachtet wird;
  - (ii) das Datum, an dem eine Person als Anteilhaber in das Verzeichnis der Anteilhaber eingetragen wurde; und

- (iii) das Datum, an dem eine Person aufhörte, ein Anteilhaber zu sein.
- (f) (i) Das Verzeichnis der Anteilhaber ist in einer solchen Art und Weise zu führen, dass jederzeit die Anteilhaber der Gesellschaft zu dem entsprechenden Zeitpunkt und die entsprechende Anzahl der von ihnen gehaltenen Anteile ersichtlich sind.
- (ii) Das Verzeichnis der Anteilhaber muss am eingetragenen Sitz der Gesellschaft nach den gesetzlichen Erfordernissen zur Einsichtnahme offen liegen und jeder Anteilhaber ist ausschließlich zur Einsichtnahme in Bezug auf die Einträge im Verzeichnis der Anteilhaber berechtigt, die sich auf diesen Anteilhaber beziehen.
- (iii) Die Gesellschaft darf das Verzeichnis der Anteilhaber für eine oder mehrere Zeitspannen schließen, die in einem Jahr insgesamt dreißig Tage nicht überschreiten dürfen.
- (g) Die Direktoren sind nicht verpflichtet, mehr als vier Personen als gemeinsame Inhaber eines Anteils oder mehrerer Anteile zu registrieren. Wenn ein Anteil gemeinsam von mehreren Personen gehalten wird, sind die Direktoren nicht verpflichtet, dafür mehr als eine schriftliche Bestätigung des Eigentums oder mehr als einen Anteilschein auszustellen, und die Ausstellung einer schriftlichen Bestätigung des Eigentums oder eines Anteilscheins für einen Anteil an den ersten von mehreren gemeinsamen Inhabern gilt als ausreichend für alle Anteilhaber.
- (h) Wenn zwei oder mehr Personen als Anteilhaber registriert sind, gelten sie als gemeinsame Inhaber, vorbehaltlich der folgenden Bestimmungen:
  - (i) Die gemeinsamen Inhaber von Anteilen sind einzeln und gemeinsam in Bezug auf alle Zahlungen haftbar, die hinsichtlich solcher Anteile zu leisten sind.
  - (ii) Jeder einzelne dieser gemeinsamen Anteilhaber kann wirksame Quittungen für Dividenden, Bonuszahlungen oder Kapitalrückzahlungen ausstellen, die an solche gemeinsamen Inhaber zahlbar sind.
  - (iii) Nur der zuerst genannte der gemeinsamen Inhaber eines Anteils ist zu der Aushändigung der schriftlichen Bestätigung des Eigentums oder eines Anteilscheins berechtigt, das sich auf einen solchen Anteil bezieht, oder berechtigt, eine Einladung von der Gesellschaft zu erhalten, an Hauptversammlungen der Gesellschaft teilzunehmen. Jede schriftliche Bestätigung des Eigentums und jeder Anteilschein, welcher an den zuerst genannten der gemeinsamen Inhaber übergeben wurde, gilt als wirksame Übergabe an alle, und jede Mitteilung, die dem zuerst genannten der gemeinsamen Inhaber übergeben wurde, gilt als an sämtliche gemeinsame Inhaber ausgegeben.
  - (iv) Die Stimme des zuerst genannten der gemeinsamen Inhaber, der eine Stimme abgibt – gleich ob persönlich oder durch Stellvertreter – wird angenommen, mit Ausschluss der Stimmen der anderen gemeinsamen Inhaber. Und
  - (v) zum Zweck der Einhaltung der Bestimmungen dieses Artikels wird der zuerst genannte nach der Reihenfolge bestimmt, in der die Namen der gemeinsamen Inhaber im Verzeichnis der Anteilhaber eingetragen sind.
- (i) Die Gesellschaft hat das Recht, unter ihrem Firmensiegel einen Inhaberanteilschein auszustellen, in dem aufgeführt wird, dass der Inhaber des Inhaberanteilscheins berechtigt ist, auf die darin angegebenen Anteile Anspruch zu erheben,

vorausgesetzt dass das Firmensiegel der Depotbank und Verwahrstelle ebenfalls auf dem Inhaberanteilschein angebracht ist, wobei ein solcher Inhaberanteilschein nach dem Ermessen der Direktoren ausgestellt werden kann, vorausgesetzt, der Anteilinhaber hat die Kosten der Gesellschaft oder der Verwaltungsgesellschaft bezahlt, einschließlich der Versicherungskosten, die sich für die Ausstellung und Aushändigung des Inhaberanteilscheins ergeben; ein Anteilinhaber ist berechtigt, ein oder sämtliche seiner schriftlichen Inhaberanteilscheine oder Anteilscheine auszuhändigen und an deren Stelle einen Inhaberanteilschein oder mehrere Inhaberanteilscheine ausgestellt zu erhalten, der bzw. die insgesamt die Gesamtanzahl der entsprechenden Anteile darstellt bzw. darstellen.

- (j) Die Gesellschaft hat den Inhaber eines Inhaberanteilscheins als den absoluten Eigentümer der Anteile anzuerkennen, die durch einen solchen Inhaberanteilschein repräsentiert werden, und sie ist weder an gegenteilige Mitteilungen gebunden, noch ist sie verpflichtet, ein Treuhandverhältnis zur Kenntnis zu nehmen oder dessen Durchführung zu veranlassen, und alle Personen können dementsprechend handeln, und die Gesellschaft ist nicht – mit Ausnahme der Fälle, die hierin abweichend angegeben sind und außer wie durch ein zuständiges Gericht bestimmt oder wie gesetzlich vorgeschrieben – verpflichtet, irgendein wirtschaftliches Interesse an dem Inhaberanteilschein anzuerkennen (selbst wenn die Gesellschaft einen entsprechenden Hinweis erhalten hat). Die Empfangsbestätigung des Inhabers eines Inhaberanteilscheins für Geldbeträge, die in Bezug auf die Anteile gezahlt wurden, die durch solche Inhaberanteilscheine repräsentiert sind, ist als gültige Entlastung für die Gesellschaft zu betrachten.
- (k) Die Gesellschaft kann Inhaberanteilscheine ausgeben, entweder an neue Zeichner von Anteilen der Gesellschaft (falls diese dies wünschen) oder an bestehende Anteilinhaber, in Bezug auf Anteile, die bereits von solchen Anteilinhabern gehalten werden. Der Inhaber eines Inhaberanteilscheins gilt als volles Mitglied der Gesellschaft.
- (l) Bei Ausgabe eines Inhaberanteilscheines hat die Gesellschaft folgende Angaben im Verzeichnis der Anteilinhaber einzutragen:
  - (i) die Tatsache, dass der Inhaberanteilschein ausgegeben wurde;
  - (ii) eine Aufstellung der in dem Inhaberanteilschein verkörperten Anteile, wobei jeder Anteil mit der entsprechenden Nummer angegeben wird, sofern der Anteil eine Nummer hat; sowie
  - (iii) das Ausgabedatum des Inhaberanteilscheins.
- (m) Wenn ein bestehender Anteilinhaber die Ausstellung eines Inhaberanteilscheins beantragt, hat die Gesellschaft bei der Ausstellung des Inhaberanteilscheins den Namen dieses Anteilinhabers aus dem Verzeichnis der Anteilinhaber zu streichen, so als ob er als Anteilinhaber ausgeschieden wäre, und die einzigen Informationen, die in dem Verzeichnis der Anteilinhaber in Bezug auf diesen Anteilinhaber erscheinen, sind die Informationen, die in Artikel 6, Abs. (l), Unterabs. (i), (ii) und (iii) oben aufgeführt sind.
- (n) Wenn ein Anteilinhaber nicht wünscht, dass alle seine Anteile durch ein oder mehrere Inhaberanteilscheine ausgewiesen werden, dann kann die Gesellschaft auf Antrag des Anteilinhabers eine schriftliche Bestätigung des Eigentumsnachweises oder einen Anteilschein in Bezug auf den Saldo der Anteile des Anteilinhabers ausstellen, und das Verzeichnis der Anteilinhaber ist entsprechend zu ändern.

- (o) Ein Anteilinhaber ist berechtigt, seine sämtlichen Inhaberanteilscheine einzureichen und an deren Stelle eine Bestätigung des Eigentums oder ein Anteilschein in Bezug auf seine Anteile ausgestellt zu erhalten.
- (p) Wenn ein Anteilinhaber nicht wünscht, dass seine Anteile, die durch ein oder mehrere Inhaberanteilscheine repräsentiert werden, durch eine Bestätigung des Eigentums oder einen Anteilschein repräsentiert werden, dann ist der Saldo dieser Anteile auf Verlangen des Anteilinhabers durch einen neuen Inhaberanteilschein oder neue Inhaberanteilscheine auszuweisen.
- (q) Die Direktoren sind berechtigt, einem Anteilinhaber eine solche Gebühr in Rechnung zu stellen, wie von den Direktoren jeweils in Bezug auf die Kosten eines Austauschs zwischen Inhaberanteilscheinen und Bestätigungen des Eigentums oder Anteilscheinen festgelegt.

## 7. HANDELSTAGE

Alle Ausgaben und Rücknahmen von Anteilen müssen mit Wirkung eines Handelstages ausgeführt oder abgewickelt werden, wobei die Gesellschaft Anteile an einem Handelstag auf der Grundlage zuteilt, dass die Anteile bei Empfang der frei verfügbaren Mittel von dem Zeichner der Anteile ausgegeben werden, und wenn die Gesellschaft die Zeichnungsbeträge für solche Zuteilungen innerhalb der im Prospekt angegebenen Zeitspanne oder innerhalb einer anderen Zeitspanne, die durch die Direktoren festgelegt worden ist, nicht erhalten hat, dann gelten derartige Zuteilungen als widerrufen.

## 8. AUSGABE VON ANTEILEN

- (a) Vorbehaltlich der folgenden Bestimmungen kann die Gesellschaft mit Wirkung ab einem Handelstag nach Erhalt
  - (i) eines Antrags für Anteile in einer Form, wie dies die Gesellschaft jeweils festlegen kann, und die auch einen mündlichen Antrag beinhalten kann; und
  - (ii) einer Erklärung in Bezug auf den Status des Antragstellers, seinen Wohn- oder Aufenthaltsort und weitere Informationen, die die Gesellschaft jeweils verlangen kann, und die auch mündliche Erklärungen beinhalten können; und
  - (iii) der Zahlung für die Anteile in einer solchen Form, wie dies die Gesellschaft jeweils festlegen kann, vorausgesetzt, dass - falls die Gesellschaft eine Zahlung für die Anteile in einer anderen Währung als ihrer Basiswährung erhält - die Gesellschaft die erhaltenen Geldbeträge in die Basiswährung umtauscht oder umtauschen lässt, wobei sie berechtigt ist, sämtliche bei dem Umtausch entstehenden Auslagen davon abzuziehen

Anteile zum hierfür geltenden Nettoinventarwert in solchen Klassen ausgeben, die jeweils von der Gesellschaft geschaffen werden, (oder im Ermessen der Gesellschaft im Fall von (iii) oben zum Nettoinventarwert für den Anteil an dem Handelstag der unmittelbar auf den Umtausch der gezahlten Gelder in die Basiswährung folgt) abzüglich etwaiger Provision, oder sie kann in Erwartung des Erhalts von Zeichnungsgeldern Anteile zuteilen, wobei in dem Fall, dass Zeichnungsgelder, die dem Zeichnungspreis entsprechen, nicht innerhalb der von den Direktoren festgesetzten Zeitspanne bei der Gesellschaft eingehen, die Direktoren alle diesbezüglichen Zuteilungen an Anteilen widerrufen können.

- (b) Die Gesellschaft ist berechtigt, von einem Anteilszeichner Wertpapiere oder sonstige Anlagen für Anteile entgegenzunehmen und diese Wertpapiere oder Anlagen zu verkaufen, veräußern oder in sonstiger Weise in Bargeld umzuwandeln und das Bargeld (unter Abzug der durch die Umrechnung entstandenen Auslagen)

laut den Bestimmungen dieser Satzung für den Kauf von Anteilen der Gesellschaft zu verwenden.

- (c) Bei einer Anteilszeichnung, die dazu führen würde, dass der Anteilszeichner weniger als den gegebenenfalls geltenden Mindestbestand hält, erfolgt keine Anteilsausgabe.
- (d) Die Direktoren sind berechtigt, Bruchteilsanteile auszugeben (nachstehend als „**Bruchteilsanteile**“ bezeichnet), falls die bei der Gesellschaft eingegangenen Zeichnungsgelder nicht ausreichen, um eine vollständige Zahl von Anteilen zu erwerben, vorausgesetzt jedoch, dass mit den Bruchteilsanteilen keine Stimmrechte verbunden sind, und weiter vorausgesetzt, dass der Nettoinventarwert eines Bruchteilsanteils seinem Anteil an der Gesamtzahl der Anteile der betreffenden Anteilsklasse bei Ausgabe der Anteile entsprechend angepasst wird. Die auf Bruchteilsanteile zahlbaren Ausschüttungen werden jeweils entsprechend angepasst. Bruchteilsanteile werden in einer von den Direktoren jeweils festgelegten und im Prospekt genannten Anzahl von Dezimalstellen ausgegeben.

## 9. UMTAUSCH VON ANTEILEN

Vorbehaltlich der folgenden Einschränkungen kann der Inhaber von Anteilen einer Klasse (die „**Originalanteile**“) mit vorheriger Zustimmung der Direktoren jeweils alle oder einen Teil solcher Anteile umtauschen („**Umtausch**“), die zum Zeitpunkt des Umtauschs einen solchen Mindestwert haben, wie dies von den Direktoren jeweils festgelegt werden kann, und zwar in Anteile einer anderen Klasse (die „**neuen Anteile**“), die entweder schon bestehen oder die zu den nachfolgend aufgeführten Bedingungen noch zu schaffen sind.

- (i) Ein Umtausch kann durch den besagten Inhaber (im Folgenden als der „**Antragsteller**“ bezeichnet) erfolgen, indem dieser eine Benachrichtigung erteilt (im Folgenden als die „**Umtauschmitteilung**“ bezeichnet), die als unwiderruflich gilt und durch einen Anteilinhaber in schriftlicher Form am Sitz der Verwaltungsgesellschaft einzureichen ist, und beigelegt müssen die Anteilscheine sein, die ordnungsgemäß durch den Antragsteller indossiert sein müssen, oder der Inhaberanteilschein, der von der Gesellschaft ausgestellt wurde, oder ein anderer Nachweis des Eigentums, der Rechtsnachfolge oder der Übertragung, welche zur Zufriedenheit der Direktoren zusammen mit den noch nicht fälligen Dividendenkupons unterbreitet worden sind.
- (ii) Der Umtausch von Anteilen aufgrund einer Umtauschmitteilung, die an einem Tag, der kein Handelstag ist, an die Verwaltungsgesellschaft übermittelt wird, wird an dem Handelstag durchgeführt, der unmittelbar auf den Tag des Erhalts der Umtauschmitteilung folgt;
- (iii) Der Umtausch der Originalanteile laut Umtauschmitteilung erfolgt durch Rücknahme der Originalanteile (abgesehen davon, dass die Rücknahmeerlöse nicht an den Antragsteller freigegeben werden) und Ausgabe neuer Anteile, wobei die Rücknahme und die Anteilsausgabe an dem unter Absatz (ii) des vorliegenden Artikels der Satzung angegebenen Handelstag erfolgen;
- (iv) Die Zahl der bei Umtausch auszugebenden neuen Anteile wird von der Verwaltungsgesellschaft nach folgender Formel (oder so nahe wie möglich nach dieser Formel) ermittelt:

$$NS = \frac{[A \times B \times C] - D}{E}$$

Dabei ist:

NS = die Zahl der auszugebenden neuen Anteile; und

A = die Anzahl der Originalanteile, die umzutauschen sind; und

B = der Rücknahmepreis dieser Originalanteile an dem entsprechenden Handelstag, nach Abzug einer eventuell zu zahlenden Provision; und

C = der von den Direktoren ermittelte Wechselkurs für die Umrechnung der Basiswährung der Originalanteile in die Basiswährung der neuen Anteile;

D = sofern im Prospekt nicht abweichend vorgesehen, wird eine Umtauschgebühr bis zu 5 % des Nettoinventarwertes der umzutauschenden Originalanteile (A x B) erhoben, welche von der Gesellschaft für den Anteilinhaber aus dem Erlös der Rücknahme der Originalanteile direkt an eine Vertriebsstelle oder einen Platzierungsagenten, die bzw. der jeweils von der Gesellschaft oder der Verwaltungsgesellschaft ernannt werden, zu zahlen sein kann; und

E = der Ausgabepreis der neuen Anteile an dem betreffenden Handelstag, nach Abzug einer eventuellen Provision; und

- (v) die Gesellschaft hat bei dem Umtausch zu veranlassen, dass Vermögenswerte oder Barguthaben, die dem Wert von NS, wie unter Punkt (iv) oben definiert, entsprechen, derjenigen Anteilsklasse zugeteilt werden, die die neuen Anteile enthält.

## 10. PREIS JE ANTEIL

- (a) Der Zeichnungspreis je Anteil, zu dem die Anteile einer Klasse zugeteilt oder ausgegeben werden, und der Aufschlag, der auf den Zeichnungspreis zu zahlen ist, sowie der Erstausgabezeitraum in Bezug auf einen Teilfonds werden durch die Direktoren festgelegt.
- (b) Der Preis von Anteilen an einem Handelstag im Anschluss an den Erstausgabezeitraum hinsichtlich eines solchen Anteils ist der jeweilige Nettoinventarwert eines solchen Anteils, wie dieser gemäß Artikel 14 und 15 festgelegt und so angepasst wurde, wie dies im Prospekt vorgesehen ist, um eine Provision oder andere fällige Gebühr abzudecken.
- (c) Die Direktoren können von einem Antragsteller verlangen, an die Gesellschaft zusätzlich zu dem Preis je Anteil solche Gebühren in Bezug auf die Anteile zu zahlen, wie von den Direktoren jeweils festgelegt.
- (d) Vorbehaltlich der Bestimmungen der Vorschriften können die Direktoren an einem Handelstag Anteile zu Bedingungen ausgeben, die vorsehen, dass eine Verrechnung vorgenommen wird, indem die Anlagen, die entweder zum gegebenen Zeitpunkt gehalten werden oder die möglicherweise hierunter und in Verbindung damit gehalten werden, in das Eigentum der Gesellschaft übergehen. In diesem Zusammenhang gelten die folgenden Bedingungen:

- (i) Die Direktoren haben sich davon zu überzeugen, dass die Bedingungen eines solchen Tauschs nicht derart sind, dass den Anteilhabern des betreffenden Teilfonds dadurch wesentliche Nachteile entstehen.
  - (ii) Die Zahl der auszugebenden Anteile darf nicht höher sein als die Zahl, die (wie oben festgelegt) gegen Barzahlung ausgegeben worden wäre, und zwar auf der Basis, dass der Barbetrag der Höhe nach dem Wert der an die Gesellschaft zu übertragenden Kapitalanlagen entspricht, wie von den Direktoren an dem jeweiligen Handelstag festgelegt;
  - (iii) Eine Ausgabe der Anteile darf erst dann erfolgen, wenn die Übertragung der Anlagen an die Depotbank und Verwahrstelle zur Zufriedenheit der Depotbank und Verwahrstelle erfolgt ist;
  - (iv) Gebühren sowie der im Zusammenhang mit der Übertragung der Anlagen an die Gesellschaft anfallende Ausgabeaufschlag sind durch diejenige Person zu zahlen, an die die Anteile ausgegeben werden sollen;
  - (v) Die Depotbank und Verwahrstelle hat sich zu vergewissern, dass die Bedingungen, zu denen die Ausgabe der Anteile erfolgt, nicht derart sind, dass den bestehenden Anteilhabern des betreffenden Teilfonds dadurch Nachteile entstehen.
- (e) An Handelstagen, an denen die Feststellung des Nettoinventarwerts der Gesellschaft oder die Feststellung des Nettoinventarwertes eines Teilfonds gemäß Artikel 14 dieser Satzung ausgesetzt wird, dürfen für den betreffenden Teilfonds keine Anteile ausgegeben werden.

## 11. QUALIFIZIERTE INHABER

- (a) An US-Personen dürfen keine Anteile (außer den Zeichneranteilen, die an die Verwaltungsgesellschaft und ihre von ihr ernannten Bevollmächtigten ausgegeben werden dürfen) zugeteilt, ausgegeben oder übertragen werden oder von den Betreffenden als wirtschaftlicher Eigentümer gehalten werden. Jeder Anteilszeichner der Gesellschaft muss bestätigen, dass er die Anteile nicht im Namen einer US-Person oder zu deren Gunsten erwirbt, wobei der Anteilszeichner die Anteile in den USA an eine US-Person weder verkaufen noch zum Verkauf anbieten darf, noch diese Anteile übertragen, hypothekarisch belasten oder in sonstiger Weise abtreten darf, noch dies zugunsten einer US-Person durchführen darf. Im Verzeichnis der Anteilhaber darf keine Übertragung von Anteilen eingetragen werden, sofern nicht
  - (i) der Verkäufer gegenüber der Gesellschaft bestätigt, dass der Verkauf weder unmittelbar noch mittelbar an eine US-Person erfolgt; und
  - (ii) der Käufer gegenüber der Gesellschaft bestätigt, dass er die Anteile weder im Namen noch zugunsten einer US-Person erwirbt.
- (b) Die Direktoren sind bevollmächtigt (aber nicht verpflichtet), bestimmte Beschränkungen festzulegen (neben den Übertragungsbeschränkungen, die nicht ausdrücklich in dieser Satzung genannt werden), um sicherzustellen, dass keine Person im Sinne von Artikel 11(a) oder (e) Anteile der Gesellschaft erwirbt oder hält.
- (c) Die Direktoren können bei einem Antrag zur Zeichnung von Anteilen oder bei einer Übertragung oder einem Übergang von Anteilen oder zu einem anderen Zeitpunkt und von Zeit zu Zeit die Vorlage eines Nachweises oder von Erklärungen in Verbindung mit den in den Artikeln 11 (a) und (e) angeführten Angelegenheiten verlangen, wie sie dies nach ihrem Ermessen als zufrieden stellend erachten.

- (d) Wenn jemand davon Kenntnis erhält, dass er entgegen den Bestimmungen von Artikel 11 Anteile hält oder besitzt, so hat der Betreffende die Gesellschaft umgehend schriftlich zu ersuchen, diese Anteile laut Artikel 12 zurückzunehmen, oder er hat die Anteile an eine Person zu übertragen, die ordnungsgemäß die Voraussetzungen für das Halten der Anteile erfüllt, es sei denn, dass der Betreffende bereits einen Bescheid laut Artikel 11 (f) erhalten hat.
- (e) Wenn die Direktoren davon Kenntnis erhalten oder sofern die Direktoren Grund zu der Annahme haben, dass Anteile unmittelbar im Besitz folgender Personen stehen oder von diesen als wirtschaftlicher Eigentümer gehalten werden:
  - (i) eine Person, die gegen den Act oder gegen die Vorschriften eines Landes oder einer staatlichen Behörde verstoßen hat oder die gemäß diesen Vorschriften nicht zum Halten der Anteile berechtigt ist; oder
  - (ii) eine Person, die eine US-Person ist oder die Anteile im Namen oder zugunsten einer US-Person erworben hat; oder
  - (iii) eine Person oder Personen unter Umständen, die (gleich, ob diese Umstände unmittelbar oder mittelbar Einfluss auf eine solche Person oder solche Personen haben und ob diese allein oder in Verbindung mit einer anderen Person oder anderen Personen betrachtet werden, ob sie in Verbindung stehen oder nicht, oder irgendwelche anderen Umstände, die den Direktoren als relevant erscheinen mögen) nach Auffassung der Direktoren dazu führen könnten, dass sich für die Gesellschaft oder Anteilinhaber eine Verpflichtung zur Zahlung von Steuern ergeben könnte oder dass diese einen finanziellen Verlust oder verwaltungstechnische Nachteile erleiden könnten, denen die Gesellschaft oder solche Anteilinhaber ansonsten nicht ausgesetzt gewesen wären oder die sie ansonsten nicht erlitten hätten;
  - (iv) eine Person, welche die hierunter verlangten Informationen oder Erklärungen nicht innerhalb von sieben (7) Tagen nach Aufforderung durch die Direktoren unterbreitet;
  - (v) eine Person, die überhöhte Handelsaktivitäten (wie im Prospekt definiert) betrieben hat; oder
  - (vi) eine Person, die nicht die im Prospekt erwähnten Verfügbarkeitsbedingungen für die entsprechenden Anteilsklassen der Gesellschaft erfüllt

sind die Direktoren berechtigt, einer solchen Person oder solchen Personen eine Mitteilung (in der Form, wie dies die Direktoren als angemessen erachten) zu übersenden, in der diese Person oder diese Personen aufgefordert werden, solche Anteile an eine Person zu übertragen, die qualifiziert oder berechtigt ist, derartige Anteile zu besitzen oder schriftlich die Rücknahme solcher Anteile gemäß Artikel 12 zu fordern.

- (f) Wenn eine Person, der eine entsprechende Mitteilung - wie oben ausgeführt - zugestellt wird, nicht innerhalb von 14 Tagen nach Erhalt der Mitteilung die Anteile überträgt oder die Gesellschaft schriftlich ersucht, die Anteile zurückzunehmen, dann wird angenommen, dass der Betreffende nach Ablauf von 14 Tagen die Rücknahme aller ihm gehörenden Anteile (die Gegenstand der Mitteilung sind) in dieser Weise verlangt hat. Daraufhin ist der Betreffende verpflichtet, den Eigentumsnachweis (die Bestätigung des Eigentums) über diese Anteile umgehend an die Gesellschaft zu übermitteln, und die Direktoren sind berechtigt, eine Person zwecks Ausfertigung der für die Rücknahme der Anteile gegebenenfalls erforderlichen Unterlagen zu ernennen. Die angenommene

Aufforderung zur Rücknahme der Anteile kann nicht zurückgezogen werden, ungeachtet dessen, dass die Ermittlung des Nettoinventarwerts für diese Anteile gegebenenfalls ausgesetzt wurde.

- (g) Unter der Voraussetzung, dass die erforderlichen amtlichen Genehmigungen eingeholt wurden, hat die Abwicklung so zu erfolgen, dass die Rücknahmeerlöse oder Verkaufserlöse zur Zahlung an den Berechtigten bei einer Bank hinterlegt werden müssen, sobald die jeweiligen Genehmigungen vorliegen, sowie gegebenenfalls auch gegen Vorlage der von den Direktoren verlangten Eigentumsnachweise für die vorher von der betreffenden Person gehaltenen Anteile sowie gegen Vorlage des ordnungsgemäß unterzeichneten Antrags auf Rücknahme der Anteile. Nach der Hinterlegung dieser Rücknahmeerlöse – wie oben ausgeführt – hat der Betreffende keinen Rechtsanspruch mehr an den Anteilen, noch einen diesbezüglichen Anspruch, ausgenommen des Anspruches, sobald die Genehmigungen vorliegen gegen Vorlage des Eigentumsnachweises und des ordnungsgemäß unterzeichneten Antrages auf Rücknahme der Anteile von der Gesellschaft ohne Regressanspruch die in dieser Weise eingezahlten Rücknahmeerlöse zu verlangen (und zwar zinslos).
- (h) Die Direktoren können beschließen, dass die Bestimmungen des vorstehenden Artikels 11 – gänzlich oder teilweise – für eine bestimmte Zeitspanne oder einen anderen Zeitraum für US-Personen außer Kraft gesetzt werden.

## 12. RÜCKNAHME VON ANTEILEN

- (a) Die Gesellschaft kann jederzeit ihre eigenen ausstehenden voll eingezahlten Anteile zurücknehmen. Ein Anteilinhaber kann jederzeit die Gesellschaft unwiderruflich auffordern, sämtliche oder einen Teil seiner Anteile der Gesellschaft zurückzunehmen, und eine solche Aufforderung muss in der Form und Weise erfolgen und bis zu einem solchen Zeitpunkt an oder vor einem Handelstag eingehen, wie im Prospekt ausgeführt oder von der Gesellschaft jeweils festgelegt.
- (b) Ein Antrag zur Rücknahme von Anteilen muss in einer von der Gesellschaft vorgeschriebenen Form erfolgen, sie muss unwiderruflich sein und ist, soweit im Prospekt nicht abweichend dargestellt, durch einen Anteilinhaber in schriftlicher Form beim eingetragenen Sitz der Gesellschaft einzureichen, oder am Sitz der natürlichen oder juristischen Person, die von der Gesellschaft jeweils als ihr Vertreter für die Rücknahme von Anteilen ernannt wird; auf Aufforderung der Gesellschaft muss diesem Antrag der Anteilschein oder die Bestätigung des Eigentums (ordnungsgemäß durch den Anteilinhaber indossiert) oder der von der Gesellschaft ausgestellte Inhaberanteilschein oder ein ordnungsgemäßer Nachweis der Nachfolge oder Übertragung beigefügt werden, der zur Zufriedenheit der Gesellschaft ausgefertigt wurde, gegebenenfalls zusammen mit den noch nicht fälligen Kupons.
- (c) Nach Erhalt eines ordnungsgemäß ausgefertigten Antrags zur Rücknahme von Anteilen hat die Gesellschaft die Anteile wie verlangt an dem Handelstag zurückzunehmen, an dem der Rücknahmeantrag wirksam ist, vorbehaltlich einer Aussetzung dieser Rücknahmeverpflichtung gemäß Artikel 14 dieser Satzung. Anteile am Kapital der Gesellschaft, die von der Gesellschaft zurückgenommen wurden, müssen annulliert werden.
- (d) Der Rücknahmepreis je Anteil ist der jeweilige Nettoinventarwert für einen solchen Anteil, der an dem Handelstag gültig ist, an dem der Rücknahmeantrag wirksam ist, vorbehaltlich solcher Berichtigungen in Bezug auf Provisionen oder einer anderen Gebühr, die im Prospekt angegeben oder in dieser Satzung vorgesehen sind.

- (e) Die Zahlung an einen Anteilinhaber unter diesem Artikel wird normalerweise in der Basiswährung oder in einer anderen frei konvertierbaren Währung zu dem am Tag der Zahlung gültigen Wechselkurs vorgenommen und ist spätestens innerhalb von vierzehn Tagen nach der Annahme des Rücknahmeantrags zu überweisen, wie in Artikel 12 (a) oben vorgesehen.
- (f) Bei Rücknahme nur eines Teils der von einem Anteilinhaber gehaltenen Anteile auf Antrag des Anteilinhabers haben die Direktoren dafür zu sorgen, dass ein neu gefasster neuer Anteilschein, eine neue Bestätigung des Eigentums oder ein neuer Inhaberanteilschein kostenlos für den Saldo solcher Anteile ausgestellt wird.
- (g) Sollte vom Anteilsbestand eines Anteilinhabers nur ein Teil zurückgenommen werden, so dass der Anteilinhaber dann weniger als den erforderlichen Mindestbestand hält, können die Direktoren nach ihrem Ermessen verlangen, dass die Gesellschaft den gesamten Bestand des betreffenden Anteilinhabers zurücknimmt.
- (h) Wenn die Gesellschaft Anträge auf Rücknahme von Anteilen in Bezug auf zehn Prozent oder mehr des Nettoinventarwertes eines Teilfonds an einem Handelstag erhält, können die Direktoren beschließen, den Gesamtwert der zurückzunehmenden Anteile auf zehn Prozent des Nettoinventarwertes dieses Teilfonds zu beschränken. Beschließen die Direktoren, die Rücknahme von Anteilen auf diese Art zu beschränken, so:
  - (i) werden sämtliche relevanten Rücknahmeanträge proportional zum Wert der Anteile vermindert, deren Rücknahme beantragt wurde; und
  - (ii) vorbehaltlich der oben genannten Einschränkungen werden alle an einem Handelstag nicht zurückgenommen Anteile so behandelt, als wäre der Rücknahmeantrag für die betreffenden Anteile für den nächsten und den jeweils darauf folgenden Handelstag gestellt worden, bis alle Anteile, auf die sich der/die ursprüngliche(n) Antrag/Anträge bezogen hatte(n), zurückgenommen sind.
- (i) Mit der Zustimmung des jeweiligen Anteilinhabers kann die Gesellschaft jeden Antrage auf die Rücknahme von Anteilen durch Übertragung von Vermögenswerten der Gesellschaft in specie auf diesen Anteilinhaber erfüllen; **VORAUSGESETZT DASS** die Gesellschaft auf den Anteilinhaber den Anteil der Vermögenswerte des Teilfonds überträgt, der zum betreffenden Zeitpunkt im Wert dem Bestand an Anteilen des Anteilinhabers entspricht, der die Rücknahme von Anteilen verlangt, jedoch nach Festlegung durch die Direktoren so angepasst, dass die Verbindlichkeiten der Gesellschaft berücksichtigt sind, **STETS VORAUSGESETZT DASS** die Art der auf den Anteilinhaber zu übertragenden Vermögenswerte durch die Direktoren auf einer Grundlage zu bestimmen sind, welche die Direktoren mit Genehmigung der Depotbank und Verwahrstelle für angemessen und nicht nachteilig für die Interessen der verbleibenden Anteilinhaber erachten; und der Wert der Vermögenswerte ist für die vorstehenden Zwecke auf der gleichen Grundlage zu ermitteln, die zur Berechnung des Nettoinventarwertes dient. Auf Wunsch eines Anteilinhabers muss die Gesellschaft dafür Sorge tragen, dass die Anlagen für den Anteilinhaber veräußert werden. Der Preis, zu dem die Gesellschaft die Anlagen veräußert, kann vom Preis, zu dem die Anlagen bei der Ermittlung des Nettoinventarwerts bewertet wurden, abweichen und die Gesellschaft haftet nicht für etwaige daraus entstehende Verluste.
- (j) Ungeachtet obigem Artikel 12 (i) kann die Gesellschaft einen Antrag eines Anteilinhabers auf Rücknahme von Anteilen, die 5 % oder mehr des

Nettoinventarwertes eines Teilfonds darstellen, durch Übertragung von Vermögenswerten der Gesellschaft in specie auf diesen Anteilinhaber erfüllen, **VORAUSGESETZT DASS** die Art der auf den Anteilinhaber zu übertragenden Vermögenswerte durch die Direktoren auf einer Grundlage zu bestimmen sind, welche die Direktoren mit Genehmigung der Depotbank und Verwahrstelle für angemessen und nicht nachteilig für die Interessen der verbleibenden Anteilinhaber erachten; und der Wert der Vermögenswerte ist für die vorstehenden Zwecke auf der gleichen Grundlage zu ermitteln, die zur Berechnung des Nettoinventarwertes dient. Auf Wunsch eines Anteilinhabers muss die Gesellschaft dafür Sorge tragen, dass die Anlagen für den Anteilinhaber veräußert werden. Der Preis, zu dem die Gesellschaft die Anlagen veräußert, kann vom Preis, zu dem die Anlagen bei der Ermittlung des Nettoinventarwerts bewertet wurden, abweichen und die Gesellschaft haftet nicht für etwaige daraus entstehende Verluste.

- (k) Falls die Gesellschaft bei der Veräußerung von Anteilen durch einen Anteilinhaber (ob bei der Rücknahme oder der Übertragung von Anteilen oder anderweitig) oder bei der Zahlung einer Ausschüttung an einen Anteilinhaber (ob in bar oder anderweitig) Steuern in Abzug bringen, einbehalten oder Rechenschaft ablegen muss, sind die Direktoren berechtigt, die Rücknahme und Annullierung einer solchen Anzahl an Anteilen dieses Anteilinhabers zu veranlassen, die nach Abzug einer Rücknahmegebühr ausreichend sind, um eine solche Steuerverbindlichkeit zu erfüllen. Ferner sind die Direktoren berechtigt, die Registrierung eines Übertragungsempfängers als Anteilinhaber solange abzulehnen, bis sie von dem Übertragungsempfänger die von ihnen geforderten Erklärungen über dessen Wohnsitz oder Status erhalten haben. Die Depotbank und Verwahrstelle ist verpflichtet sicherzustellen, dass die Rücknahmeerlöse zum Zweck der Erfüllung etwaiger Steuerverbindlichkeiten, wie vorgenannt, gehalten werden.
- (l) Erhält die Gesellschaft einen Antrag zur Rücknahme von Anteilen von einem Anteilinhaber, in Bezug auf den die Gesellschaft Steuern in Abzug bringen, einbehalten oder Rechenschaft ablegen muss, ist die Gesellschaft berechtigt, von den Erlösen aus der Rücknahme der entsprechenden Anteile den Betrag abzuziehen, den die Gesellschaft als Steuern in Abzug bringen, einbehalten oder in Bezug auf den sie Rechenschaft ablegen muss.

### 13. GESAMTRÜCKNAHME

- (a) Per Beschluss mit einfacher Mehrheit der Anteilinhaber der Gesellschaft, bzw. des Teilfonds oder der Anteilsklasse, kann die Gesellschaft alle Anteile der Gesellschaft, des Teilfonds oder der Anteilsklasse zum anwendbaren Nettoinventarwert dieser Anteile am betreffenden Handelstag zurückkaufen.
- (b) Wird dies von den Direktoren so beschlossen, kann die Gesellschaft alle Anteile der Gesellschaft, bzw. des Teilfonds oder der Anteilsklasse, zurückkaufen, vorausgesetzt, die Anteilinhaber der Gesellschaft, bzw. des Teilfonds oder der Anteilsklasse wurden diesbezüglich im Voraus mit einer Frist von mindestens 21 Tagen schriftlich benachrichtigt.
- (c) Wenn sämtliche Anteile der Gesellschaft wie oben angegeben zurückzunehmen sind, kann die Gesellschaft mit Zustimmung der Anteilinhaber durch einen Beschluss mit einfacher Mehrheit sämtliche oder einen Teil der Vermögenswerte der Gesellschaft in specie unter den Anteilhabern entsprechend dem Wert der von jedem Anteilinhaber gehaltenen Anteile aufteilen, der gemäß Artikel 14 dieser Satzung ermittelt wurde.

- (d) Wenn sämtliche Anteile, wie oben angeführt, zurückzunehmen sind und das gesamte oder ein Teil des Geschäfts oder Vermögens der Gesellschaft oder irgendwelche Vermögenswerte der Gesellschaft an eine andere Gesellschaft (im folgenden der „Übertragungsempfänger“ genannt) übertragen oder verkauft werden soll, kann die Gesellschaft mit der Zustimmung durch einen Beschluss mit einfacher Mehrheit, die entweder den Direktoren eine Generalvollmacht oder eine Vollmacht in Bezug auf eine bestimmte vertragliche Abmachung verleiht, als Gegenleistung oder teilweise Gegenleistung für die Übertragung oder den Verkauf Anteile, Einheiten, Policen oder andere ähnliche Beteiligungen oder Vermögen an oder vom Übertragungsempfänger zur Verteilung unter den Anteilhabern erhalten, oder kann eine andere Vereinbarung treffen, wonach ein Anteilhaber - statt Bargeld oder Vermögen zu erhalten oder zusätzlich dazu - an den Gewinnen des Übertragungsempfängers beteiligt werden kann oder andere Nutzen oder Vorteile von dem Übertragungsempfänger erhält.
- (e) Falls sich durch einen Rückkauf von Anteilen gemäß Artikel 13(a) oder (b) die Anzahl der Anteilhaber auf weniger als sieben oder weniger als eine andere Mindestzahl, die der Act als gesetzliche Mindestzahl von Anteilhabern einer Public Limited Company vorschreibt, reduziert oder falls ein Rückkauf von Anteilen eine Reduzierung des ausgegebenen Anteilkapitals der Gesellschaft auf weniger als den für die Gesellschaft gemäß den anwendbaren Gesetzen geltenden Mindestbetrag zur Folge hat, kann die Gesellschaft den Rückkauf der zur Einhaltung der anwendbaren Gesetze erforderlichen Anzahl von Anteilen aufschieben. Die Rücknahme solcher Anteile wird so lange aufgeschoben, bis die Gesellschaft aufgelöst wird oder bis die Gesellschaft die Ausgabe von genügend Anteilen ermöglicht, um zu gewährleisten, dass die Rücknahme erfolgen kann. Die Gesellschaft ist berechtigt, die Anteile für eine solche aufgeschobene Rücknahme in einer solchen Art und Weise auszuwählen, wie sie dies für fair und vertretbar hält und wie dies durch die Depotbank und Verwahrstelle genehmigt wird.

#### 14. **ERMITTLUNG DES NETTOINVENTARWERTES**

- (a) Die Gesellschaft ermittelt zum Zwecke der Ausgabe und des Rückkaufs der Anteile an jedem Handelstag für alle Anteilklassen der Gesellschaft die Nettoinventarwerte. Die Nettoinventarwerte werden in der jeweiligen Basiswährung als Wert je Anteil für jede ausgegebene Anteilsklasse angegeben und gemäß Artikel 15 dieser Satzung handelstäglich ermittelt. Alle Verbindlichkeiten der Gesellschaft, die nicht einem einzelnen Teilfonds zuzuordnen sind, werden den Teilfonds anteilig im Verhältnis zu ihrem jeweiligen Nettoinventarwert zugeordnet. Der Nettoinventarwert der Gesellschaft wird berechnet, indem die Gesamtverbindlichkeiten der Gesellschaft vom Gesamtvermögen der Gesellschaft abgezogen werden. Zum Gesamtvermögen zählen der Wert aller gehaltenen Anlagen, die Summe aller Barbestände und die aufgelaufenen Zinsen. Die Gesamtverbindlichkeiten beinhalten alle Verbindlichkeiten, einschließlich der Kreditaufnahmen, der aufgelaufenen Kosten und der Eventualverbindlichkeiten, für welche die Notwendigkeit der Bildung von Rücklagen festgestellt wurde. Falls nicht währungsgesicherte Anteilklassen eines Teilfonds ausgegeben werden, die auf eine andere als die Basiswährung dieses Teilfonds lauten, werden die Kosten für die Währungsumrechnung bei Zeichnung und Rückgabe von diesen Klassen getragen. Falls währungsgesicherte Anteilklassen eines Teilfonds ausgegeben werden, die auf eine andere als die Basiswährung dieses Teilfonds lauten, werden die Kosten und Gewinne/Verluste der Absicherungstransaktion von diesen Klassen getragen.

- (b) Die Gesellschaft kann, ist aber nicht dazu verpflichtet, in den folgenden Fällen die Bestimmung des Nettoinventarwerts einer Anteilsklasse eines Teilfonds und die Ausgabe und Rücknahme der entsprechenden Anteile zeitweilig aussetzen:
- (i) während eines Zeitraums (ausgenommen an gesetzlichen Feiertagen oder zu den üblichen Wochenendschließzeiten), in dem der für einen wesentlichen Teil der Anlagen wichtigste Markt geschlossen ist oder der Handel beschränkt oder ausgesetzt wurde; oder
  - (ii) während eines Zeitraums, in dem ein Notfall vorliegt, aufgrund dessen die Veräußerung von Anlagen durch die Gesellschaft, die einen wesentlichen Teil des Vermögens der Gesellschaft darstellen, praktisch nicht durchführbar ist; oder
  - (iii) während eines Zeitraums, in dem aus irgendwelchen Gründen die Preise von Anlagen nicht angemessen, zeitnah oder genau durch die Verwaltungsgesellschaft ermittelt werden können; oder
  - (iv) während eines Zeitraums, in dem die Überweisung von Geldern, die aus der Realisierung von Anlagen stammen oder zur Vornahme von Anlagen der Gesellschaft vorgesehen sind, nach Meinung der Verwaltungsgesellschaft nicht zu den üblichen Wechselkursen durchgeführt werden kann; oder
  - (v) während eines Zeitraums, in dem der Erlös aus dem Kauf oder der Rücknahme von Anteilen der Gesellschaft nicht auf das Konto der Gesellschaft überwiesen oder von diesem Konto aus angewiesen werden kann; oder
  - (vi) während des Ausfalls der Kommunikationsmittel, die der Administrator üblicherweise bei der Ermittlung des Preises oder Wertes einer Anlage eines Teilfonds oder bei der Berechnung oder Übermittlung des Preises oder Wertes eines Teilfonds selbst einsetzt; oder
  - (vii) in Zeiträumen, in denen aufgrund politischer, wirtschaftlicher, militärischer oder monetärer Ereignisse oder anderer Umstände, die nicht dem Einfluss, der Verantwortung oder der Macht der Direktoren unterliegen, eine Veräußerung oder Bewertung von Anlagen des betreffenden Teilfonds nicht ohne wesentliche Nachteile für die Interessen der Anteilhaber in angemessener Weise durchführbar ist, oder wenn nach Ansicht des Administrators die Rücknahmepreise nicht in angemessener Weise berechnet werden können; oder
  - (viii) nach Veröffentlichung einer Einberufungsbekanntmachung einer Hauptversammlung von Anteilhabern, auf der die Abwicklung der Gesellschaft oder die Schließung eines Teilfonds oder einer Anteilsklasse beschlossen werden soll.
- (c) Die Gesellschaft ist berechtigt, den ersten Geschäftstag, an dem die Bedingungen, die zur Aussetzung Anlass gaben, nicht mehr vorliegen, als einen Ersatzhandelstag zu behandeln. In diesem Fall sind die Nettoinventarwertberechnungen und alle Verkäufe und Rücknahmen von Anteilen an dem Ersatzhandelstag auszuführen.
- (d) Die Aussetzung der Bewertung ist von der Gesellschaft in der Weise zu veröffentlichen, die ihr zur Mitteilung an die von dieser Maßnahme voraussichtlich betroffenen Personen als angemessen erscheint, wenn nach Meinung der Gesellschaft die Aussetzung voraussichtlich länger als vierzehn Tage dauern wird, und jegliche derartige Aussetzung muss der Zentralbank unverzüglich mitgeteilt werden.

## 15. BEWERTUNG VON VERMÖGENSWERTEN

- (a) Setzt sich ein Teilfonds aus mehreren Anteilsklassen zusammen, wird der Nettoinventarwert jeder Anteilsklasse bestimmt, indem man die Höhe des Nettoinventarwertes des jeweiligen Teilfonds, der jeder Anteilsklasse zuzurechnen ist, berechnet. Die Höhe des Nettoinventarwertes eines Teilfonds, der einer Anteilsklasse zuzurechnen ist, errechnet sich, indem man die Anzahl der in der jeweiligen Anteilsklasse ausgegebenen Anteile bestimmt, die jeweiligen mit der Anteilsklasse verbundenen Kosten (wie unten definiert) und Gebühren der Anteilsklasse zuteilt und gegebenenfalls angemessene Berichtigungen zur Berücksichtigung von aus dem Teilfonds vorgenommenen Ausschüttungen vornimmt und indem man den Nettoinventarwert des Teilfonds entsprechend zuweist. Der Nettoinventarwert je Anteil einer Anteilsklasse wird berechnet, indem man den Nettoinventarwert der Anteilsklasse durch die Zahl der in dieser Anteilsklasse ausgegebenen Anteile dividiert. Die mit den Anteilsklassen verbundenen Aufwendungen, Verwaltungsgebühren und sonstige Gebühren, die nicht einer bestimmten Klasse zuzuordnen sind, können auf Grundlage des jeweiligen Nettoinventarwerts oder einer anderen sinnvollen Basis, die von der Depotbank und Verwahrstelle genehmigt wurde und der Art der Aufwendungen, Gebühren und sonstigen Kosten Rechnung trägt, auf die Klassen umgelegt werden. Die mit Anteilsklassen verbundenen Kosten oder Verwaltungsgebühren, die sich auf eine bestimmte Anteilsklasse beziehen, werden dieser Anteilsklasse berechnet. Falls Anteilsklassen in einem Teilfonds ausgegeben werden, die auf eine andere Währung als die Basiswährung des Teilfonds lauten, trägt diese Anteilsklasse die Konvertierungskosten.

„**Mit Anteilsklassen verbundene Kosten**“ bezeichnen die Kosten der Registrierung einer Anteilsklasse in einer Jurisdiktion oder bei einer Wertpapierbörse, einem geregelten Markt oder einem Abwicklungssystem bzw. andere Kosten, die aus einer solchen Registrierung entstehen, sowie weitere Kosten, die wie im Prospekt offen gelegt entstehen können. Die Kosten der Währungsumrechnung sowie die Kosten und Gewinne/Verluste aus den Hedging-Transaktionen werden allein von der betreffenden Anteilsklasse getragen.

- (b) Bei der Ermittlung des Nettoinventarwertes je Anteil eines Teilfonds werden die Wertpapiere eines Teilfonds zu dem zum Bewertungszeitpunkt am betreffenden Handelstag am jeweiligen Markt zuletzt festgestellten Handelspreis bewertet. Eine Anlage, die an einem geregelten Markt notiert ist oder gehandelt wird, wird zu dem zum Bewertungszeitpunkt an dem geregelten Markt, der Hauptmarkt für diese Anlage ist, zuletzt festgestellten Handelspreis bewertet. Im Falle von Anlagen, die an einem geregelten Markt notiert sind oder gehandelt werden, an dem der Kurs der Anlage nicht repräsentativ ist oder für die Anlage keine Notierung oder Bewertung zur Verfügung steht, sowie im Falle von Anlagen, die nicht an einem geregelten Markt notiert sind oder gehandelt werden, ist der Wert einer solchen Anlage von einer kompetenten von den Direktoren ernannten und für diesen Zweck von der Depotbank und Verwahrstelle genehmigten Person sorgfältig und nach bestem Wissen und Gewissen auf der Grundlage ihres unter den gegebenen Umständen wahrscheinlichen Veräußerungswertes, der von der Depotbank und Verwahrstelle genehmigt wird, zu ermitteln. Die Bewertung von Anlagen, die an einer Börse notiert sind oder gehandelt werden, jedoch außerhalb dieser Börse oder im Freiverkehr mit einem Aufgeld oder Disagio erworben oder gehandelt werden, kann unter Berücksichtigung der Höhe des Aufgeldes bzw. Disagios zum Bewertungsdatum der Anlage erfolgen. Dabei muss die Depotbank und Verwahrstelle sicherstellen, dass der Einsatz eines solchen Verfahrens bei der

Feststellung des wahrscheinlichen Veräußerungswertes der Anlage gerechtfertigt ist.

Barvermögen und andere flüssige Mittel werden zu ihrem Nominalwert bewertet mit - falls zutreffend - zum Handelstag aufgelaufenen Zinsen.

Anlagen in einem Investmentfonds (CIS) sind auf der Grundlage des letzten verfügbaren, vom Investmentfonds veröffentlichten Nettoinventarwerts zu bewerten.

Börsengehandelte Derivate werden börsentäglich zum Schlusskurs solcher Instrumente an einem solchen Markt bewertet. Ist ein solcher Marktpreis nicht zu ermitteln, wird der Wert als wahrscheinlicher Veräußerungswert sorgfältig und in gutem Glauben von einer kompetenten, von der Gesellschaft beauftragten und für diesen Zweck von der Depotbank und Verwahrstelle genehmigten Person geschätzt.

Die Kontrahenten von Derivaten, die nicht an einer Börse gehandelt werden, müssen bereit sein, den Kontrakt zu bewerten und die Transaktion auf Antrag der Gesellschaft zum Zeitwert glattzustellen. Die Gesellschaft kann beschließen, für die Bewertung von im Freiverkehr gehandelten Derivaten (OTC-Derivaten) entweder die Bewertung des Kontrahenten oder eine alternative Bewertung, die von der Gesellschaft selbst oder von einem unabhängigen Bewerter (independent pricing vendor) vorgenommen wird, anzuwenden, vorausgesetzt, die Gesellschaft oder die unabhängige Partei verfügt über ausreichende personelle und technische Ressourcen, um die Bewertung vorzunehmen. Die Gesellschaft muss OTC-Derivate täglich bewerten. Bewertet die Gesellschaft OTC-Derivate mittels einer alternativen Bewertung, muss die Gesellschaft hierbei der internationalen besten Praxis folgen und sich an die Grundsätze der Bewertung von OTC-Instrumenten halten, die von Gremien wie der IOSCO und AIMA festgelegt wurden. Eine alternative Bewertung muss von einer kompetenten Person vorgenommen werden, die von den Direktoren beauftragt und für diesen Zweck von der Depotbank und Verwahrstelle genehmigt wird, oder eine Bewertung in anderer Form, vorausgesetzt, der Wert wird von der Depotbank und Verwahrstelle genehmigt. Eine alternative Bewertung wird monatlich mit der Bewertung des Kontrahenten abgestimmt. Ergeben sich hierbei wesentliche Abweichungen, werden diese unverzüglich untersucht und erklärt. Bewertet die Gesellschaft OTC-Derivate anhand der Bewertung des Kontrahenten, muss die Bewertung von einer Partei genehmigt oder geprüft werden, die für diesen Zweck von der Depotbank und Verwahrstelle genehmigt wird und die vom Kontrahenten unabhängig ist. Die unabhängige Prüfung muss mindestens wöchentlich erfolgen. Devisentermin- und Zinsswap-Kontrakte werden anhand von frei verfügbaren Marktkursen bewertet.

Die Bewertung eines bestimmten Vermögenswertes kann unter Zugrundelegung einer alternativen Bewertungsmethode erfolgen, falls die Direktoren dies als notwendig erachten. Die alternative Bewertungsmethode muss von der Depotbank und Verwahrstelle genehmigt werden, wobei die logischen Grundlagen für die Anwendung der alternativen Bewertungsmethode sowie die angewandte Methodik genau dokumentiert werden sollten.

Der Wert eines Vermögenswertes kann von den Direktoren berichtigt werden, wenn eine solche Berichtigung als notwendig erachtet wird, um den Zeitwert unter Berücksichtigung von Währung, Marktfähigkeit, Handelskosten und/oder anderen maßgeblichen Aspekten widerzuspiegeln. Die logische Grundlage für eine solche Wertberichtigung ist genau zu dokumentieren.

Im Fall von Teilfonds, bei denen es sich um Geldmarktfonds handelt, kann zur Bewertung folgender Instrumente die Restbuchwertmethode (*Amortised Cost Method*) angewandt werden: (i) Instrumente, deren Laufzeit bei Ausgabe maximal 397 Tage beträgt, (ii) Instrumente mit einer Restlaufzeit von maximal 397 Tagen, (iii) Instrumente, deren Rendite regelmäßig, mindestens jedoch alle 397 Tage, an die Geldmarktbedingungen angepasst wird, oder (iv) Instrumente, die ein Risikoprofil (einschließlich Kredit- und Zinsrisiko) aufweisen, welches dem von Instrumenten mit Laufzeiten von bis zu 397 Tagen entspricht und deren Rendite alle 397 Tage angepasst wird.

Im Fall von Teilfonds, bei denen es sich nicht um Geldmarktfonds handelt, kann die Restbuchwertmethode angewandt werden, um Instrumente mit einer Restlaufzeit von maximal sechs Monaten zu bewerten.

Nach der Restbuchwertmethode wird der Wert der Anlagen des Teilfonds nicht zum aktuellen Marktwert angesetzt, sondern zu den jeweiligen Anschaffungskosten, berichtigt um eine Abschreibung des Aufgelds bzw. Zuschreibung des Disagios. Die Verwaltungsgesellschaft überprüft diese Bewertungsmethode regelmäßig und empfiehlt gegebenenfalls Änderungen, um zu gewährleisten, dass die Anlagen des Teilfonds angemessen und nach bestem Gewissen von der Verwaltungsgesellschaft bewertet werden. Die Gesellschaft prüft wöchentlich, ob es zwischen dem Marktwert der Vermögenswerte und dem gemäß der Bewertungsmethode nach dem Restbuchwert ermittelten Wert zu Abweichungen kommt. Die Gesellschaft muss Eskalationsverfahren einrichten, mit denen sichergestellt wird, dass wesentliche Abweichungen zwischen dem Marktwert der Vermögenswerte und der anhand der Restbuchwertmethode vorgenommenen Bewertung der Verwaltungsgesellschaft mitgeteilt werden. Hierbei gilt insbesondere: i) Abweichungen von über 0,1 % zwischen dem Marktwert und dem anhand der Restbuchwertmethode ermittelten Wert des Portfolios werden der Verwaltungsgesellschaft mitgeteilt; (ii) Abweichungen von über 0,2 % zwischen dem Marktwert und dem anhand der Restbuchwertmethode ermittelten Wert des Portfolios werden den Direktoren, der Verwaltungsgesellschaft und der Depotbank und Verwahrstelle mitgeteilt; (iii) liegt eine Abweichung von über 0,30 % vor, prüft der Administrator die Abweichungen an jedem Geschäftstag so lange, bis die Abweichung unter 0,30 % liegt, und die Direktoren beraten unverzüglich über die erforderlichen Maßnahmen zur Reduzierung einer solchen Verwässerung und benachrichtigen die Zentralbank unter Angabe der Maßnahme, die gegebenenfalls diesbezüglich getroffen wird. Die Verwaltungsgesellschaft überwacht den Einsatz der Bewertungsmethode nach dem Restbuchwert, um sicherzustellen, dass diese Methode auch weiterhin den Interessen der Anteilhaber dient, und dass die Anlagen eines Teilfonds angemessen bewertet werden. Es kann Phasen geben, in denen der nach der Restbuchwertmethode ermittelte Wert eines Instruments höher oder niedriger ist als der Preis, den ein Teilfonds erzielen würde, wenn die Instrumente verkauft werden würden, und die Genauigkeit der Bewertung nach der Restbuchwertmethode kann durch Veränderungen der Zinssätze und der Bonität von Emittenten der Anlagen des Teilfonds beeinflusst werden.

- (c) Bei der Berechnung des Nettoinventarwerts der Vermögenswerte gelten die folgenden Bestimmungen:
  - (i) jeder von der Gesellschaft zugewiesene Anteil gilt als ausgegeben, und die Vermögenswerte umfassen nicht nur die jeweiligen von Depotbank und Verwahrstelle verwalteten Barguthaben und Vermögenswerte, sondern auch die Barbeträge oder sonstigen Vermögenswerte, die bezüglich der zugewiesenen Anteile entgegengenommen werden;

- (ii) falls der Kauf oder Verkauf von Anlagen eines Teilfonds vereinbart wurde, jedoch noch nicht abgeschlossen ist, werden bei der Berechnung des Nettoinventarwerts die Anlagen sowie der Bruttokaufpreis oder der Nettoverkaufspreis berücksichtigt oder außer Acht gelassen, je nachdem, was im Falle des ordnungsgemäßen Abschlusses des Kaufs oder Verkaufs erforderlich wäre;
- (iii) falls die Depotbank und Verwahrstelle über eine Rücknahme von Anteilen in Kenntnis gesetzt wurde, eine solche Annullierung jedoch noch nicht durchgeführt wurde, gelten die zu annullierenden Anteile als nicht ausgegeben, und der Wert der Vermögenswerte ist um den an die Direktoren bei einer solchen Annullierung zahlbar werdenden Betrag zu vermindern;
- (iv) wenn ein Betrag in einer bestimmten Währung in eine andere Währung zu konvertieren ist, können die Direktoren eine solche Konvertierung vornehmen, indem die Wechselkurse angesetzt werden, welche die Direktoren zum entsprechenden Zeitpunkt festlegen, außer wenn dies hierin abweichend vorgesehen ist;
- (v) von den Vermögenswerten ist der Gesamtbetrag der tatsächlichen oder geschätzten Verbindlichkeiten in Abzug zu bringen, die aus dem Kapital ordnungsgemäß zu begleichen sind, einschließlich gegebenenfalls ausstehender Kredite, jedoch ausschließlich der Verbindlichkeiten, die bereits in Unterabsatz (ii) oben berücksichtigt sind, sowie ausschließlich der geschätzten Steuerschuld auf nicht realisierte Veräußerungsgewinne;
- (vi) von den Vermögenswerten ist ferner ein laut Schätzung der Gesellschaft zahlbarer Betrag für gegebenenfalls zu zahlende Steuern auf Nettoveräußerungsgewinne, die während der laufenden Rechnungsperiode realisiert werden, vor der Bewertung abzuziehen;
- (vii) vom Wert einer Anlage, in Bezug auf die eine Kaufoption verkauft wurde, ist der Wert einer solchen Option abzuziehen, der unter Bezugnahme auf den niedrigsten zur Verfügung stehenden angebotenen Börsenhandelskurs berechnet wurde, der an einem geregelten Markt notiert wird, oder, falls ein solcher Preis nicht zur Verfügung steht, unter Bezugnahme auf einen Preis, der von einem Börsenmakler oder einer anderen von der Depotbank und Verwahrstelle genehmigten Person oder auf einen Preis, den die Direktoren unter den gegebenen Umständen als angemessen und vertretbar erachten und der von der Depotbank und Verwahrstelle genehmigt wurde;
- (viii) den Vermögenswerten ist ein Betrag in Höhe der aufgelaufenen jedoch noch nicht erhaltenen bzw. ausgeschütteten Zinsen oder Dividenden sowie ein Betrag in Höhe der nicht abgeschriebenen Aufwendungen hinzuzurechnen;
- (ix) den Vermögenswerten ist ein Betrag, der ggf. zur Ausschüttung in Bezug auf die vorangegangene Rechnungsperiode, für die jedoch keine Ausschüttung erklärt wurde, zur Verfügung steht, sowie die nicht genehmigten Kosten hinzuzurechnen;
- (x) von den Vermögenswerten ist der Gesamtbetrag (entweder der tatsächliche Betrag oder der von den Direktoren geschätzte Betrag) der sonstigen Verbindlichkeiten, die ordnungsgemäß zu erfüllen sind, einschließlich der gegebenenfalls angefallenen Kreditzinsen abzuziehen;
- (xi) Bargeld, Einlagen und ähnliche Anlagen werden zu ihrem Nominalwert mit eventuell aufgelaufenen Zinsen bewertet, es sei denn, dass nach Auffassung

der Gesellschaft und mit der Zustimmung der Depotbank und Verwahrstelle Berichtigungen vorzunehmen sind, um ihren Wert entsprechend zu berücksichtigen; und

- (xii) der Wert der Vermögenswerte ist auf die nächsten vier Dezimalstellen oder auf eine andere Anzahl von Dezimalstellen, die von den Direktoren festgelegt werden kann, aufzurunden.
- (d) Falls die Direktoren unter den im Prospekt ausführlicher beschriebenen Umständen beschließen, dies zu tun, können sie eine Verwässerungsanpassung vornehmen. Durch die Vornahme einer Verwässerungsanpassung kann sich entweder der Rücknahmepreis reduzieren oder der Zeichnungspreis für die Anteile eines Teilfonds erhöhen. Wird eine Verwässerungsanpassung vorgenommen, erhöht sich im Falle von Nettozeichnungen der Nettoinventarwert je Anteil eines Teilfonds und reduziert sich im Falle von Nettorücknahmen der Nettoinventarwert je Anteil eines Teilfonds.

Die Verwässerungsanpassung für jeden Teilfonds wird unter Bezugnahme auf die Handelskosten der zugrunde liegenden Anlagen des betreffenden Teilfonds, einschließlich Handelsspannen, Provisionen und Übertragungssteuern, berechnet. Der Preis für die einzelnen Anteilklassen eines Teilfonds wird separat berechnet, doch eine Verwässerungsanpassung betrifft den Preis der Anteile aller Klassen eines Teilfonds gleichermaßen.

Die Höhe einer Verwässerungsanpassung wird von der Verwaltungsgesellschaft von Zeit zu Zeit überprüft.

- (e) Ohne Einschränkung der allgemeinen Vollmachten, ihre hierin genannten Aufgaben zu delegieren, können die Direktoren ihre Aufgaben in Bezug auf die Berechnung des Nettoinventarwertes an die Verwaltungsgesellschaft, an einen Ausschuss der Direktoren oder an eine andere ordnungsgemäß ermächtigte Person delegieren. Jede Entscheidung der Direktoren – Fälle von vorsätzlichem ordnungswidrigem Verhalten oder offensichtlichen Irrtümern ausgenommen – oder eines Ausschusses der Direktoren oder der Verwaltungsgesellschaft oder einer anderen ordnungsgemäß ermächtigten Person im Namen der Gesellschaft bei der Berechnung des Nettoinventarwertes ist endgültig und für die Gesellschaft sowie die gegenwärtigen, früheren und zukünftigen Anteilinhaber bindend.

## **16. ÜBERTRAGUNG UND ÜBERGANG VON ANTEILEN**

- (a) Sämtliche Übertragungen von Anteilen sind durch schriftliche Übertragung durchzuführen, in der üblichen oder einheitlichen Form, wobei in jedem Übertragungsformular der volle Name und die vollständige Anschrift des Übertragenden und des Übertragungsempfängers anzugeben sind.
- (b) Das Übertragungsformular eines Anteils muss durch oder im Namen des Übertragenden unterzeichnet sein, muss aber nicht vom Übertragungsempfänger unterzeichnet werden. Der Übertragende gilt solange als der Inhaber des Anteils, bis der Name des Übertragungsempfängers dafür in dem Verzeichnis der Anteilinhaber eingetragen ist.
- (c) Sofern die Direktoren keine anders lautende Vereinbarung treffen, wird eine Anteilsübertragung nicht eingetragen, wenn als Folge der Übertragung der Übertragende oder der Übertragungsempfänger eine Anzahl von Anteilen halten würde, die unterhalb des Mindestbestands liegt, oder in anderer Weise gegen die Bestimmungen von Artikel 11 dieser Satzung verstoßen würde.
- (d) Die Direktoren können die Eintragung einer Anteilsübertragung ablehnen, es sei denn, die Übertragungsurkunde bezieht sich nur auf eine Anteilsklasse und ist am

eingetragenen Sitz der Gesellschaft oder an einem anderen Ort, wie dies von den Direktoren angemessenerweise verlangt werden kann, zusammen mit einem sonstigen Nachweis, der von den Direktoren ebenfalls angemessenerweise verlangt werden kann, um das Recht des Übertragenden zur Durchführung der Übertragung nachzuweisen, hinterlegt.

- (e) Wenn die Direktoren die Eintragung einer Anteilsübertragung ablehnen, müssen diese innerhalb von einem Monat nach dem Zeitpunkt, an dem der Übertragungsauftrag bei der Gesellschaft eingereicht wurde, einen entsprechenden Ablehnungsbescheid an den Übertragungsempfänger schicken.
- (f) Die Eintragung von Anteilsübertragungen kann zu den Zeitpunkten und für die Zeiträume ausgesetzt werden, wie dies jeweils von den Direktoren bestimmt wird, **STETS VORAUSGESETZT**, dass die Eintragung von Anteilsübertragungen in einem Jahr nicht länger als dreißig Tage ausgesetzt wird.
- (g) Sämtliche einzutragenden Übertragungsurkunden sind von der Gesellschaft aufzubewahren. Eine Übertragungsurkunde, deren Eintragung seitens der Direktoren abgelehnt wird (ausgenommen im Betrugsfall), ist an die Person zurückzusenden, die die Urkunde eingereicht hat.
- (h) Beim Tod eines Anteilhabers werden der Hinterbliebene bzw. die Hinterbliebenen, wenn der Verstorbene ein gemeinsamer Inhaber war, und ferner der Testamentsvollstrecker oder Nachlassverwalter des Verstorbenen, wenn der Verstorbene alleiniger oder überlebender Inhaber war, von der Gesellschaft als der bzw. diejenige(n) anerkannt, der/die bezüglich der Anteile des verstorbenen Anteilhabers einen Eigentumsanspruch hat. Jedoch hat diese Regelung nicht zur Folge, dass dadurch die Haftung des Nachlasses des verstorbenen Inhabers, allein oder gemeinsam, in Bezug auf die vom verstorbenen Anteilhaber allein oder gemeinsam gehaltenen Anteile erlischt.
- (i) Ein Vormund eines minderjährigen Anteilhabers und ein Vormund oder sonstiger gesetzlicher Vertreter eines Anteilhabers, der nicht geschäftsfähig ist, und eine Person, die infolge des Todes eines Anteilhabers oder aufgrund von dessen Zahlungsunfähigkeit oder Konkurs Anspruch auf einen Anteil hat, ist nach Vorlage eines Nachweises über den Rechtsanspruch des Betreffenden - wie dies von den Direktoren jeweils verlangt wird - berechtigt, entweder sich selbst als Inhaber des Anteils eintragen zu lassen oder die Anteilsübertragung durchzuführen, wie dies der verstorbene oder zahlungsunfähige Anteilhaber hätte tun können. In beiden Fällen haben die Direktoren jedoch das gleiche Recht, die Eintragung abzulehnen oder auszusetzen, wie sie dies im Falle einer Anteilsübertragung durch den minderjährigen Anteilhaber oder durch den verstorbenen, zahlungsunfähigen oder in Konkurs geratenen Anteilhaber vor dem Ableben, dem Eintritt der Zahlungsunfähigkeit oder einem Konkurs des geschäftsunfähigen Anteilhabers gehabt hätten.
- (j) Wenn jemand infolge von Tod, Zahlungsunfähigkeit oder Konkurs eines Anteilhabers Anspruch auf einen Anteil erlangt, dann ist diese Person berechtigt, sämtliche zu zahlende Geldbeträge entgegenzunehmen und jeweils Quittungen dafür auszustellen. Dies erstreckt sich außerdem auf sonstige Vorteile, die in Bezug auf den Anteil fällig werden oder damit verbunden sind, wobei der Betreffende bis zur Eintragung im Verzeichnis der Anteilhaber jedoch keinen Anspruch auf Erhalt eines Einladungsschreibens zu einer Anteilhaberversammlung hat und nicht berechtigt ist, an diesen Versammlungen und an den jeweiligen Abstimmungen teilzunehmen. Mit Ausnahme der obigen Regelung hat der Betreffende sofern er noch nicht eingetragen ist und bis zu dem Zeitpunkt, an dem

der Betreffende als Anteilhaber für den jeweiligen Anteil eingetragen wird, keinen Anspruch auf Rechte oder Vorrechte eines Anteilhabers, **STETS VORAUSGESETZT**, dass die Direktoren jederzeit eine Benachrichtigung erteilen können, mit der der Betreffende aufgefordert wird, sich zu entscheiden, ob er selbst eingetragen werden will oder ob er den Anteil übertragen will. Wenn auf die Mitteilung nicht innerhalb von neunzig Tagen eine Reaktion erfolgt, können die Direktoren nach Ablauf dieser Frist sämtliche zahlbaren Beträge oder sonstigen fälligen Vorteile in Bezug auf den Anteil zurückhalten, bis die Anforderungen laut besagter Benachrichtigung erfüllt sind.

## 17. ANLAGEZIELE

- (a) Die Gesellschaft kann nur in solche Anlagen investieren, die laut den Vorschriften zulässig sind, unter Beachtung der in den Vorschriften festgesetzten Beschränkungen.
- (b) Die Anlageziele eines Teilfonds, die jeweils von der Gesellschaft festgelegt werden, sind im Prospekt für den jeweiligen Teilfonds darzulegen.
- (c) Vorbehaltlich der Genehmigung durch die Zentralbank und gemäß den in den Vorschriften aufgeführten Bedingungen und Beschränkungen darf die Gesellschaft bis zu 100 % ihres Vermögens in Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten anlegen, die durch einen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder durch die Regierung oder örtlichen Behörden eines solchen Mitgliedstaats oder durch die Regierung der USA (einschließlich ihrer Behörden und Gebietskörperschaften), der Schweiz, von Norwegen, Kanada, Japan, Australien und Neuseeland oder von einer oder mehreren der folgenden Regierungen oder Institutionen ausgegeben oder garantiert werden: OECD-Regierungen (sofern die jeweiligen Emissionen von Anlagequalität sind), der Europäischen Union, dem Europarat, Eurofima, der Europäischen Investitionsbank, Euratom, der Inter-Amerikanischen Entwicklungsbank, der Asiatischen Entwicklungsbank, der Internationalen Bank für Wiederaufbau und Entwicklung (Weltbank), der Afrikanischen Entwicklungsbank, der Export-Import Bank, der Europäischen Zentralbank, der Europäischen Bank für Wiederaufbau und Entwicklung, des Internationalen Währungsfonds, der International Finance Corporation, der Federal National Mortgage Association (Fannie Mae), der Federal Home Loan Mortgage Corporation (Freddie Mac), der Government National Mortgage Association (Ginnie Mae), der Student Loan Marketing Association (Sallie Mae), der Federal Home Loan Bank, der Federal Farm Credit Bank, der Tennessee Valley Authority sowie in Emissionen, die durch die uneingeschränkte Kreditwürdigkeit und Steuerhoheit der USA gedeckt sind. Ein Teilfonds kann (ist jedoch nicht dazu verpflichtet) mehr als 35 % seines Nettovermögens in Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten anlegen, die von Regierungen und lokalen Behörden in den USA, Großbritannien, Frankreich, Deutschland und Japan ausgegeben oder garantiert werden.
- (d) Mit Ausnahme zulässiger Anlagen in nicht börsennotierte Wertpapiere und in Anteilen offener Investmentfonds (CIS) investieren die Teilfonds nur in diejenigen Wertpapiere und derivativen Instrumente, die an einer Börse oder an einem Markt (einschließlich eines Derivatemarktes) notiert sind oder gehandelt werden und die die aufsichtsrechtlichen Kriterien erfüllen (d. h. die unter staatlicher Aufsicht stehen, deren Funktionsweise ordnungsgemäß ist, die anerkannt und für das Publikum offen sind) und die im Prospekt aufgeführt sind.

- (e) Werden bestimmte gemäß den Vorschriften zulässige Anlagegrenzen entweder aus von der Gesellschaft nicht zu vertretenden Gründen oder infolge der Ausübung von Zeichnungsrechten überschritten, so wird die Gesellschaft als oberstes Ziel im Hinblick auf ihre Verkaufstransaktionen unter entsprechender Berücksichtigung der Anteilhaberinteressen die Beseitigung dieser Situation anstreben.
- (f) Der Gesellschaft ist Folgendes untersagt:
  - (i) die Aufnahme von Krediten (sicherheitshalber sei darauf hingewiesen, dass eine Kreditaufnahme nicht erfolgt, wenn die Gesellschaft oder ein Teilfonds umgekehrte Pensionsgeschäfte tätigt), ausgenommen, dass die Gesellschaft (a) Devisen mittels eines so genannten „back-to-back“-Darlehens kaufen, oder (b) bis zu 10 % des Werts ihres Vermögens beleihen kann, vorausgesetzt, dass diese Kreditaufnahmen nur vorübergehend erfolgen;
  - (ii) die Verpfändung von Vermögenswerten der Gesellschaft oder die Übertragung oder Abtretung der Vermögenswerte der Gesellschaft zur Schuldenabsicherung, ausgenommen bei „back-to-back“-Darlehen;
  - (iii) die Verwendung von Vermögenswerten der Gesellschaft als Sicherheiten für die Ausgabe von Wertpapieren, ausgenommen bei „back-to-back“-Darlehen;
  - (iv) Darlehen an Dritte zu gewähren oder als Garantiegeber zugunsten von Dritten aufzutreten;
  - (v) der Verkauf von Anlagen, wenn diese nicht im Besitz der Gesellschaft sind.
- (g) Zur Erreichung ihrer Anlageziele kann die Gesellschaft Techniken und Instrumente in Bezug auf die Anlagen vorbehaltlich der von der Zentralbank jeweils vorgegebenen Bedingungen und Grenzen einsetzen.
- (h) Ein Teilfonds kann vorbehaltlich der in den Vorschriften enthaltenen und von der Zentralbank jeweils festgelegten Bestimmungen und Beschränkungen in anderen Investmentfonds (Collective Investment Schemes, CIS) anlegen. Ein Teilfonds kann vorbehaltlich der Autorisierung durch die Zentralbank in einen anderen Investmentfonds (der „**zugrunde liegende Fonds**“) anlegen, der von dem Administrator oder der Verwaltungsgesellschaft oder einem mit dem Administrator oder der Verwaltungsgesellschaft durch gemeinsame Verwaltung und Kontrolle oder durch eine wesentliche direkte oder indirekte Beteiligung verbundenen Unternehmen verwaltet wird, wobei der Administrator oder die Verwaltungsgesellschaft eines solchen anderen Unternehmens keine Zeichnungs- oder Rücknahmegebühren aufgrund der Anlage des Teilfonds in den zugrunde liegenden Fonds erheben darf.
- (i) Ein Teilfonds kann in Finanzderivate, einschließlich gleichwertiger bar abgerechneter Instrumente, die an einem geregelten Markt gehandelt werden, anlegen. Ferner kann ein Teilfonds vorbehaltlich der in den Vorschriften enthaltenen und von der Zentralbank jeweils festgelegten Bestimmungen und Beschränkungen in OTC-Derivate anlegen.
- (j) Ein Teilfonds kann bis zu 20 % seines Nettovermögens in Aktien und/oder Schuldverschreibungen, die von ein und demselben Emittent ausgegeben wurden (und in bestimmten Ausnahmefällen bis zu 35 % in Titel von ein und demselben Emittenten) anlegen, wenn das in der Anlagepolitik des Teilfonds festgelegte Anlageziel die Abbildung eines Index vorsieht, wobei ein solcher Index in angemessener Weise veröffentlicht werden und von der Zentralbank auf folgender

Grundlage anerkannt sein muss: (A) er muss ausreichend diversifiziert sein, (B) er muss eine angemessene Benchmark für den Markt darstellen, auf den er sich bezieht; und (C) er wird in geeigneter Weise veröffentlicht.

## 18. HAUPTVERSAMMLUNGEN

- (a) Sämtliche Hauptversammlungen der Gesellschaft werden in Irland abgehalten.
- (b) Die Gesellschaft hält jedes Jahr zusätzlich zu anderen Versammlungen in dem jeweiligen Jahr eine Hauptversammlung als ihre Jahreshauptversammlung ab. Zwischen dem Termin einer Jahreshauptversammlung der Gesellschaft und der nächsten Jahreshauptversammlung dürfen höchstens fünfzehn Monate liegen, **VORAUSGESETZT**, dass, sofern die erste Jahreshauptversammlung der Gesellschaft innerhalb von achtzehn Monaten nach ihrer Gründung abgehalten wird, die erste Jahreshauptversammlung der Gesellschaft nicht innerhalb des Gründungsjahres stattfinden muss.
- (c) Sämtliche Hauptversammlungen, außer den Jahreshauptversammlungen, sind außerordentliche Hauptversammlungen.
- (d) Die Direktoren können eine außerordentliche Hauptversammlung einberufen, wann immer sie dies für richtig halten. Außerordentliche Hauptversammlungen werden auf Antrag einberufen oder, falls kein Antrag gestellt wurde, auch von den Antragstellern sowie in der Weise wie nach dem besagten Act vorgeschrieben.
- (e) Die Direktoren müssen eine außerordentliche Hauptversammlung einberufen, wenn die Depotbank und Verwahrstelle die Einberufung einer solchen Versammlung verlangt, um einen Beschluss in Bezug auf die Kündigung der Ernennung der Depotbank und Verwahrstelle oder eine Änderung oder Ergänzung der Depotbank- und Verwahrstellenvereinbarung oder einen Beschluss in Erwägung zu ziehen, den die Depotbank und Verwahrstelle im Interesse der Anteilhaber als erforderlich betrachtet.

## 19. EINBERUFUNGSBEKANNTMACHUNG FÜR HAUPTVERSAMMLUNGEN

- (a) Die Einladung zur Hauptversammlung muss mindestens 21 volle Tage vor dem Termin der Hauptversammlung unter Angabe des Ortes, Datums und der Uhrzeit für die Hauptversammlung zugeschickt werden. Bei besonderen Tagesordnungspunkten ist das Wichtigste zu den jeweiligen Diskussionspunkten in der Tagesordnung (und bei Jahreshauptversammlungen insbesondere, dass es sich um die Jahreshauptversammlung handelt) im Einladungsschreiben, wie nachstehend dargestellt, anzugeben und zu gestalten, und dieses ist an die Personen zu senden, die nach den Bestimmungen dieser Satzung oder nach den Ausgabebedingungen der von den Betroffenen gehaltenen Anteile Anspruch auf Benachrichtigung durch die Gesellschaft haben.
- (b) Die Direktoren, die Verwaltungsgesellschaft, der Anlageberater, die Wirtschaftsprüfer und die Depotbank und Verwahrstelle sind alle jeweils berechtigt, eine Einladung zur Hauptversammlung der Gesellschaft zu erhalten, bei ihr anwesend zu sein und dort das Wort zu ergreifen.
- (c) In jedem Einladungsschreiben zu einer Versammlung der Gesellschaft ist deutlich darauf hinzuweisen, dass ein Anteilhaber, der zur Teilnahme und Ausübung des Stimmrechts berechtigt ist, einen oder mehrere Stimmrechtsbevollmächtigte ernennen kann, die anstelle des Anteilhabers an der Versammlung teilnehmen

und mit abstimmen können, wobei der Stimmrechtsbevollmächtigte nicht unbedingt auch Anteilhaber sein muss.

- (d) Wenn jemand, der Anspruch auf Erhalt eines Einladungsschreibens hat, versehentlich keine Einladung erhält oder das Schreiben bei dem Betreffenden nicht eingeht, bedeutet dies nicht, dass der Sitzungsverlauf einer Hauptversammlung ungültig wird.

## 20. VERFAHRENSWEISEN BEI HAUPTVERSAMMLUNGEN

- (a) Alle Tagesordnungspunkte, die auf einer außerordentlichen Hauptversammlung behandelt werden, ebenso wie alle Tagesordnungspunkte, die auf einer Jahreshauptversammlung behandelt werden, mit Ausnahme der Besprechung des Abschlusses und der Berichte des Verwaltungsrats und der Abschlussprüfer, der Wahl von Verwaltungsratsmitgliedern als Ersatz für aus dem Amt ausscheidende und der Ernennung neuer Abschlussprüfer als Ersatz für ausscheidende und der Festsetzung der Vergütung der Abschlussprüfer, gelten als besondere Tagesordnungspunkte.
- (b) Es darf auf einer Hauptversammlung kein Tagesordnungspunkt behandelt werden, sofern keine beschlussfähige Mehrheit anwesend ist. Zwei Anteilhaber, die entweder persönlich oder durch Stellvertreter (Stimmrechtsbevollmächtigte) anwesend sind, gelten als beschlussfähige Mehrheit für eine Hauptversammlung. Der Vertreter einer juristischen Person, der gemäß Artikel 21, Abs. (m) ermächtigt ist, bei einer Versammlung der Gesellschaft anwesend zu sein, gilt für die Zwecke der Feststellung einer beschlussfähigen Mehrheit als Anteilhaber.
- (c) Wenn innerhalb von einer halben Stunde ab dem Zeitpunkt, der für die Versammlung angesetzt wurde, keine beschlussfähige Mehrheit anwesend ist, wird eine auf Antrag der Anteilhaber einberufene Versammlung aufgelöst. In allen anderen Fällen wird die Versammlung auf den gleichen Wochentag der folgenden Woche mit der gleichen Uhrzeit und dem gleichen Sitzungsort vertagt oder auf einen anderen Termin, Ort und eine andere Uhrzeit verschoben, den bzw. die die Direktoren festlegen können.
- (d) Der Vorsitzende oder, falls dieser abwesend ist, der stellvertretende Vorsitzende der Gesellschaft oder, falls dieser ebenfalls abwesend ist, ein anderer Direktor, der durch die Direktoren dazu ernannt wird, übernimmt den Vorsitz bei jeder Hauptversammlung der Gesellschaft. Ist jedoch bei einer Versammlung weder der Vorsitzende noch der stellvertretende Vorsitzende noch ein anderer Direktor innerhalb von fünfzehn Minuten nach der für das Abhalten der Versammlung festgesetzten Zeit anwesend, oder falls keiner dieser Personen bereit ist, den Vorsitz zu übernehmen, dann bestimmen die Direktoren einen der anwesenden Direktoren zum Vorsitzenden, oder falls keine Direktoren anwesend sind, oder wenn alle anwesenden Direktoren es ablehnen, den Vorsitz zu übernehmen, dann ernennen die anwesenden Anteilhaber einen anwesenden Anteilhaber zum Vorsitzenden.
- (e) Der Vorsitzende kann mit Zustimmung der Versammlung, bei der eine beschlussfähige Mehrheit anwesend ist (und hat dies zu tun, falls er von der Versammlung dazu aufgefordert wird), die Versammlung von einer Zeit auf eine andere Zeit und von einem Ort auf einen anderen Ort vertagen. Es dürfen jedoch keine Tagesordnungspunkte bei einer vertagten Versammlung behandelt werden, die rechtmäßig bei der Versammlung hätten behandelt werden können, deren Vertagung stattgefunden hat. Wenn eine Versammlung für vierzehn Tage oder länger vertagt wird, muss eine Mitteilung mindestens zehn Tage im Voraus erfolgen, in welcher der Ort, der Tag und die Uhrzeit der vertagten Versammlung angegeben wird, genau so wie in dem Fall der ursprünglichen Versammlung. Es ist jedoch nicht erforderlich, in einer solchen Mitteilung die genauen Einzelheiten der auf der vertagten Versammlung zu behandelnden Tagesordnungspunkte anzugeben.

Mit Ausnahme des Vorstehenden ist es nicht erforderlich, eine Vertagung oder die zu behandelnden Tagesordnungspunkte auf einer vertagten Versammlung bekannt zu geben.

- (f) Auf einer Hauptversammlung wird ein Beschluss, über den die Hauptversammlung abstimmen soll, durch Handaufheben entschieden, es sei denn, vor oder bei Bekanntgabe des Ergebnisses der Abstimmung durch Handaufheben wird eine geheime Abstimmung durch den Vorsitzenden oder durch anwesende Anteilhaber verlangt, die mindestens in Anzahl oder Wert der ausgegebenen Anteile ein Zehntel der bei der Versammlung stimmberechtigten Anteile darstellen. Wenn keine derartige Abstimmung verlangt wird, ist die Erklärung des Vorsitzenden, dass ein Beschluss gefasst worden ist, oder einstimmig oder durch eine bestimmte Mehrheit gefasst worden ist, oder abgelehnt oder nicht durch eine bestimmte Mehrheit gefasst worden ist, und eine entsprechende Eintragung in dem Buch, in dem das Verfahrensprotokoll der Gesellschaft enthalten ist, ein zwingender Beweis dieser Tatsache, ohne dass die Anzahl oder das Verhältnis der Stimmen zugunsten oder gegen einen solchen Beschluss eingetragen werden muss.
- (g) Falls eine geheime Abstimmung ordnungsgemäß verlangt wird, ist diese in einer solchen Art und Weise und an einem solchen Ort durchzuführen, wie dies der Vorsitzende anordnen kann (einschließlich der Verwendung von Stimmzetteln), und das Ergebnis einer Wahl ist als der Beschluss der Versammlung zu betrachten, auf der die Abstimmung verlangt wurde.
- (h) Der Vorsitzende kann im Fall einer Abstimmung mit Stimmzetteln Wahlprüfer einsetzen und die Versammlung an einen Ort und auf einen Zeitpunkt vertagen, die von ihm zum Zweck der Bekanntgabe des Wahlergebnisses festgesetzt werden.
- (i) Im Falle eines Gleichstandes der abgegebenen Stimmen, gleich ob durch Handaufheben oder geheime Abstimmung, hat der Vorsitzende der Versammlung, auf der die Abstimmung durch Handaufheben erfolgt oder auf der die Abstimmung mit Stimmzetteln verlangt wird, Anspruch auf eine zweite oder ausschlaggebende Stimme.
- (j) Wenn über die Wahl eines Vorsitzenden und über die Frage der Vertagung eine geheime Abstimmung beantragt wird, so ist diese Abstimmung unverzüglich durchzuführen. Wird über eine sonstige Frage eine geheime Abstimmung beantragt, wird diese Abstimmung an dem Termin und an dem Ort durchgeführt, der vom Vorsitzenden bestimmt wird, jedoch nicht später als dreißig Tage nach dem Termin der Versammlung oder der vertagten Versammlung, in der die geheime Abstimmung beantragt wurde.
- (k) Wird eine geheime Abstimmung beantragt, so bedeutet dies nicht, dass die Versammlung für die Behandlung von Tagesordnungspunkten nicht fortgesetzt werden darf, mit Ausnahme derjenigen Frage, über die eine geheime Abstimmung beantragt wurde.
- (l) Ein Antrag auf geheime Abstimmung kann auch zurückgezogen werden. Über eine nicht umgehend durchgeführte geheime Abstimmung ist keine Mitteilung zu erteilen.
- (m) Falls das Anteilkapital zu irgendeinem Zeitpunkt in verschiedene Klassen von Anteilen aufgeteilt wird, können die Rechte, die mit einer Klasse verbunden sind, (es sei denn, dies wird durch die Emissionsbedingungen der Anteile dieser Klasse oder hierin abweichend geregelt), gleich, ob die Gesellschaft abgewickelt wird oder nicht, mit der schriftlichen Einwilligung der Inhaber von drei Viertel der ausgegebenen Anteile dieser Klasse, oder mit der Annahme eines außerordentlichen Beschlusses, der auf einer separaten Hauptversammlung der Inhaber der Anteile dieser Klasse angenommen wird, für welche die Bestimmungen dieser Satzung in Bezug auf Hauptversammlungen mutatis mutandis gelten, mit der

Ausnahme, dass die beschlussfähige Mehrheit auf einer solchen Hauptversammlung aus mindestens zwei Anteilhabern besteht, die persönlich oder durch Stellvertreter (Stimmrechtsbevollmächtigte) anwesend sein und zusammen mindestens ein Drittel der Anteile der betreffenden Klasse halten müssen, abgeändert werden.

- (n) Vorbehaltlich von Abschnitt 141 des Act ist ein schriftlicher, von allen zur Teilnahme und Stimmabgabe für einen derartigen Beschluss auf einer Hauptversammlung berechtigten Mitglieder (oder deren ordnungsgemäß bevollmächtigter Vertreter) unterzeichneter Beschluss für alle Zwecke ebenso rechtsgültig und effektiv, als wäre der Beschluss auf einer ordnungsgemäß einberufenen und abgehaltenen Hauptversammlung der Gesellschaft verabschiedet worden. Des Weiteren kann ein derartiger Beschluss aus mehreren, jeweils von einer oder mehreren Personen unterzeichneten Dokumenten bestehen, und wenn der Beschluss als Sonderbeschluss bezeichnet wird, gilt dieser als Sonderbeschluss innerhalb der Bedeutung des Act. Jegliche derartigen Beschlüsse werden der Gesellschaft zugestellt.

## 21. STIMMEN DER ANTEILINHABER

- (a) Vorbehaltlich von Artikel 5(a) und der Ausgabe von Anteilen mit beschränktem Wahlrecht hat jeder anwesende Anteilhaber beim Handaufheben jeweils eine Stimme.
- (b) Vorbehaltlich von Artikel 5(a) und der Ausgabe von Anteilen mit beschränktem Wahlrecht hat jeder anwesende oder durch einen Stimmrechtsbevollmächtigten vertretene Anteilhaber bei einer Abstimmung eine Stimme für jeden von ihm gehaltenen Anteil.
- (c) Bei gemeinsamen Anteilhabern wird die Stimme nach Vorrangigkeit bestimmt. Die Stimme des vorrangigen gemeinsamen Anteilhabers, der seine Stimme persönlich oder durch einen Stimmrechtsbevollmächtigten abgibt, wird gewertet, mit der Folge eines Ausschlusses der Stimmen der übrigen gemeinsamen Anteilhaber. Für diesen Fall wird die Vorrangigkeit nach der Reihenfolge ermittelt, in der die Namen bezüglich der einzelnen Anteile im Verzeichnis der Anteilhaber eingetragen sind.
- (d) Gegen die Qualifikation eines Stimmberechtigten dürfen keine Einwendungen erhoben werden, ausgenommen auf der Versammlung oder vertagten Versammlung, auf der die beanstandete Stimme abgegeben wird, und eine auf dieser Versammlung nicht abgelehnte Stimme ist in jeder Hinsicht gültig. Ein solcher rechtzeitig vorgebrachte Einwand ist an den Vorsitzenden der Versammlung zu verweisen, dessen Entscheidung endgültig und verbindlich ist.
- (e) Im Rahmen einer geheimen Abstimmung können die Stimmen entweder persönlich oder durch einen Stimmrechtsbevollmächtigten abgegeben werden.
- (f) Ein Anteilhaber, der mehr als eine Stimme hat, muss bei Ausübung seines Stimmrechts bei einer geheimen Abstimmung nicht unbedingt alle seine Stimmen abgeben oder alle von ihm abgegebenen Stimmen auf die gleiche Weise abgeben.
- (g) Die Urkunde, die einen Stellvertreter (Stimmrechtsbevollmächtigten) ernennt, muss schriftlich ausgefertigt sein, mit der Unterschrift des Ernennenden oder seines schriftlich Bevollmächtigten, oder falls der Ernennende eine juristische Person ist, entweder unter dem Firmensiegel oder mit der Unterschrift eines leitenden Angestellten oder eines dazu ermächtigten Vertreters. Eine Vollmacht ist auf einem üblichen Vordruck oder in einer Form auszufertigen, die die Direktoren genehmigen, STETS VORAUSGESETZT, dass eine solche Form dem Inhaber die Wahl ermöglicht, seinen Vertreter zu ermächtigen, für oder gegen jeden Beschluss zu stimmen.

- (h) Jede Person (ob Anteilhaber oder nicht) kann als Stimmrechtsbevollmächtigter ernannt werden. Ein Anteilhaber kann auch mehrere Stimmrechtsbevollmächtigte ernennen, die an der gleichen Versammlung teilnehmen dürfen.
- (i) Die Ernennungsurkunde für einen Stimmrechtsbevollmächtigten und die Vollmacht oder gegebenenfalls sonstige Genehmigung, die mit Unterschrift versehen ist, oder eine notariell beglaubigte Abschrift der Vollmacht oder Genehmigung ist am Sitz der Gesellschaft oder an einem sonstigen Ort zu hinterlegen, wie dies im Einladungsschreiben zu der Versammlung oder in der von der Gesellschaft vorgegebenen Vollmachtsurkunde angegeben ist, und zwar spätestens 48 Stunden vor der für den Beginn der Versammlung oder der vertagten Versammlung angesetzten Uhrzeit, auf der die in der Urkunde genannte Person abstimmen will. Wenn die oben genannten Bedingungen nicht eingehalten werden, dann gilt die Vollmachtsurkunde als ungültig.
- (j) Nach Ablauf von zwölf Monaten ab dem Zeitpunkt, der in der Ernennungsurkunde für einen Stimmrechtsbevollmächtigten als Ausfertigungsdatum angegeben ist, verliert die Urkunde ihre Gültigkeit. Eine Ausnahme gilt jedoch im Falle einer vertagten Versammlung oder einer auf einer Versammlung oder vertagten Versammlung beantragten Abstimmung, wenn die Versammlung ursprünglich innerhalb von zwölf Monaten ab dem jeweiligen Zeitpunkt stattgefunden hat.
- (k) Die Direktoren können auf Kosten der Gesellschaft an die Anteilhaber Vollmachtsurkunden per Post oder in sonstiger Weise schicken (entweder vorfrankiert oder mit unfrankiertem Rückumschlag), die zur Verwendung bei einer Hauptversammlung oder einer Versammlung irgendeiner Anteilhabergattung entweder blanko oder unter hilfsweiser Ernennung eines oder mehrerer Direktoren oder sonstiger Personen vorgesehen sind. Wenn für eine Versammlung Aufforderungen zur Ernennung einer bestimmten Person oder einer aus einer Gruppe ausgewählten Person als Stimmrechtsbevollmächtigte auf Kosten der Gesellschaft ausgeteilt werden, dann sind diese Einladungsschreiben an alle (nicht nur an einzelne) empfangsberechtigten Anteilhaber zu senden, die Anspruch auf Erhalt einer Einladung zur Versammlung haben und auf dieser durch einen Stimmrechtsbevollmächtigten abstimmen können.
- (l) Wenn laut den Bedingungen einer Vollmachtsurkunde eine Stimme abgegeben wurde, dann ist diese rechtsgültig, ungeachtet dessen, ob der Vollmachtgeber bereits verstorben oder unzurechnungsfähig ist oder ob die Vollmachtsurkunde widerrufen wurde oder ungeachtet der Berechtigung, aufgrund derer die Vollmachtsurkunde ausgefertigt wurde, und ungeachtet der Übertragung der Anteile, bezüglich derer die Stimmrechtsvollmacht erteilt wird, sofern kein schriftlicher Hinweis auf Tod, Unzurechnungsfähigkeit, Widerruf oder Übertragung bei der Gesellschaft an deren eingetragenem Sitz vor Beginn der Versammlung oder der vertagten Versammlung, bei der die Vollmachtsurkunde verwendet wird, eingegangen ist.
- (m) Eine juristische Person, die Anteilhaber ist, kann durch Beschluss ihrer Direktoren oder eines sonstigen Führungsgremiums eine nach ihrem Ermessen geeignete Person zum Vertreter im Rahmen einer Versammlung der Gesellschaft ernennen, und die ermächtigte Person ist berechtigt, im Namen der von ihr vertretenen juristischen Person die gleichen Rechte auszuüben, die von der juristischen Person ausgeübt werden könnten, wenn diese eine natürliche Person als Anteilhaber wäre. Im Sinne dieser Regelung gilt die juristische Person bei jeder Versammlung als persönlich anwesend, wenn eine entsprechend ermächtigte Person bei der Versammlung anwesend ist.
- (n) Die Bestimmungen der Artikel 18, 19, 20 und 21 gelten mutatis mutandis für Versammlungen der Anteilhaber jeder Anteilsklasse bzw. jeder Kategorie.

## 22. DIREKTOREN

- (a) Wenn nicht abweichend durch die Gesellschaft durch Beschluss mit einfacher Mehrheit bestimmt, beträgt die Anzahl der Direktoren weder weniger als zwei, noch mehr als zwölf, wobei eine Mehrheit von Direktoren jederzeit außerhalb des Vereinigten Königreichs wohnhaft sein muss. Die ersten Direktoren werden durch die hierin aufgeführten Zeichner ernannt.
- (b) Ein Direktor muss kein Anteilinhaber sein.
- (c) Die Direktoren sind jederzeit bevollmächtigt, eine Person als Direktor zu ernennen, entweder um eine zufällig frei gewordene Position zu besetzen oder zusätzlich zu den vorhandenen Direktoren. Ein auf diese Weise ernannter Direktor bleibt nur bis zur nächsten Jahreshauptversammlung im Amt und kann dann wiedergewählt werden.
- (d) Die Direktoren sind zu solchen Vergütungen in Bezug auf die Durchführung ihrer Pflichten berechtigt, wie dies die Direktoren jeweils bestimmen. Den Direktoren und stellvertretenden Direktoren werden alle Reisekosten, Hotel- und andere Spesen erstattet, die ihnen ordnungsgemäß bei der Anwesenheit bei und der Rückkehr von Versammlungen der Direktoren oder Hauptversammlungen oder anderen Versammlungen in Verbindung mit den Geschäften der Gesellschaft entstanden sind.
- (e) Die Direktoren können zusätzlich zu der Vergütung gemäß Artikel 22(d) dieser Satzung Sondervergütungen an einen Direktor gewähren, der nach entsprechender Aufforderung besondere oder zusätzliche Leistungen für die Gesellschaft oder in ihrem Auftrag erbringt.
- (f) Die Gesellschaft besetzt im Rahmen einer Hauptversammlung, bei der ein Direktor zurücktritt oder seines Amtes enthoben wird, die freigewordene Position durch Wahl eines neuen Direktors, es sei denn, die Gesellschaft beschließt die Reduzierung der Anzahl der Direktoren.
- (g) Das Amt eines Direktors ist in den folgenden Fällen von dem betreffenden Direktor aufzugeben, nämlich:
  - (i) wenn der Betreffende durch eine schriftliche Erklärung, die von ihm unterschrieben sein muss, aus seinem Amt ausscheidet und dieses Schreiben beim eingetragenen Sitz der Gesellschaft einreicht;
  - (ii) wenn der Betreffende in Konkurs gerät oder mit seinen Gläubigern einen allgemeinen Vergleich oder eine Vereinbarung abschließt;
  - (iii) wenn der Betreffende geistig unzurechnungsfähig wird;
  - (iv) wenn er aufgrund der gesetzlichen Bestimmungen und Vorschriften oder aufgrund einer darauf basierenden Weisung nicht mehr die Funktion eines Direktors ausüben darf;
  - (v) wenn der Betreffende von einer Mehrheit der übrigen Direktoren (wobei es mindestens zwei Direktoren sein müssen) aufgefordert wird, sein Amt abzugeben;
  - (vi) wenn der Betreffende durch einen einfachen Beschluss seines Amtes enthoben wird.
  - (vii) falls er nach seiner Ernennung im Vereinigten Königreich wohnhaft wird und als Ergebnis davon die Mehrheit der Direktoren im Vereinigten Königreich wohnhaft sind.

- (h) Wenn einer oder mehrere Anteilhaber beabsichtigen, eine andere Person als einen ausscheidenden Direktor zur Wahl für dessen Amt vorzuschlagen, muss dies der Gesellschaft mindestens zehn Tage vorher schriftlich mitgeteilt werden. Zusammen mit der Mitteilung ist eine schriftliche Mitteilung, die von der vorzuschlagenden Person unterzeichnet sein muss, vorzulegen, worin diese Person ihre Bereitschaft zur Ernennung dokumentiert, **STETS VORAUSGESETZT**, dass bei einstimmigem Beschluss der auf einer Hauptversammlung anwesenden Anteilhaber der Vorsitzende der Versammlung auf diese Mitteilung verzichten kann und der Versammlung den Namen einer auf diese Weise benannten Person bekannt geben kann, sofern die betreffende Person ihre Bereitschaft zur Ernennung schriftlich bestätigt hat, sowie **WEITER VORAUSGESETZT**, dass die Nominierung einer Person zur Wahl als Direktor, bei der es sich nicht um einen ausscheidenden Direktor handelt, nur durch solche Anteilhaber vorgenommen werden darf, die insgesamt Anteile in Höhe von mindestens 2,5 % des Nettoinventarwertes der Gesellschaft gemäß Bewertung am Handelstag unmittelbar vor dem Tag der Nominierung, halten.
- (i) Auf einer Hauptversammlung kann ein Antrag auf Ernennung von zwei oder mehr Personen als Direktoren in einem Beschluss nur dann gefasst werden, wenn zuvor ein Beschluss, so zu verfahren, von der Hauptversammlung ohne irgendeine Gegenstimme verabschiedet wurde.
- (j) Jeder Direktor kann jederzeit durch ein von ihm unterzeichnetes schriftliches Dokument, das am eingetragenen Sitz der Gesellschaft abgegeben oder auf einer Versammlung der Direktoren übergeben wurde, jeden beliebigen Direktor oder eine andere Person zu seinem Stellvertreter ernennen, und er kann in dergleichen Weise jederzeit eine solche Ernennung beenden. Jedoch darf kein Direktor, der außerhalb des Vereinigten Königreiches wohnt, einen Stellvertreter ernennen, der im Vereinigten Königreich wohnhaft ist.
- (k) Die Ernennung eines stellvertretenden Direktors endet, falls der Direktor, der ihn ernannt hat, aufhört, ein Direktor zu sein, oder bei Eintritt eines Ereignisses, das bewirken würde – falls er ein Direktor wäre – dass er von seinem Posten zurücktreten müsste.
- (l) Ein stellvertretender Direktor ist berechtigt, Benachrichtigungen über Versammlungen der Direktoren zu erhalten und ist ebenfalls berechtigt, als Direktor an solchen Versammlungen teilzunehmen, an denen der Direktor, der ihn ernannt hat, nicht persönlich anwesend ist, und er kann im Allgemeinen bei solchen Versammlungen alle Funktionen des ihn Ernennenden als Direktor vornehmen, und für die Zwecke der Tagung der betreffenden Versammlung gelten die Bestimmungen hiervon, als ob er (anstelle des ihn Ernennenden) ein Direktor wäre. Falls er selbst ein Direktor ist oder einer solchen Versammlung als Stellvertreter für mehr als einen Direktor beiwohnt, sind seine Stimmrechte kumulativ, wobei er jedoch für die Zwecke der Bestimmung einer beschlussfähigen Mehrheit nur als eine Person zählt. Falls der ihn Ernennende vorübergehend nicht in der Lage ist zu handeln, gilt seine Unterschrift zu jedem Beschluss der Direktoren schriftlich und zum Anbringen des Siegels der Gesellschaft so wirksam wie die Unterschrift des ihn Ernennenden. Soweit die Direktoren dies jeweils in Bezug auf einen Ausschuss der Direktoren festlegen können, gelten die vorstehenden Bestimmungen dieses Absatzes ebenfalls mutatis mutandis für jede Versammlung eines solchen Ausschusses, von dem der ihn Ernennende ein Mitglied ist. Ein stellvertretender Direktor hat (mit Ausnahme des Vorstehenden oder wie abweichend hierin vorgesehen) keine Vollmachten, als Direktor zu handeln, noch gilt er als Direktor.

- (m) Ein stellvertretender Direktor ist berechtigt, Verträge abzuschließen und ein Interesse in oder einen Nutzen von Verträgen oder Abmachungen und Vereinbarungen oder Transaktionen zu haben, und Auslagen ersetzt zu bekommen und in demselben Ausmaß mutatis mutandis entschädigt zu werden, als ob er ein Direktor wäre. Er ist jedoch nicht berechtigt, von der Gesellschaft hinsichtlich seiner Ernennung als stellvertretender Direktor irgendwelche Vergütungen zu erhalten, außer des etwaigen Anteils der Vergütung, die ansonsten an den ihn Ernennenden zahlbar wäre, wie ggf. von dem ihn Ernennenden schriftlich gegenüber der Gesellschaft mitgeteilt.

## 23. DIREKTOREN, ÄMTER UND INTERESSEN

- (a) Die Direktoren können einen oder mehrere (außer einem im Vereinigten Königreich ansässigen Direktor) aus ihrem Gremium für das Amt des geschäftsführenden Direktors, des gemeinsam geschäftsführenden Direktors oder für eine sonstige leitende Funktion innerhalb der Gesellschaft ernennen (einschließlich, sofern dies angemessen ist, die Position des Präsidenten/Vorsitzenden). Es gelten die Bedingungen und der Zeitraum, wie von ihnen festgelegt, und unbeschadet der Bedingungen eines in einem bestimmten Fall gegebenenfalls abgeschlossenen Vertrages kann die Ernennung jederzeit widerrufen werden.
- (b) Ein Direktor, der eine solche Führungsposition innehat, erhält eine von den Direktoren festgelegte Vergütung, entweder zusätzlich zu oder anstelle seiner üblichen Vergütung als Direktor, in Form von Gehalt, Provision, Gewinnbeteiligung oder in sonstiger Weise oder teilweise in einer Form und teilweise in einer anderen Form, wie von den Direktoren beschlossen werden kann.
- (c) Die Ernennung eines Direktors für das Amt des Vorsitzenden oder des geschäftsführenden oder gemeinsam geschäftsführenden Direktors bestimmt automatisch, ob der Betreffende sein Amt als Direktor abzugeben hat, und zwar unbeschadet von Ansprüchen auf Schadensersatz wegen Vertragsverletzung eines zwischen ihm und der Gesellschaft bestehenden Dienstleistungsvertrags.
- (d) Die Ernennung eines Direktors für eine sonstige Führungsposition bestimmt nicht automatisch, ob der Betreffende aus irgendeinem Grund nicht mehr Direktor ist, es sei denn, dass in dem Vertrag oder Beschluss, wonach der Betreffende sein Amt innehat, ausdrücklich etwas anderes bestimmt wurde. In diesem Fall erfolgt die Festsetzung unbeschadet etwaiger Schadenersatzansprüche wegen Vertragsverletzung eines zwischen ihm und der Gesellschaft bestehenden Dienstleistungsvertrags.
- (e) Ein Direktor kann ein sonstiges Amt oder ein mit Einkünften verbundenes Amt innerhalb der Gesellschaft (ausgenommen das Amt des Wirtschaftsprüfers) in Verbindung mit seinem Amt als Direktor innehaben, und er kann in beruflicher Eigenschaft gegenüber der Gesellschaft auftreten, bei einer Vergütung und zu Bedingungen, wie von den Direktoren vereinbart wird.
- (f) Gemäß den Bestimmungen des Act, und vorausgesetzt, dass der Betreffende gegenüber den Direktoren offen gelegt hat, von welcher Art und welchem Umfang das rechtserhebliche Interesse des Betreffenden ist, kann ein Direktor ungeachtet seines Amtes:
  - (i) eine Partei von oder oder anderweitig ein Interesse an einer Transaktion oder Absprache sein bzw. haben, die mit der Gesellschaft abgeschlossen wird oder an der die Gesellschaft ein Interesse hat;

- (ii) gegenüber der Gesellschaft aufgrund seines Amtes nicht verantwortlich sein in Bezug auf Vorteile, die er aus seinem Amt oder seinem Beschäftigungsverhältnis oder aus einer Transaktion oder Absprache oder aus einer Beteiligung an einer juristischen Person ableitet, wobei keine Transaktion oder Absprache wegen einer Beteiligung oder eines Vorteils anfechtbar ist.
- (g) Kein Direktor oder künftiger Direktor verliert die Voraussetzungen für sein Amt, wenn er mit der Gesellschaft entweder als Verkäufer, Käufer oder in sonstiger Funktion Verträge abschließt, noch muss ein entsprechender Vertrag oder ein zwischen oder im Namen einer anderen Gesellschaft abgeschlossener Vertrag oder eine Absprache, bei der ein Direktor in irgendeiner Weise involviert ist, angefochten werden, noch ist ein Direktor, der solche Verträge abschließt oder in dieser Weise involviert ist, verpflichtet, der Gesellschaft Rechenschaft über die Gewinne abzulegen, die aufgrund von solchen Verträgen oder Absprachen erzielt wurden wegen des Amtes, das der betreffende Direktor innehat oder wegen der dadurch begründeten treuhänderischen Rechtsbeziehung. Die Art der Involvierung des Direktors muss von diesem im Rahmen der Sitzung der Direktoren erläutert werden, in der die Frage des Vertragsabschlusses oder die Frage einer zu treffenden Absprache zuerst in Betracht gezogen wird, oder falls der Direktor zum Zeitpunkt dieser Sitzung an dem geplanten Vertrag oder der Absprache noch nicht involviert war, im Rahmen der nächsten Sitzung der Direktoren, die nach seiner Involvierung stattfand. Für den Fall, dass der Direktor bei einem Vertrag oder einer Absprache erst nach Vertragsabschluss involviert wurde, muss er dies bei der ersten Sitzung der Direktoren, die nach der Involvierung des Betreffenden stattfindet, kundtun.
- (h) Eine Abschrift jeder laut diesem Artikel der Satzung abgegebenen Erklärung und jeder erteilten Mitteilung ist innerhalb von drei Tagen nach Ausstellung bzw. Erteilung in einem zu diesem Zweck vorhandenen Buch einzutragen. Das Buch steht jedem Direktor, Secretary, Wirtschaftsprüfer oder Anteilinhaber am eingetragenen Sitz der Gesellschaft zur unentgeltlichen Einsichtnahme zur Verfügung und ist ferner bei jeder Hauptversammlung der Gesellschaft und bei jeder Sitzung der Direktoren vorzulegen, wenn dies von einem Direktor rechtzeitig verlangt wird, so dass das Buch in der Sitzung verfügbar ist.
- (i) Für die Zwecke dieses Artikels gilt Folgendes:
  - (i) Eine allgemeine Mitteilung an die Direktoren, wonach ein Direktor insoweit als involviert gilt, wie dies nach Art und Umfang in der Mitteilung angegeben ist, in Bezug auf Transaktionen oder Absprachen, bei denen eine bestimmte Person oder eine bestimmte Gruppe von Personen involviert ist, gilt als Bekanntgabe, dass der Direktor in der Art und in dem Umfang, wie angegeben, an der Transaktion involviert ist; und
  - (ii) eine Involvierung, die einem Direktor nicht bekannt ist und bei der es unangemessen wäre davon auszugehen, dass ihm diese bekannt ist, darf nicht so behandelt werden, als wenn der Direktor involviert wäre.
- (j) Mit Ausnahme anderweitiger Regelungen in dieser Satzung darf ein Direktor bei einer Sitzung der Direktoren oder eines Ausschusses der Direktoren nicht über Beschlusspunkte in Bezug auf eine Angelegenheit abstimmen, an der er direkt oder indirekt ein wesentliches Interesse hat, oder in Bezug auf eine Verpflichtung, die mit den Interessen der Gesellschaft kollidiert oder kollidieren könnte. Sofern von den Direktoren nicht anders beschlossen, darf ein Direktor im Hinblick auf Beschlusspunkte, bei denen er nicht stimmberechtigt ist, bei der Feststellung der in einer Sitzung anwesenden beschlussfähigen Mehrheit nicht mitgezählt werden.

- (k) Ein Direktor ist, sofern neben den nachstehend genannten Fällen keine sonstigen wesentlichen Interessen bestehen, bei den in den folgenden Angelegenheiten gefassten Beschlüssen stimmberechtigt:
- (i) die Erteilung einer Sicherheit, Garantie oder Schadloshaltung an ihn hinsichtlich des Geldes, das von ihm an die Gesellschaft oder einer ihrer Tochtergesellschaften oder verbundenen Gesellschaften (im Folgenden als „verbundene Gesellschaften“ bezeichnet) verliehen wurde (wobei es sich um Gesellschaften handelt, an denen die Gesellschaft unmittelbar oder mittelbar 20 Prozent oder mehr des stimmberechtigten Aktienkapitals hält), oder Zahlungsverpflichtungen, die er auf Verlangen der Gesellschaft oder zugunsten der Gesellschaft oder einer ihrer Tochtergesellschaften oder verbundenen Gesellschaften eingegangen ist; oder
  - (ii) die Erteilung einer Sicherheit, Garantie oder Schadloshaltung an eine dritte Partei hinsichtlich einer Schuld oder Zahlungsverpflichtung der Gesellschaft oder einer ihrer Tochtergesellschaften oder verbundenen Gesellschaften, für die er selbst die ganze oder teilweise Verantwortung unter einer Garantie oder Schadloshaltung übernommen hat; oder
  - (iii) ein Vorschlag hinsichtlich eines Angebots von Anteilen oder anderen Wertpapieren von oder durch die Gesellschaft oder einer ihrer Tochtergesellschaften oder verbundenen Gesellschaften in Bezug auf das Zeichnen, den Kauf oder den Umtausch, an welchem Angebot er interessiert ist oder interessiert sein wird, als ein Teilnehmer bei der Zeichnung oder Unterzeichnung davon; oder
  - (iv) ein Vorschlag hinsichtlich einer anderen Gesellschaft, an der er unmittelbar oder mittelbar ein Interesse hat, und gleich ob als leitender Angestellter oder ein Anteilinhaber oder in anderer Hinsicht, jedoch vorausgesetzt, dass er nicht der Inhaber von 5 Prozent oder mehr der ausgegebenen Anteile einer Klasse einer solchen Gesellschaft oder der den Anteilhabern einer solchen Gesellschaft zur Verfügung stehenden Stimmrechte ist, wobei ein solches Interesse für den Zweck dieses Artikels in allen Fällen als ein wesentliches Interesse gilt; oder
- (l) Wo Vorschläge hinsichtlich der Ernennung (einschließlich der Festlegung oder Änderung der Ernennungsbedingungen) von zwei oder mehr Direktoren für Ämter oder der Einstellung bei der Gesellschaft in Betracht gezogen werden, können solche Vorschläge aufgeteilt und in Bezug auf jeden Direktor getrennt in Betracht gezogen werden, und in einem solchen Fall ist jeder der betreffenden Direktoren (falls nicht aus anderen Gründen von der Stimmabgabe ausgeschlossen) berechtigt, seine Stimme in Bezug auf jeden Beschluss abzugeben (und in der beschlussfähigen Mehrheit mitgezählt zu werden), außer in der Angelegenheit seiner eigenen Ernennung.
- (m) Wenn bei einer Sitzung der Direktoren oder einer Ausschusssitzung der Direktoren eine Frage auftaucht in Bezug auf die rechtliche Bedeutung der Involvierung eines Direktors oder in Bezug auf das Stimmrecht eines Direktors, und wenn diese Frage nicht dadurch gelöst wird, dass der Direktor sich freiwillig zur Nichtausübung seines Stimmrechts verpflichtet, kann die Frage vor Schluss der Sitzung an den Vorsitzenden der Sitzung verwiesen werden, dessen Entscheidung dann in Bezug auf jeden Direktor mit Ausnahme seiner eigenen Person endgültig und verbindlich ist.
- (n) Im Sinne dieses Artikels der Satzung wird die Involvierung einer Person, die Ehegatte oder minderjähriges Kind eines Direktors ist, als Involvierung des betreffenden Direktors behandelt, und in Bezug auf einen stellvertretenden Direktor

wird die Involvierung desjenigen, der ihn ernannt hat, als Involvierung des stellvertretenden Direktors behandelt.

- (o) Die Gesellschaft kann durch einfachen Beschluss die Bestimmungen dieses Artikels, in welchem Umfang auch immer, aufheben oder lockern, oder sie kann wegen Verletzung dieses Artikels nicht ordnungsgemäß genehmigte Transaktionen genehmigen.

#### **24. VOLLMACHTEN DER DIREKTOREN**

- (a) Die Geschäftstätigkeit der Gesellschaft wird von den Direktoren geleitet, die bevollmächtigt sind, die Aufgaben der Gesellschaft wahrzunehmen, die nicht durch den Act, laut den Vorschriften oder laut dieser Satzung von der Gesellschaft im Rahmen einer Hauptversammlung auszuüben sind. Die Geschäftstätigkeit unterliegt aber trotzdem den Bestimmungen des Act, der Vorschriften und den Bestimmungen dieser Satzung, solange diese nicht im Widerspruch mit den von der Gesellschaft auf Hauptversammlungen vorgeschriebenen Bestimmungen oder Vorschriften stehen, wobei jedoch keine der von der Gesellschaft im Rahmen einer Hauptversammlung beschlossenen Vorschriften dazu führt, dass frühere Handlungen der Direktoren ungültig werden, die ohne die Verabschiedung der Vorschriften gültig gewesen wären. Die mit diesem Artikel gegebene allgemeine Bevollmächtigung kann nicht durch Sondervollmachten oder Vollmachten, die den Direktoren laut diesem Artikel oder einem sonstigen Artikel eingeräumt wurden, begrenzt oder eingeschränkt werden.
- (b) Sämtliche Schecks, Solawechsel, Tratten, Wechsel und sonstige begebare oder übertragbare Instrumente, die auf die Gesellschaft gezogen sind, sowie alle sonstigen Quittungen für an die Gesellschaft gezahlte Geldbeträge müssen in der Weise jeweils unterschrieben, gezogen, angenommen, indossiert oder in sonstiger Weise ausgefertigt werden, wie dies von den Direktoren jeweils durch Beschluss festgelegt wurde.
- (c) Die Direktoren können sämtliche Vollmachten der Gesellschaft ausüben, um alle oder einen Teil der Mittel der Gesellschaft anzulegen, wie dies laut dieser Satzung genehmigt wurde.

#### **25. VOLLMACHTEN ZUR KREDITAUFNAHME UND ANLAGEBEFUGNISSE**

Vorbehaltlich der in den Vorschriften und im Prospekt eines Teilfonds oder auf andere Weise durch die Zentralbank festgelegten Beschränkungen und Bedingungen und vorbehaltlich der Bestimmungen des Artikels 26 (j) dieser Satzung können die Direktoren sämtliche Vollmachten der Gesellschaft ausüben, um Anlagen zu tätigen und zu veräußern, Kredite aufzunehmen und das Unternehmen, sein Vermögen oder irgendeinen Teil davon mit Hypotheken oder sonstigen Rechten zu belasten.

#### **26. VERFAHRENSWEISEN DER DIREKTOREN**

- (a) Die Direktoren können für die Durchführung von Geschäften zusammenkommen und ihre Versammlungen vertagen und auf andere Weise regeln, so, wie sie dies für angebracht erachten. Fragen, die sich bei einer Versammlung ergeben, sind durch eine Stimmenmehrheit zu entscheiden. Im Fall einer Stimmengleichheit hat der Vorsitzende eine zweite Stimme oder ausschlaggebende Stimme, jedoch nur, wenn eine solche Stimmabgabe nicht dazu führt, dass die Stimme oder die Entscheidung derart ausfällt, dass sie zu einer Mehrheit von Direktoren führt, die im Vereinigten Königreich ansässig sind. Ein Direktor kann jederzeit und der Secretary der Gesellschaft muss auf Verlangen eines Direktors eine Versammlung der Direktoren einberufen. Im Vereinigten Königreich dürfen keine Versammlungen abgehalten werden.
- (b) Die Anforderungen an die für die Abhandlung von Tagesordnungspunkten erforderliche beschlussfähige Mehrheit der Direktoren kann von den Direktoren

festgelegt werden, und sofern sie nicht auf eine andere Zahl festgelegt wird, sind zwei Direktoren erforderlich.

- (c) Die verbleibenden Direktoren oder ein alleiniger, verbleibender Direktor sind handlungsbefugt ungeachtet von Vakanzen unter den Direktoren, wenn und solange die Anzahl der Direktoren unter die durch die Bestimmungen dieser Satzung oder im Einklang mit diesen Bestimmungen festgelegte Mindestanzahl reduziert wurde, allerdings mit der Einschränkung, dass die verbleibenden Direktoren oder der verbleibende Direktor nur zum Zwecke der Besetzung der Vakanzen oder zur Einberufung einer Hauptversammlung agieren dürfen, nicht jedoch zu anderen Zwecken. Wenn keine Direktoren oder kein Direktor in der Lage oder bereit sind bzw. ist zu handeln, dann können zwei Anteilhaber eine Hauptversammlung zwecks Ernennung von Direktoren einberufen.
- (d) Die Direktoren können jeweils einen Vorsitzenden wählen oder abberufen, und sie können, wenn sie dies für richtig halten, einen stellvertretenden Vorsitzenden wählen und die Dauer der Amtszeit dieser Personen festlegen.
- (e) Der Vorsitzende oder, im Falle seiner Verhinderung, der stellvertretende Vorsitzende, hat bei allen Sitzungen der Direktoren den Vorsitz zu führen. Wenn kein Vorsitzender oder kein stellvertretender Vorsitzender vorhanden ist oder wenn bei einer Sitzung der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende nicht innerhalb von fünf Minuten nach dem angesetzten Sitzungsbeginn erschienen ist, können die Direktoren einen der Direktoren zum Vorsitzenden der Sitzung ernennen.
- (f) Ein schriftlicher Beschluss, der von allen derzeit tätigen Direktoren unterzeichnet ist, die Anspruch auf Erhalt einer Einladung zu einer Sitzung der Direktoren haben und die in der Sitzung stimmberechtigt sind, gilt als rechtsgültiger und wirksamer Beschluss, der im Rahmen einer ordnungsgemäß einberufenen Sitzung der Direktoren gefasst wurde; der Beschluss kann auch aus mehreren Dokumenten in gleicher Form bestehen, wobei jedes Dokument von einem Direktor oder mehreren Direktoren unterschrieben sein muss.
- (g) Eine Sitzung der derzeit tätigen Direktoren, bei der eine beschlussfähige Mehrheit anwesend ist, gilt als befugt, sämtliche Vollmachten und Ermessensspielräume auszuüben, die derzeit von den Direktoren ausgeübt werden können.
- (h) Die Direktoren können beliebige ihrer Vollmachten an Ausschüsse delegieren, die jeweils aus denjenigen Mitgliedern bestehen, die sie als geeignet erachten, vorausgesetzt, dass alle oder eine Mehrzahl dieser Mitglieder eines solchen Ausschusses Personen sein müssen, die außerhalb des Vereinigten Königreichs ansässig sind. Die Versammlungen und Verfahren bei einem solchen Ausschuss müssen den Anforderungen hinsichtlich der Beschlussfähigkeit gemäß Artikel 28 (b) entsprechen, und sie unterliegen dem hierin geregelten Verfahren für die Versammlungen der Direktoren, so weit wie sie gültig und anwendbar sind und nicht durch Regeln ersetzt werden, die durch die Direktoren auferlegt wurden.
- (i) Die Direktoren können – ob durch Dauerbeschluss oder auf andere Weise – ihre Vollmachten in Bezug auf die Ausgabe und die Rücknahme von Anteilen und die Berechnung des Nettoinventarwerts der Anteile, der Beschließung von Dividenden und aller verwaltungstechnischen und Geschäftsführungspflichten in Bezug auf die Gesellschaft, die Verwaltungsgesellschaft oder auf einen ordnungsgemäß bevollmächtigten leitenden Angestellten oder eine andere Person übertragen, vorbehaltlich der Bedingungen, welche die Direktoren nach ihrem uneingeschränkten Ermessen beschließen können.
- (j) Die Direktoren können ihre Vollmachten hinsichtlich der Verwaltung des Vermögens der Gesellschaft auf die Verwaltungsgesellschaft oder deren Unter-Delegierte oder auf einen ordnungsgemäß ermächtigten leitenden Angestellten oder eine andere Person übertragen, vorbehaltlich der Bedingungen, welche die Direktoren nach ihrem uneingeschränkten Ermessen beschließen können.

- (k) Sämtliche Handlungen, die aufgrund einer Sitzung der Direktoren oder durch einen Ausschuss der Direktoren oder durch irgendeine von den Direktoren ermächtigte Person vorgenommen wurden, ungeachtet dessen, dass sich nachträglich herausstellt, dass bei der Ernennung oder Ermächtigung der Direktoren oder der Person, die wie oben geschildert, tätig wird, ein Fehler vorgekommen ist oder dass diese oder eine dieser Personen die Voraussetzungen nicht mehr erfüllt, ihr Amt niedergelegt hat oder nicht mehr stimmberechtigt ist, gelten als rechtsgültig, als ob jede Person ordnungsgemäß ermächtigt worden wäre, die Voraussetzungen erfüllt hätte und weiterhin als Direktor tätig gewesen und stimmberechtigt wäre.
- (l) Die Direktoren haben die Erstellung eines Protokolls für Folgendes zu veranlassen:
  - (i) sämtliche Ernennungen von Funktionsträgern, die von den Direktoren ernannt werden;
  - (ii) ferner die Protokollierung der Namen der anwesenden Direktoren bei jeder Sitzung der Direktoren und bei jeder Sitzung ihrer Ausschüsse; sowie
  - (iii) sämtliche Beschlüsse und Verfahrensweisen aller Sitzungen der Gesellschaft und der Direktoren und ihrer Ausschüsse.
- (m) Die Protokolle laut Artikel 26(1) dieser Satzung, wenn diese zur Unterschrift durch den Vorsitzenden der Sitzung mit Angabe des jeweiligen Sitzungsverlaufs vorgesehen sind oder durch den Vorsitzenden der darauf folgenden Sitzung unterschrieben werden sollen, gelten bis zum Nachweis des Gegenteils als schlüssiger Beweis für den Verlauf der Sitzung.
- (n) Ein Direktor kann an einer Sitzung der Direktoren oder eines Ausschusses der Direktoren per Telefonkonferenz oder über sonstige Telekommunikations-einrichtungen, über die sich sämtliche Sitzungsteilnehmer gegenseitig sprechen hören können, teilnehmen. Die Teilnahme an einer Sitzung auf diese Art und Weise gilt als persönliche Anwesenheit in der Sitzung.

## 27. SECRETARY

Der *Secretary* wird von den Direktoren ernannt. Alle Aufgaben/Handlungen, deren Ausübung vom *Secretary* gefordert oder zu deren Ausübung der *Secretary* ermächtigt ist, können, falls die Position nicht besetzt ist oder aus sonstigen Gründen kein *Secretary* handlungsfähig ist, auch durch einen Assistenten oder durch einen stellvertretenden *Secretary* vorgenommen werden, oder wenn kein solcher handlungsfähig ist, durch einen Funktionsträger der Gesellschaft, der entweder generell oder speziell von den Direktoren dazu ermächtigt ist, **VOARUSGESETZT**, dass solche Aufgaben/Handlungen, die nach den Bestimmungen dieser Satzung von einem Direktor und dem *Secretary* auszuüben/vorzunehmen oder genehmigt sind, nicht durch dieselbe Person oder gegenüber derselben Person, die gleichzeitig in der Eigenschaft als Direktor und als oder anstelle des *Secretary* handelt, ausgeübt bzw. vorgenommen werden dürfen.

## 28. DAS FIRMENSIEGEL DER GESELLSCHAFT

- (a) Die Direktoren haben dafür zu sorgen, dass das Siegel der Gesellschaft sicher verwahrt wird. Das Siegel darf nur mit Genehmigung der Direktoren oder eines Ausschusses der Direktoren, der von den Direktoren entsprechend bevollmächtigt wurde, verwendet werden. Die Direktoren können jeweils nach eigenem Ermessen die Personen und die Anzahl dieser Personen bestimmen, die die Anbringung des Siegels bestätigen, und solange nichts anderes festgelegt wird, wird die Anbringung des Siegels durch zwei Direktoren oder durch einen Direktor und dem *Secretary* oder eine andere ordnungsgemäß von den Direktoren bevollmächtigte Person bestätigt, und die Direktoren können für verschiedene Zwecke verschiedene Personen bevollmächtigen.
- (b) Die Direktoren können durch Beschluss entweder generell oder in einem bestimmten Fall oder Fällen entscheiden, dass die Unterschrift einer Person, die das

Anbringen des Siegels bestätigt, auf mechanische Weise erfolgen kann, die in dem betreffenden Beschluss anzugeben ist, oder dass eine solche Bestätigung auch ohne Unterschriften gilt.

## 29. AUSSCHÜTTUNGEN

- (a) Die Direktoren können von Zeit zu Zeit, wie sie dies für angebracht erachten, diejenigen Ausschüttungen auf Anteile der Gesellschaft vornehmen, wie sie dies als angemessen erachten, vorbehaltlich einer Erklärung der Geschäftspolitik in Bezug auf die Ausschüttungen im Prospekt des jeweiligen Teilfonds.
- (b) Der für die Ausschüttung zur Verfügung stehende Betrag in Bezug auf eine Anteilsklasse in einem Rechnungszeitraum entspricht dem Gesamtbetrag des durch die Gesellschaft erzielten Nettoeinkommens in Bezug auf eine Anteilsklasse (gleich, ob in der Form von Dividenden, Zinsen oder in anderer Weise und einschließlich realisierter und nicht realisierter Kapitalgewinne, abzüglich realisierter und nicht realisierter Verluste während des Rechnungszeitraums), berechnet wie folgt:
  - (i) die Hinzurechnung oder der Abzug eines Betrages in Form einer Berichtigung wegen der Berücksichtigung der Auswirkungen von Käufen oder Rückkäufen, berechnet mit oder ohne Dividenden;
  - (ii) die Hinzurechnung eines Betrags, der Zinsen oder Dividenden oder sonstige angefallene Erträge darstellt, die jedoch bis zum Ende des Rechnungszeitraums von der Verwaltungsgesellschaft noch nicht eingenommen wurden, sowie Abzug eines Betrages (insoweit eine Berichtigung durch Hinzurechnung in Bezug auf einen früheren Rechnungszeitraum vorgenommen wurde), der die zum Ende des vorhergehenden Rechnungszeitraums angefallenen Zinsen, Dividenden oder sonstigen angefallenen Erträge darstellt;
  - (iii) die Hinzurechnung eines eventuell bestehenden Betrages, der in Bezug auf den letzten vorhergehenden Rechnungszeitraum zur Ausschüttung verfügbar war, aber für diesen Zeitraum nicht ausgeschüttet wurde;
  - (iv) Hinzurechnung eines Betrages, welcher die geschätzte oder tatsächliche Rückzahlung der Steuer darstellt, die sich aus Ansprüchen in Bezug auf Körperschaftsteuererleichterung oder Doppelbesteuerungserleichterung oder auf andere Weise ergibt;
  - (v) der Abzug eines Steuerbetrags oder einer sonstigen geschätzten oder tatsächlich bestehenden Schuld, die aus den Erträgen der Gesellschaft ordnungsgemäß zu zahlen ist;
  - (vi) der Abzug eines Betrages, der den Anteil an den Erträgen darstellt, der bei der Annullierung von Anteilen während des Rechnungszeitraums gezahlt wurde;
  - (vii) der Abzug eines solchen Betrages, den die Gesellschaft mit Zustimmung der Wirtschaftsprüfer hinsichtlich der Ausgaben als angemessen erachtet, die in Artikel 2 dieser Satzung ausgeführt sind, und zwar **STETS VORAUSGESETZT**, dass die Gesellschaft für irgendwelche Irrtümer in der Schätzung von Körperschaftsteuerrückzahlungen oder Doppelbesteuerungserleichterungen, die in der Form von Steuern oder Einkommen eingehen, nicht haftbar gemacht werden kann; falls sich diese nicht in jeder Beziehung als richtig erweisen, haben die Direktoren dafür zu sorgen, dass ein später sich herausstellender Fehlbetrag oder ein Überschuss in dem Rechnungszeitraum berichtigt wird, in der eine weitere oder endgültige Abrechnung einer solchen Steuerrückzahlung oder eine

Steuerschuld oder ein Anspruch auf Steuererleichterung berücksichtigt oder der Betrag solcher ausstehenden Forderungen bestimmt wird, und für vorher erklärte Ausschüttungen wird keine Berichtigung vorgenommen; und

- (viii) der Abzug von Beträgen, die als Ausschüttung erklärt wurden, jedoch noch nicht ausgeschüttet wurden.
- (c) Die Direktoren können – mit der Billigung eines Sonderbeschlusses durch die Anteilhaber einer Anteilsklasse – unter den Anteilhabern einer solchen Klasse eine Ausschüttung in Sachwerten oder auf andere Weise in Vermögenswerten der betreffenden Klasse vornehmen.
- (d) Bezüglich der Anteile besteht ein Anspruch auf Ausschüttungen in der Form, wie dies von den Direktoren festgesetzt wurde.
- (e) Bei der Erklärung einer Ausschüttung durch die Direktoren für eine Anteilsklasse kann angegeben werden, dass diese Ausschüttung an diejenigen als Anteilhaber eingetragenen Personen zu zahlen ist, die bei Geschäftsschluss an einem bestimmten Tag eingetragen sind. Daraufhin ist die Ausschüttung an die Betroffenen entsprechend dem jeweiligen eingetragenen Anteilsbesitz auszuzahlen, jedoch unbeschadet der Rechte, die übertragende Personen und Übertragungsempfänger von Anteilen im Hinblick auf eine solche Ausschüttung untereinander haben.
- (f) Die Gesellschaft kann Ausschüttungen oder sonstige Zahlungen in Bezug auf einen Anteil entweder per Scheck oder durch einen Bezugsrechtsschein übermitteln, die mit gewöhnlicher Post an die eingetragene Anschrift des Anteilhabers oder bei gemeinsamen Anteilhabern an die Person, deren Name und Anschrift zuerst im Verzeichnis der Anteilhaber eingetragen ist, gesandt werden. Für eventuell abhanden gekommene Sendungen haftet die Gesellschaft jedoch nicht.
- (g) Keine Dividende oder andere Beträge, die an einen Anteilhaber zahlbar sind, tragen Zinsen zu Lasten der Gesellschaft. Alle nicht beanspruchten Dividenden und sonstigen wie vorgenannt zahlbaren Beträge, können investiert oder auf andere Weise zu Gunsten der Gesellschaft verwendet werden, bis sie beansprucht werden. Die Zahlung nicht beanspruchter Dividenden oder andere auf oder in Bezug auf einen Anteil zahlbare Beträge durch die Gesellschaft auf ein verzinsliches Sonderkonto macht die Gesellschaft nicht zu einem Treuhänder dieser Gelder. Jeder Ausschüttungsbetrag, der nach sechs Jahren ab dem Datum, an dem er zuerst zahlbar gestellt wurde, noch nicht beansprucht wurde, verfällt automatisch, ohne dass die Gesellschaft eine besondere Erklärung oder andere Handlung vornehmen muss.
- (h) Nach Wahl des Anteilhabers können die Direktoren die gesamten Ausschüttungen, die zur Ausschüttung auf die vom Anteilhaber gehaltenen Anteile einer Anteilsklasse festgesetzt sind, für die Ausgabe weiterer Anteile der jeweiligen Anteilsklasse der Gesellschaft verwenden, und zwar zu dem Nettoinventarwert, der bei Festsetzung der Ausschüttungen bestimmt wurde, und zu Bedingungen, die von den Direktoren jeweils beschlossen werden, vorausgesetzt jedoch, dass jeder Anteilhaber berechtigt ist, für die von ihm gehaltenen Anteile auch die Zahlung der Ausschüttung zu beanspruchen.
- (i) Die Direktoren können bestimmen, dass Anteilhaber berechtigt sind, anstelle von Ausschüttungen (oder eines Teils davon) die Ausgabe weiterer Anteile zu verlangen, die als voll eingezahlte Anteile gutgeschrieben werden. In diesem Fall gelten folgende Bedingungen:
  - (i) Die Zahl der weiteren Anteile (einschließlich des Anspruchs auf Bruchteilsanteile, ist sie berechtigt, vom Ausschüttungsbetrag einen), die anstelle des Ausschüttungsbetrages auszugeben sind, müssen am Tag der

Festsetzung der Ausschüttung mit dem Ausschüttungsbetrag wertgleich sein.

- (ii) Die Ausschüttung (oder der Teil davon, für den ein Wahlrecht eingeräumt wurde) ist nicht zahlbar für Anteile, für die das Wahlrecht auf Anteile ordnungsgemäß ausgeübt wurde (im folgenden die „ausgewählten Anteile“ genannt) und aufgrund dessen zusätzliche Anteile an die Inhaber der ausgewählten Anteile auf der oben festgelegten Grundlage auszugeben sind, wobei die Direktoren einen Betrag berechnen müssen, der dem Gesamtwert der Ausschüttungen entspricht, für die Wahlrechte ausgeübt wurden und diesen Betrag dazu verwenden, um einen entsprechenden Betrag für die als nicht ausgegeben geltenden Anteile voll einzuzahlen.
- (iii) Die auf diese Weise zusätzlich ausgegebenen Anteile gelten in jeder Hinsicht als gleichwertig (*pari passu*) mit den zum jeweiligen Zeitpunkt als voll eingezahlt ausgegebenen Anteilen, mit der Ausnahme hinsichtlich ihrer Beteiligung an der betreffenden Ausschüttung (oder dem Wahlrecht für Anteile stattdessen).
- (iv) Die Direktoren können alle Handlungen und Schritte durchführen, die sie als notwendig oder angebracht erachten, um eine derartige Aktivierung zur vollen Auswirkung zu bringen, mit umfassender Vollmacht der Direktoren, solche Bestimmungen durchzuführen, wie sie dies in dem Fall für angebracht halten, dass Anteile in Bruchteilen zur Ausschüttung gelangen, so dass Rechte auf Bruchteile von Anteilen unbeachtet gelassen oder aufgerundet werden, oder der Vorteil der Berechtigung auf Bruchteile der Gesellschaft wächst;
- (v) Die Direktoren können jederzeit beschließen, dass Wahlrechte nicht solchen Anteilhabern zur Verfügung stehen, die mit ihren Anschriften in einem Staatsgebiet eingetragen sind, in dem bei Fehlen einer Eintragungsbestätigung oder sonstiger besonderer Formalitäten die Verbreitung eines Wahlrechtsangebots ungesetzlich wäre oder sein könnte. In diesem Fall sind die oben genannten Bestimmungen gemäß dieser Feststellung zu interpretieren und auszulegen.
- (vi) Falls die Gesellschaft vorsieht, an einen Anteilhaber eine Ausschüttung vorzunehmen solchen Betrag in Abzug zu bringen, der zur Erfüllung der Steuerverbindlichkeiten der Gesellschaft im Hinblick auf eine solche Ausschüttung erforderlich ist. Die Gesellschaft wird die Zahlung des fälligen Steuerbetrags veranlassen.

### **30. UNAUFFINDBARE ANTEILINHABER**

- (a) Die Gesellschaft ist berechtigt, Anteile eines Anteilhabers oder Anteile, auf die eine Person durch Rechtsübertragung Anspruch hat, zurückzukaufen. Darüber hinaus können bereits festgesetzte Ausschüttungen, die in einem Zeitraum von sechs (6) Jahren noch nicht ausgezahlt wurden, unter den folgenden Voraussetzungen verfallen:
  - (i) Während einer Zeitspanne von sechs Jahren ist kein Scheck und keine Bestätigung des Eigentums von Anteilen oder Anteilscheinen – die durch die Gesellschaft per Post in einem freigemachten Umschlag, adressiert an den Anteilhaber oder an die Person, die durch Übertragung des Anteils an seine Anschrift in dem Verzeichnis der Anteilhaber oder der zuletzt bekannten Anschrift, die von dem Anteilhaber angegeben wurde oder der durch Übertragung berechtigten Person angegeben wurde, an die Schecks oder Bestätigungen des Eigentums von Anteilen oder Anteilscheinen zu übersenden sind – eingelöst oder bestätigt worden, und die Gesellschaft hat

während dieser Zeitspanne keine Mitteilung vom Anteilinhaber oder der durch Übertragung berechtigten Person erhalten (vorausgesetzt, dass während dieser Zeitspanne von sechs Jahren mindestens drei Ausschüttungen in Bezug auf einen solchen Anteil zahlbar wurden).

- (ii) Die Gesellschaft hat nach Ablauf dieses 6-Jahreszeitraums dem Anteilinhaber oder dem laut Rechtsübertragung Anspruchsberechtigten des Anteils eine Mitteilung im vorfrankierten Umschlag an dessen Anschrift laut Verzeichnis der Anteilinhaber oder an die letzte bekannte Anschrift, die vom Anteilinhaber oder von dem laut Rechtsübertragung Anspruchsberechtigten angegeben wurde, gesandt oder hat in einer Anzeige in einer nationalen Tageszeitung, die in Irland erscheint oder in einer Lokalzeitung, deren Verbreitungsgebiet die laut Artikel 30 (a) (i) bestimmte Adresse umfasst, ihre Absicht bekannt gegeben, den jeweiligen Anteil zurückzunehmen.
  - (iii) Die Gesellschaft hat während eines Zeitraums von drei (3) Monaten nach dem Tag der Anzeige und vor Ausübung des Rechts zur Rücknahme keine Mitteilung von dem Anteilinhaber oder des aufgrund Rechtsübertragung Anspruchsberechtigten erhalten; und
  - (iv) bei börsennotierten Anteilen hat die Gesellschaft zuerst der zuständigen Stelle des Börsenplatzes schriftlich mitgeteilt, dass sie den Anteil zurücknehmen will, sofern dies laut den Vorschriften des betreffenden Börsenplatzes erforderlich ist.
- (b) Die Gesellschaft ist gegenüber dem Anteilinhaber oder dem Anspruchsberechtigten eines Anteils rechenschaftspflichtig hinsichtlich des durch die Rücknahme der Anteile erzielten Nettoerlöses, indem sie sämtliche betreffenden Beträge auf ein verzinsliches Sonderkonto einzuzahlen hat, das eine dauerhafte Verbindlichkeit der Gesellschaft darstellt. Die Gesellschaft gilt hierbei als Schuldner und nicht als Treuhänder in Bezug auf diesen Anteilinhaber oder dieser sonstigen Person.

### **31. GESCHÄFTSBÜCHER UND UNTERLAGEN**

- (a) Die Direktoren haben zu veranlassen, dass solche Geschäftsbücher, die für die Führung der Geschäfte erforderlich sind, oder die durch den Act vorgeschrieben sind geführt werden, damit es möglich ist, die Abschlüsse der Gesellschaft zu erstellen.
- (b) Die Geschäftsbücher sind am eingetragenen Sitz oder an einem solchen anderen Ort oder an solchen anderen Orten, wie dies nach Auffassung der Direktoren angemessen ist, aufzubewahren und müssen jederzeit zur Einsichtnahme der Direktoren zur Verfügung stehen, und keine Person – außer einem Direktor, den Wirtschaftsprüfern oder der Zentralbank – ist berechtigt, in diese Bücher, Konten, Dokumente oder Schriftstücke der Gesellschaft Einsicht zu nehmen, außer nach einer vorherigen Ankündigung von zehn Tagen und wie im Act vorgesehen oder mit Erlaubnis der Direktoren oder durch die Gesellschaft auf einer Hauptversammlung.
- (c) Nach Ablauf jedes Geschäftsjahres der Gesellschaft, wie von den Direktoren jeweils festgelegt, ist eine Bilanz einschließlich der gesetzlich vorgeschriebenen Dokumente und eine Gewinn- und Verlustrechnung zu erstellen, die von den Wirtschaftsprüfern zu prüfen und der Gesellschaft jedes Jahr auf der Jahreshauptversammlung vorzulegen sind. Die Bilanz muss eine allgemeine Übersicht der Vermögenswerte und Verbindlichkeiten der Gesellschaft enthalten. Ferner ist der Bilanz ein Bericht der Direktoren über den Status und die Geschäftslage der Gesellschaft beizufügen sowie gegebenenfalls der Betrag

auszuweisen, der in die Rücklagen eingestellt wurde oder werden soll, zusammen mit der Gewinn- und Verlustrechnung. Die Bilanz der Gesellschaft und der Bericht der Direktoren sowie die Gewinn- und Verlustrechnung müssen im Namen der Direktoren von mindestens zwei Direktoren unterschrieben werden. Der Prüfungsbericht der Wirtschaftsprüfer ist der Bilanz der Gesellschaft beizufügen. Der Prüfungsbericht wird dann im Rahmen der Jahreshauptversammlung verlesen.

- (d) Mindestens einmal in jedem Jahr müssen die Direktoren einen Jahresbericht über die Geschäftsführung der Gesellschaft erstellen lassen. Dem Jahresbericht muss die von den Wirtschaftsprüfern ordnungsgemäß geprüfte Bilanz und die Gewinn- und Verlustrechnung sowie der Bericht der Direktoren und der Bericht der Wirtschaftsprüfer beigelegt sein, wie in Artikel 31 (c) vorgesehen, und er muss in der von der Zentralbank genehmigten Form vorliegen und alle die von ihr verlangten Informationen enthalten. Einem solchen Jahresbericht sind diejenigen zusätzliche Informationen beizufügen, wie dies die Zentralbank verlangen kann.
- (e) Ein Exemplar des Jahresberichts samt der Bilanz (und einschließlich aller aufgrund gesetzlicher Vorschriften beizufügenden Dokumente) ist der Gesellschaft im Rahmen der Jahreshauptversammlung zusammen mit einem Exemplar des Berichts der Direktoren vorzulegen. Der Prüfungsbericht der Wirtschaftsprüfer ist von der Gesellschaft an jeden laut dem Act und laut den Vorschriften Berechtigten zuzusenden, der Anspruch auf ein Exemplar dieser Berichte hat. Wenn irgendwelche der Anteile börsennotiert sind, ist gleichzeitig die erforderliche Zahl von Exemplaren dieser Unterlagen an die Börse zu schicken, und zwar mindestens 21 volle Tage vor dem Termin der Jahreshauptversammlung.
- (f) Aus dem Bestätigungsvermerk der Wirtschaftsprüfer im Anhang des Jahresberichts und der darauf bezogenen Stellungnahme muss ersichtlich sein, dass die jeweils beigelegten Abschlüsse oder ergänzenden Erklärungen (je nachdem) zusammen mit den entsprechenden Büchern und Unterlagen der Gesellschaft und der Verwaltungsgesellschaft geprüft wurden und dass die Wirtschaftsprüfer sämtliche, von ihnen angeforderten Informationen und Erläuterungen eingeholt haben. Ferner sind die Wirtschaftsprüfer zur Berichterstattung darüber verpflichtet, ob die Abschlüsse nach ihrer Meinung ordnungsgemäß entsprechend den Büchern und Unterlagen erstellt wurden, diese Unterlagen ein der tatsächlichen Geschäftslage der Gesellschaft entsprechendes Bild darstellen und ob diese Abschlüsse ihrer Auffassung nach ordnungsgemäß und entsprechend den Bestimmungen dieser Satzung erstellt wurden.
- (g) Die Gesellschaft hat einen ungeprüften Halbjahresbericht für die sechs Monate unmittelbar nach dem Datum des letzten Jahresberichts der Gesellschaft zu erstellen. Dieser Halbjahresbericht ist in der von der Zentralbank genehmigten Form zu erstellen und muss die von ihr verlangten Informationen enthalten.
- (h) Ein Exemplar dieses Halbjahresberichts ist von der Gesellschaft jedem Berechtigten gemäß dem Act und den Vorschriften zuzusenden, und zwar spätestens innerhalb von zwei Monaten nach Ablauf des jeweiligen Berichtszeitraums.

### 32. ABSCHLUSSPRÜFUNG

- (a) Die Gesellschaft hat auf jeder Jahreshauptversammlung die Wirtschaftsprüfer zu ernennen, die ihr Amt bis zum Abschluss der nächsten Jahreshauptversammlung ausüben.
- (b) Wenn auf einer Jahreshauptversammlung keine Wirtschaftsprüfer ernannt werden, kann der *Minister for Enterprise and Employment* auf Antrag eines Anteilinhabers vorläufig Wirtschaftsprüfer für die Gesellschaft für das dann aktuelle Geschäftsjahr

ernennen und das von der Gesellschaft an die Wirtschaftsprüfer zu zahlende Honorar für deren Dienstleistungen festsetzen.

- (c) Die Ernennung und die Abberufung von Wirtschaftsprüfern und die Entscheidung, wer für eine Ernennung als Wirtschaftsprüfer in Frage kommt, unterliegt den Bestimmungen des *Act*.
- (d) Außer einem ausscheidenden Wirtschaftsprüfer kann eine Person nur dann auf einer Jahreshauptversammlung zum Wirtschaftsprüfer ernannt werden, wenn ein Gesellschafter mindestens achtundzwanzig Tage vor der Jahreshauptversammlung der Gesellschaft seine Absicht zur Nominierung dieser Person für das Amt des Wirtschaftsprüfers mitgeteilt hat und die Direktoren eine Kopie dieser Mitteilung an den ausscheidenden Wirtschaftsprüfer geschickt und die Anteilinhaber in Übereinstimmung mit Section 142 des „Companies Act, 1963“ darüber informiert haben.
- (e) Die ersten Wirtschaftsprüfer sind durch die Direktoren vor der ersten Hauptversammlung zu ernennen und bleiben bis zum Abschluss der ersten Jahreshauptversammlung im Amt. Es sei denn, sie werden vorher durch einen Beschluss der Gesellschaft auf einer Hauptversammlung entlassen, in welchem Fall die Anteilinhaber bei einer solchen Versammlung Wirtschaftsprüfer ernennen können.
- (f) Das Honorar der Wirtschaftsprüfer ist durch die Gesellschaft auf der Hauptversammlung oder in einer anderen von der Gesellschaft festgelegten Weise genehmigt.
- (g) Die Wirtschaftsprüfer haben diejenigen Geschäftsbücher, Konten und Belege zu prüfen, die für die Ausübung ihrer Aufgaben erforderlich sind.
- (h) Der Bericht der Wirtschaftsprüfer an die Gesellschaft über die geprüften Abschlüsse der Gesellschaft muss angeben, ob die Bilanz und die Gewinn- und Verlustrechnung nach Meinung der Wirtschaftsprüfer ein getreues und wahrheitsgemäßes Bild der Geschäftstätigkeit der Gesellschaft und ihrer Gewinne und Verluste während des betreffenden Zeitraums vermitteln.
- (i) Die Gesellschaft muss den Wirtschaftsprüfern eine Liste aller von der Gesellschaft geführten Bücher vorlegen und den Wirtschaftsprüfern zu jeder angemessenen Zeit Zugang zu den Büchern, Konten und Belegen der Gesellschaft gewähren. Die Wirtschaftsprüfer sind berechtigt, von den leitenden Angestellten und Betriebsangehörigen der Gesellschaft solche Informationen und Erklärungen zu verlangen, die für die Durchführung ihrer Aufgaben gegebenenfalls notwendig sind.
- (j) Die Wirtschaftsprüfer sind berechtigt, auf jeder Hauptversammlung der Gesellschaft zugegen zu sein, auf der ein Abschluss, der von ihnen geprüft oder über den von ihnen berichtet wurde, der Gesellschaft vorgelegt wird und alle Stellungnahmen oder Erklärungen abzugeben, die sie in Bezug auf den Abschluss abzugeben wünschen, und die Wirtschaftsprüfer müssen von jeder derartigen Versammlung in der Weise in Kenntnis gesetzt werden, wie dies für die Gesellschafter vorgeschrieben ist.
- (k) Die Wirtschaftsprüfer können wiedergewählt werden.

### 33. MITTEILUNGEN

- (a) Jede Mitteilung oder ein anderes Dokument, das einem Gesellschafter auszuhändigen oder zu übersenden ist, gilt als ordnungsgemäß zugestellt, wenn eine solche Mitteilung bzw. ein solches Dokument per Post versandt oder an der im

Verzeichnis der Anteilhaber verzeichneten Anschrift des Anteilhabers hinterlassen oder mit Zustimmung des Anteilhabers in elektronischer Form auf elektronischem Wege übersandt wurde und bei gemeinsamen Anteilhabern falls in derselben Weise an die erste Anschrift im Verzeichnis der Anteilhaber zugestellt oder (ausgenommen im Falle einer Mitteilung über die Einberufung einer Hauptversammlung der Gesellschaft) falls entweder der vollständige Text der Mitteilung oder des Dokuments in einer nationalen Tageszeitung in Irland oder einer anderen solchen Publikation veröffentlicht wird, wie dies die Gesellschaft jeweils festlegen kann, und die in dem Land eine Auflage hat, in dem die Anteile der Gesellschaft vertrieben werden, oder falls eine auf diese Weise veröffentlichte Anzeige darauf hinweist, wo Kopien solcher Mitteilungen oder Dokumente erhältlich sind.

- (b) Jede Mitteilung bzw. jedes Dokument, das per Post versandt oder an der registrierten Anschrift eines Anteilhabers hinterlassen oder mit Zustimmung des Anteilhabers in elektronischer Form auf elektronischem Wege versandt wurde, gilt – ungeachtet der Tatsache, dass ein solcher Anteilhaber gestorben oder in Konkurs gegangen ist, und ungeachtet der Tatsache, ob die Gesellschaft oder die Verwaltungsgesellschaft Kenntnis seines Todes oder Konkurses hat – als ordnungsgemäß zugestellt bzw. übersandt. Eine solche Zustellung gilt als ausreichende Mitteilung an alle an den betreffenden Anteilen beteiligten Personen (gleich, ob gemeinsam mit ihm oder durch oder unter ihm). Ferner gilt eine solche Mitteilung als den Anteilhabern vierundzwanzig Stunden nach dem Zeitpunkt des Absendens oder der elektronischen Übermittlung zugestellt.
- (c) Jede Bestätigung oder jede Mitteilung oder jedes Dokument, das per Post versandt oder bei der registrierten Anschrift des darin genannten Anteilhabers hinterlassen wird oder von der Gesellschaft oder der Verwaltungsgesellschaft in Übereinstimmung mit den Anweisungen des Anteilhabers abgeschickt oder mit Zustimmung des Anteilhabers in elektronischer Form auf elektronischem Wege versandt wird, wird in dieser Weise auf Risiko eines solchen Anteilhabers übersandt, hinterlassen oder abgeschickt, und die Übergabe, Aushändigung oder Auslieferung dieser Unterlagen gilt als nach Ablauf von vierundzwanzig Stunden durchgeführt, nachdem der sie enthaltene Umschlag bei der Post eingeliefert wurde oder die Bestätigung, die Mitteilung oder das andere Dokument in elektronischer Form auf elektronischem Wege abgeschickt wurde. Als Nachweis der ordnungsgemäßen Zustellung ist es ausreichend nachzuweisen, dass ein solcher Umschlag ordnungsgemäß adressiert, frankiert und versandt bzw., falls in elektronischer Form auf elektronischem Wege verschickt, ordnungsgemäß adressiert wurde.
- (d) Die Gesellschaft kann ein System einrichten, mittels dessen ein Anteilhaber auf elektronischem Wege einen Stimmrechtsbevollmächtigten ernennen kann („**elektronisches System zur Stimmrechtsbevollmächtigung**“). Dieses elektronische System zur Stimmrechtsbevollmächtigung verlangt, dass ein Anteilhaber einen Stimmrechtsbevollmächtigten ernennt, der eine spezielle elektronische Vollmachtsurkunde ausfüllt, welche von dem Anteilhaber gemäß des irischen Electronic Commerce Act, 2000 oder jeglicher anderer anwendbarer Gesetze oder Bestimmungen entweder mittels elektronischer Signatur zu unterzeichnen oder mittels anderer Form der elektronischen Autorisierung oder einem Passwort zu vervollständigen ist.

#### 34. LIQUIDATION

- (a) Falls die Gesellschaft liquidiert oder aufgelöst werden soll, hat der Abwickler die Vermögenswerte der Gesellschaft zur Befriedigung der Ansprüche der Gläubiger auf die Art und Weise und in der Reihenfolge zu verwenden, wie er dies für angebracht hält.
- (b) Die (nach der Befriedigung der Ansprüche der Gläubiger) zur Verteilung unter den Gesellschaftern zur Verfügung stehenden Vermögenswerte der Gesellschaft sind im

Verhältnis an die Inhaber der Anteile jeder Klasse der Gesellschaft zu verteilen und gelten im Verhältnis zur Anzahl der Anteile in der von ihnen gehaltenen entsprechenden Klasse.

- (c) Die zur Ausschüttung an die Gesellschafter zur Verfügung stehenden Vermögenswerte sind anschließend unter Beachtung der folgenden Reihenfolge zu verwenden:
- (i) Als Erstes wird den Anteilhabern jeder Klasse jedes Teilfonds ein Betrag in der Basiswährung der entsprechenden Klasse ausgezahlt, bzw. ein Betrag in einer anderen vom Abwickler festgelegten Währung; dieser Betrag muss so nahe wie möglich am Nettoinventarwert der Anteile der Klasse liegen, die die entsprechenden Anteilhaber zu dem Datum gehalten haben, an dem die Auflösung des Teilfonds begonnen hat (zu dem angemessenen Wechselkurs, den der Abwickler festgelegt hat), vorausgesetzt der entsprechende Teilfonds verfügt über genügend Vermögenswerte, um eine solche Auszahlung zu ermöglichen. Sollte in einem Teilfonds nicht genügend Vermögen zur Verfügung stehen, um im Hinblick auf eine Anteilsklasse eine solche Auszahlung vorzunehmen, wird auf das Vermögen der Gesellschaft zurückgegriffen, das nicht an die Teilfonds gebunden ist..
  - (ii) Zweitens erhalten die Inhaber von Zeichneranteilen einen Betrag, der höchstens dem Betrag entspricht, den sie für diese Anteile gezahlt haben (zuzüglich aufgelaufener Zinsen); dieser Betrag wird aus dem Vermögen der Gesellschaft gezahlt, das nicht an die Teilfonds gebunden ist und das nach der Auszahlung gemäß Abs. (i) noch vorhanden ist. Falls das vorstehende Vermögen nicht ausreicht, um diese Zahlung in voller Höhe zu leisten, darf nicht auf die Vermögenswerte zurückgegriffen werden, die an die Teilfonds gebunden sind.
  - (iii) Drittens wird der im entsprechenden Teilfonds verbleibende Restbetrag an die Anteilhaber ausgezahlt; diese Auszahlung erfolgt im Verhältnis zu der Anzahl von Anteilen, die die Anteilhaber jeweils halten; und
  - (iv) anschließend wird ein gegebenenfalls verbleibender Restbetrag, der nicht an die Teilfonds gebunden ist, an die Anteilhaber ausgezahlt; diese Auszahlung erfolgt im Verhältnis zum Wert des jeweiligen Teilfonds und innerhalb des Teilfonds im Verhältnis zum Wert jeder Klasse und zum Nettoinventarwert je Anteil.
- (d) Falls die Gesellschaft abgewickelt oder aufgelöst werden soll (ohne Rücksicht darauf, ob die Liquidation freiwillig oder unter Aufsicht des Gerichts erfolgt), kann der Abwickler mit der Zustimmung eines Sonderbeschlusses der Gesellschaft unter den Anteilhabern im Verhältnis des Wertes der von ihnen gehaltenen Anteile an der Gesellschaft (wie gemäß Artikel 14 dieser Satzung ermittelt) sämtliche oder einen Teil der Vermögenswerte der Gesellschaft in specie aufteilen, und kann, gleichgültig ob die Vermögenswerte aus Vermögen einer einzigen Art bestehen, für solche Zwecke den Wert einer Vermögensklasse oder mehrerer Vermögensklassen entsprechend den Bewertungsbestimmungen in Artikel 15 bewerten. Auf Wunsch eines Anteilhabers muss die Gesellschaft veranlassen, dass die Anlagen für den Gesellschafter veräußert werden. Der Preis, zu dem die Gesellschaft die Anlagen veräußert, kann vom Preis, zu dem die Anlagen bei der Ermittlung des Nettoinventarwerts bewertet wurden, abweichen und die Gesellschaft haftet nicht für etwaige daraus entstehende Verluste. Die durch die Veräußerung solcher Anlagen entstehenden Transaktionskosten trägt der Gesellschafter. Der Abwickler kann mit derselben Vollmacht jeden beliebigen Teil der Vermögenswerte auf Treuhänder über solche Treuhandverhältnisse zugunsten der Gesellschafter übertragen, wie es der Abwickler für angemessen befindet, und die Liquidation der Gesellschaft kann abgeschlossen und die Gesellschaft aufgelöst werden, jedoch so,

dass kein Gesellschafter gezwungen ist, Vermögenswerte anzunehmen, hinsichtlich derer eine Verbindlichkeit besteht.

### 35. SCHADLOSHALTUNG

- (a) Die Gesellschaft hat ihre Direktoren, leitenden und sonstigen Mitarbeiter und jede Person, die auf Anforderung der Gesellschaft als Direktor, leitender und sonstiger Mitarbeiter in einer anderen Gesellschaft, Personengesellschaft, einem Joint Venture, einem Trust oder in einem anderen Unternehmen Dienste leistet, wie folgt schadlos zu halten:
- (i) Jede Person, die ein Direktor, ein leitender oder sonstiger Mitarbeiter der Gesellschaft ist oder gewesen ist, und jede Person, die auf Ersuchen der Gesellschaft als Direktor, leitender oder sonstiger Mitarbeiter in einer anderen Gesellschaft, Personengesellschaft, einem Joint Venture, einem Trust oder in einem anderen Unternehmen Dienste leistet, muss von der Gesellschaft im größtmöglichen gesetzlich zulässigen Umfang für Verbindlichkeiten und sämtliche Kosten entschädigt werden, die ihr angemessenerweise im Zusammenhang mit Schulden, Forderungen, Klagen, Rechtsstreitigkeiten, Ansprüchen, Prozessen, Verfahren, Gerichtsbeschlüssen, Verbindlichkeiten oder Pflichten aller Art, in die sie als Partei oder anderweitig aufgrund ihrer Eigenschaft oder früheren Eigenschaft als Direktor, leitender oder sonstiger Mitarbeiter der Gesellschaft oder einer anderen Gesellschaft, Partnerschaft, eines Joint Venture, Trusts oder eines anderen Unternehmen auf Wunsch der Gesellschaft involviert ist, entstehen bzw. von ihm getragen werden, und für sämtliche Beträge, die von ihr bei der Begleichung derselben bezahlt werden oder die ihr dabei entstehen, es sei denn, irgendein Punkt des Vorgenannten ist auf Fahrlässigkeit oder vorsätzliche Unterlassung auf Seiten dieses Direktors, leitenden oder sonstigen Mitarbeiters zurückzuführen.
  - (ii) Die Ausdrücke „Forderung“, „Klage“, „Prozess“ oder „Verfahren“ gelten für alle Forderungen, Klagen, Gerichtsprozesse oder Verfahren (gleich, ob zivilrechtlich, strafrechtlich, verwaltungsrechtlich, legislativ, bei Ermittlungen oder Fahndungen, einschließlich Berufungsverfahren) und umfassen – ohne Einschränkung – Anwaltshonorare, Rechtskosten, Urteile, in Vergleichen gezahlte Beträge, Geldstrafen, Vertragsstrafen und sonstige Zahlungsverpflichtungen.
  - (iii) Die Rechte der hierin vorgesehenen Schadloshaltung können durch Policen versichert werden, die von der Gesellschaft abgeschlossen und unterhalten werden, sie sind abtrennbar, wirken sich nicht auf andere Rechte aus, auf die ein Direktor, ein leitender oder sonstiger Mitarbeiter, Vertreter oder die Verwaltungsgesellschaft zum gegenwärtigen Zeitpunkt oder in der Zukunft einen Anspruch haben kann, wirken ebenfalls weiter in Bezug auf eine Person, die aufgehört hat, ein solcher Direktor, leitender oder sonstiger Mitarbeiter oder Vertreter oder die Verwaltungsgesellschaft zu sein und werden auf die Erben, Testamentvollstrecker und Vermögensverwalter einer solchen Person übergehen;
  - (iv) Eine Schadloshaltung wird nur gewährt, wenn ein unabhängiger Rechtsberater der Gesellschaft in einem schriftlichen Gutachten bestätigt hat, dass die schadlos zu haltende Person eine Schadloshaltung unter den einschlägigen Gesetzen beanspruchen kann;
  - (v) Die Gesellschaft kann Vorauszahlungen für Kosten leisten, die sich bei der Verteidigung gegen einen Entschädigungsanspruch, bei einem Gerichtsprozess, Verfahren, Klagen oder Streitsachen gegen eine Person ergeben haben, die schadlos zu halten die Gesellschaft gemäß Artikel 35 (a) verpflichtet ist;

- (vi) Die Gesellschaft kann die Verwaltungsgesellschaft, den Anlageverwalter und jeden Vertreter der Gesellschaft in dem gesetzlich zulässigen Ausmaß und vorbehaltlich der in Artikel 35 (a) dieser Satzung ausgeführten Bestimmungen schadlos halten.
- (b) Die Depotbank und Verwahrstelle ist zu einer Schadloshaltung durch die Gesellschaft zu den Bedingungen und Ausnahmen und mit der Berechtigung, auf die Vermögenswerte der Gesellschaft zurückzugreifen, um die dabei anfallenden Kosten zu tragen und zu begleichen, berechtigt, wie im Rahmen ihrer Vereinbarung mit der Gesellschaft vereinbart, unter dem Vorbehalt, dass sich die Schadloshaltung nicht auf vorsätzliche Unterlassung oder Fahrlässigkeit seitens der Depotbank und Verwahrstelle erstreckt.
- (c) Die Gesellschaft, die Verwaltungsgesellschaft und die Depotbank und Verwahrstelle sind jeweils berechtigt, sich absolut auf jede Erklärung zu verlassen, die diese von einem Gesellschafter oder seinem Vertreter über den Wohnort oder andere Einzelheiten von einem solchen Gesellschafter erhalten, und sie gehen keine Haftung hinsichtlich einer Handlung ein, die einer von ihnen in gutem Glauben und in dem Vertrauen auf eine schriftliche Unterlage oder ein Dokument ergreifen oder der sie ausgesetzt sind, wenn sie davon ausgehen, dass es sich um ein echtes Dokument handelt, das von den ordnungsgemäß berechtigten Parteien unterzeichnet worden ist, noch sind sie in irgendeiner Weise haftbar für gefälschte oder nicht bevollmächtigte Unterschriften oder ein Siegel, das sich auf einem solchen Dokument befindet, oder für Handlungen auf Grund einer solchen gefälschten oder nicht ermächtigten Unterschrift oder des Siegels; sie sind jedoch berechtigt, aber nicht gezwungen, die Unterschrift einer Person durch eine Bank, einen Makler oder eine andere verantwortliche Person auf ihre Richtigkeit überprüfen zu lassen, oder auf andere Weise zu ihrer Zufriedenheit beweisen zu lassen.
- (d) Die Gesellschaft, die Verwaltungsgesellschaft, der Anlageberater und die Depotbank und Verwahrstelle übernehmen keine Haftung gegenüber den Gesellschaftern in Bezug auf die Beachtung irgendwelcher gegenwärtigen oder zukünftigen Gesetze oder Vorschriften, die dazu ergehen, noch in Bezug auf einen Erlass, eine Anordnung oder ein Gerichtsurteil eines Gerichts oder ein Verlangen, Ankündigung oder ähnliche Handlungen (gleich, ob rechtsverbindlich oder nicht), die durch eine Person oder Organisation ergriffen werden können, welche die Befugnisse einer Behörde der Regierung (gleich, ob in rechtlicher Hinsicht oder anderweitig) anwendet. Wenn es aus irgendeinem Grunde unmöglich oder undurchführbar wird, die Bestimmungen hierin durchzuführen, dann sind weder die Gesellschaft noch die Verwaltungsgesellschaft noch der Anlageberater oder die Depotbank und Verwahrstelle dafür haftbar. Diese Klausel darf die Gesellschaft, die Verwaltungsgesellschaft, den Anlageberater oder die Depotbank und Verwahrstelle jedoch nicht von einer Haftung befreien, die sie als ein Ergebnis ihres Unterlassens eingehen, ihre Pflichten gemäß den Vorschriften zu erfüllen, oder in Bezug auf eine Haftung als Ergebnis eines Betrugs auf Seiten der Gesellschaft, der Verwaltungsgesellschaft, des Anlageberaters oder der Depotbank und Verwahrstelle.
- (e) Zur Vermeidung von Zweifeln ist kein Direktor haftbar für die Handlungen oder Versäumnisse eines anderen Direktors.

### 36. **VERNICHTUNG VON UNTERLAGEN**

- (a) Die Gesellschaft darf Folgendes vernichten:
  - (i) einen Dividenden-Überweisungsauftrag oder einen Vordruck zur Anforderung einer Zuteilung von Anteilen, oder eine ähnliche Ausfertigung oder Abänderung oder Annullierung davon, oder eine Mitteilung über die Änderung von Namen oder Anschrift, und zwar jederzeit nach Ablauf von zwei Jahren ab dem Datum, an dem ein solcher Überweisungsauftrag, eine

solche Abänderungsaufforderung, Annullierung oder Mitteilung von der Gesellschaft eingetragen bzw. verzeichnet wurde;

- (ii) jedes Übertragungsinstrument von Anteilen, das zu irgendeinem Zeitpunkt registriert worden ist, nach Ablauf von sechs Jahren ab dem Datum der Registrierung; und
- (iii) jedes andere Dokument, auf dessen Grundlage eine Eintragung in dem Verzeichnis der Anteilhaber vorgenommen wird, jederzeit nach Ablauf von zehn Jahren ab dem Datum, an dem die Eintragung in dem Verzeichnis der Anteilhaber vorgenommen wurde;

und es wird zwingend zugunsten der Gesellschaft davon ausgegangen, dass jedes Übertragungsdokument, das auf diese Weise vernichtet wurde, ein gültiges und wirksames Instrument war, das vorschriftsmäßig und ordnungsgemäß registriert wurde, und dass jedes andere, zuvor oben erwähnte Dokument, das auf diese Weise vernichtet wurde, ein gültiges und wirksames Instrument in Übereinstimmung mit den gespeicherten Einzelheiten in den Büchern oder Unterlagen der Gesellschaft war, **STETS VORAUSGESETZT**, dass:

- (iv) die vorstehenden Bestimmungen dieses Artikels sich nur auf die Vernichtung eines in gutem Glauben ausgestellten Dokuments beziehen, und ohne dass die Gesellschaft ausdrücklich darauf aufmerksam gemacht worden wäre, dass die Aufbewahrung eines solchen Dokuments für einen Entschädigungsanspruch von Bedeutung sein würde;
- (v) nichts in diesem Artikel Enthaltene so ausgelegt werden darf, dass der Gesellschaft eine Haftung bezüglich der Vernichtung eines solchen Dokuments früher als oben angegeben auferlegt wird, oder in einem Fall, wo die Bedingungen in Klausel (i) oben nicht erfüllt sind; und
- (vi) Bezugnahmen in diesem Artikel auf die Vernichtung eines Dokuments ebenfalls Bezugnahmen auf seine Beseitigung in geeigneter Weise beinhalten.

### **37. SALVATORISCHE KLAUSEL**

Wenn eine Bedingung, Bestimmung, vertragliche Vereinbarung oder Beschränkung dieser Satzung von einem zuständigen Gericht oder einer anderen zuständigen Behörde als ungültig, nichtig, nicht durchsetzbar oder als gegen ihre regulatorischen Grundsätze verstoßend erachtet wird, bleiben die restlichen Bedingungen, Bestimmungen, vertraglichen Vereinbarungen und Beschränkungen dieser Satzung in Kraft und werden in keiner Weise beeinträchtigt oder ungültig.

### **38. VERWENDUNG DES NAMENS**

Die Frank Russell Company (im Folgenden kurz „Russell“ bezeichnet) hat der Gesellschaft die Erlaubnis erteilt, den Namen „Frank Russell“ im Namen der Gesellschaft und im Namen der Teilfonds zu verwenden, die durch die Gesellschaft jeweils gegründet werden. Falls Frank Russell irgendwann diese Genehmigung zur Nutzung des Namens widerruft, ist die Gesellschaft verpflichtet, den Namen der Gesellschaft und jedes Teilfonds, in dem eine Bezugnahme auf „Russell“ vorkommt, zu ändern, und die Anteilhaber sind verpflichtet sicherzustellen, dass alle erforderlichen Beschlüsse auf einer Hauptversammlung der Gesellschaft angenommen werden, um diese Namensänderung durchzuführen.

## **Namen, Anschriften und Beschreibung der Zeichner**

---

Für und im Namen von  
Fand Limited  
Arthur Cox Building  
Earlsfort Terrace  
Dublin 2  
Juristische Person

Für und im Namen von  
Attleborough Limited  
Arthur Cox Building  
Earlsfort Terrace  
Dublin 2  
Juristische Person

Mit Datum vom 4. Juni 2008

Zeuge der obigen Unterschriften:

---

Bridie Lally  
Arthur Cox Building  
Earlsfort Terrace  
Dublin 2

**COMPANIES ACTS, 1963 – 2009 DIE  
VORSCHRIFTEN BETREFFEND DIE RICHTLINIE  
DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN  
(ORGANISMEN FÜR GEMEINSAME ANLAGEN IN  
WERTPAPIEREN) VON 2011 (IN IHRER JEWEILS  
GELTENDEN FASSUNG)**

**EINE INVESTMENTGESELLSCHAFT MIT  
VARIABLEM KAPITAL**

**GRÜNDUNGSURKUNDE UND  
SATZUNG**

**DER**

**OPENWORLD PUBLIC LIMITED  
COMPANY**

**EIN UMBRELLA-FONDS MIT GETRENNTER  
HAFTUNG  
ZWISCHEN DEN TEILFONDS**

**(in der durch Sonderbeschluss vom 22. Dezember 2010  
angenommenen Fassung)**

**ARTHUR COX  
Earlsfort Centre  
Earlsfort Terrace  
Dublin 2**